

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1956	Nummer 10
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 8. 12. 1955, Bereinigung der für die Durchführung der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung erlassenen Vorschriften. S. 141. — RdErl. 8. 12. 1955, Befreiung von den Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen. S. 157. — RdErl. 8. 12. 1955, Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren. S. 243.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der für die Durchführung der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung erlassenen Vorschriften

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23—83.10

Durch die beiden Erlasse vom heutigen Tage

a) betr. Befreiung von den Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen — I D 2/23—83.17 (MBI. NW. 1956 S. 157),

b) betr. Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren — I D 2/23—83.18 (MBI. NW. 1956 S. 243),

die im Anschluß an diesen RdErl. veröffentlicht sind, werden die bisher die Durchführung der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1955 (GV. NW. S. 63) regelnden 122 Erlasse zusammengefaßt und aufgehoben. Diese und weitere 199 aufgehobene, gegenstandslos gewordene und überholte Erlasse werden als Ergebnis der Vorschriftenbereinigung auf dem Gebiete der Katastergebühren in der Anlage bekanntgegeben. Stichtag der Bereinigung ist der 25. 11. 1955.

Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23—83.10

- RdVfg. v. 20. 12. 1888 — FM. II. 14322, I. 16787. M. f. L. usw. I. 20908 (Mitt. H. 22 S. 20 u. Mitt. H. 37 S. 207)
betr. Kostenerstattung zwischen der Katasterverwaltung und den Auseinandersetzungsbehörden.
- RdVfg. d. FM. v. 8. 7. 1890 — FM. II. 7987. KM. 103/7. 90. B. 1. (Mitt. H. 37 S. 432)
betr. Aufmessung der trigonometrischen Marksteine.
- RdVfg. d. FM. v. 9. 5. 1891 — II. 2019 (Mitt. H. 28 S. 27)
betr. die Kosten für die Übernahme der Ergebnisse von Grundstückszusammenlegungen usw. in das Grundsteuerkataster.
- Vfg. d. FM. v. 15. 5. 1891 (n. v.) II. 4582 — (an Reg. Präs. in Köln)
betr. Entnahme von Angaben aus den Katasterdokumenten.
- RdVfg. d. FM. v. 22. 4. 1893 — II. 4067 (Mitt. H. 28 S. 71)
betr. Ausstellung von Entfernungsbereinigungen.
- RdVfg. d. FM. v. 15. 1. 1894 (n. v.) II. 6
betr. Entnahme von Katasterunterlagen durch Kleinbahnunternehmen.
- RdVfg. d. FM. v. 29. 3. 1894 (n. v.) II. 1 986
betr. Entnahme von Katasterunterlagen durch Kleinbahnunternehmen.
- RdVfg. d. FM. v. 24. 4. 1896 — II. 3 134, III. 3 263 (Mitt. H. 36 S. 19)
betr. Mitteilung der Nachrichten über vorgekommene Eigentumsveränderungen an die Gemeinden zum Zwecke der Erhebung von Umsatzsteuern.
- RdVfg. d. FM. u. d. MfLDuF. v. 29. 11. 1897 — FM. II. 10624, MfL. I. C. 9 184 (Mitt. H. 36 S. 48)
betr. Einziehung der Kosten der Katasterberichtigung aus Anlaß von Auseinandersetzungen zusammen mit den Kosten hierfür.
- Vfg. d. FM. v. 22. 2. 1899 (n. v.) J. Nr. II. 737. (an Reg. Präs. in Köln)
betr. Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus den Eigentumsveränderungslisten.
- RdVfg. d. FM. v. 26. 7. 1899 — II. 6686 (Mitt. H. 39 S. 94)
betr. Entfernungsermittlungen durch die Katasterämter.
- RdVfg. d. IM. v. 11. 7. 1902 (MBIv. S. 156 und Mitt. H. 54 S. 57)
betr. die Verrechnung von Kosten für Anfertigungen von Katastermaterialien.
- RdVfg. d. FM. v. 12. 12. 1902 — II. 10633 (Mitt. H. 45 S. 14)
betr. Berechnung der Kosten für die Übernahme der Ergebnisse einer Auseinsetzung, Zusammenlegung, Konsolidation usw. sowie der Bildung von Renten- und Ansiedlungsgütern in das Grundsteuerkataster.

14. RdVfg. d. FM. v. 12. 3. 1903 — II. 984 (Mitt. H. 50 S. 101)
betr. Ausstellung von Entfernungsbesccheinigungen.
15. RdVfg. d. FM. u. d. MfLDuF. v. 28. 10. 1903 — FM. II. 7664, 2. Ang., MfLDuF. I. C. 9034 (Mitt. H. 50 S. 56)
betr. Nichterhebung von Kosten für die Übernahme der Ergebnisse von Auseinandersetzungen in das Grundsteuerkataster.
16. RdVfg. d. FM. v. 29. 5. 1907 (n. v.) — II 4568
betr. Abgabe von Katasterkarten im Umlegungs- und Teilungsverfahren.
17. RdVfg. d. FM. v. 17. 12. 1907 — J Nr. II. 11 055 (Mitt. H. 50 S. 42)
betr. Herstellung von Druckexemplaren für Mitteilungen an die Gemeinden und Kreise zum Zwecke der Umsatzsteuerveranlagung.
18. RdVfg. d. FM. v. 12. 5. 1908 — II. 2153 (Mitt. H. 51 S. 52)
betr. Mitwirkung der Katasterverwaltung bei den Erkundungsarbeiten der Topographie der Landesaufnahme.
19. RdVfg. d. FM. v. 2. 7. 1909 — II. 5300 (Mitt. H. 54 S. 139)
betr. Ausfertigung von Entfernungsbesccheinigungen.
20. RdVfg. d. FM. v. 23. 9. 1909 — II. 9853 (Mitt. H. 54 S. 58)
betr. Gebührentarif v. 16. 3. 1909, Erläuterungen.
21. RdVfg. d. FM. v. 20. 1. 1910 — II. 532 (Mitt. H. 54 S. 43)
betr. Entschädigung der Katasterkontrolleure für die Arbeiten bei Aufmessung der trigonometrischen Punkte. Weitererhebung der Durchschnittsgebühr von 6,50 M für jeden Punkt.
22. RdVfg. d. FM. v. 28. 1. 1910 — II 16 269 (Mitt. H. 54 S. 149)
betr. Anrechnung von Beträgen zur Dienstaufwandsentschädigung für Neuanfertigung der summarischen Mutterrollen.
23. RdVfg. d. FM. v. 7. 2. 1910 — II 725, I. 1875 (Mitt. H. 54 S. 183)
betr. Verfahren bei Herstellung von Entfernungskarten.
24. RdVfg. d. FM. v. 23. 3. 1910 (n. v.) J Nr. II. 3936
betr. Entschädigung für die Ermittlung von Grundstückswerten zum Zwecke der Stempelerhebung.
25. RdVfg. d. FM. v. 1. 4. 1910 (n. v.) J Nr. II. 4449
betr. Gebührenerhebung bei der Bildung von Wassergenossenschaften.
26. RdVfg. d. FM. v. 5. 8. 1910 (n. v.) J Nr. II. 8831
betr. Entnahme kurzer Notizen aus den Katasterbüchern usw.
27. RdVfg. d. FM. v. 23. 12. 1910 (n. v.) J Nr. II. 16346
betr. katasteramtliche Arbeiten für die Landwirtschaftskammern.
28. RdVfg. v. 11. 1. 1911 (n. v.) II. 65 — I. 378
betr. Vertrieb von Entfernungskarten.
29. RdVfg. d. FM. v. 28. 11. 1911 (n. v.) J Nr. II. 13877
betr. Eintragung der Namen von Grenznachbarn in die Abzeichnungen der Flurkarte.
30. RdVfg. d. FM. v. 21. 8. 1912 (n. v.) J Nr. II. 10648
betr. Katastergebühren für reine Fortschreibungsmessungen an Chausseen usw.
31. Vfg. d. FM. v. 28. 10. 1912 (n. v.) II. 12154, I. 16740 (an Reg.Präs. in Köln)
betr. Belieferung der Gemeinden mit Kartenabdrucken.
32. RdVfg. d. FM. v. 14. 2. 1914 (n. v.) J Nr. II. 1310
betr. Gebührentarif vom 11. 1. 1912.
33. Vfg. d. FM. v. 18. 4. 1914 (n. v.) J Nr. II. 4441, I. 5567 (an Reg.Präs. in Köln)
betr. Abgabe von Kartenabdrucken an einzelne Zusammenlegungsinteressenten.
34. RdVfg. d. FM. v. 18. 4. 1914 (n. v.) J Nr. II. 4441, I. 5567
betr. Abgabe von Kartenabdrucken an einzelne Zusammenlegungsinteressenten.
35. RdVfg. d. FM. v. 24. 8. 1914 (n. v.) J Nr. II. 10978
betr. Gebührenfreiheit bei der Bildung von Wassergenossenschaften.
36. RdVfg. d. FM. v. 22. 2. 1918 — II. 1524 (FMBl. S. 122)
betr. die katasteramtlichen Gebühren der Wassergenossenschaften.
37. RdVfg. d. FM. v. 29. 10. 1918 — II. 13121, I. 11580 (FMBl. S. 372)
betr. Erhöhung der Reisegebühren der Katasterbeamten und die Erhebung eines Zuschlags zu den Kataster-Vermessungsgebühren.
38. RdVfg. d. FM. v. 30. 5. 1919 — II. 10816, I. 9108 (FMBl. S. 323)
betr. Erhöhung von Katastervermessungsgebühren.
39. RdVfg. d. FM. v. 6. 6. 1919 — II. 12117 (FMBl. S. 323)
betr. Gebühren für Katasterauszüge zum Nachweise der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals.
40. RdVfg. d. FM. v. 15. 10. 1919 — II. 23947, I. 21204 (FMBl. S. 425)
betr. Erhöhung der Gebühren für katasteramtliche Vermessungsarbeiten.
41. RdVfg. d. FM. v. 11. 12. 1919 — II. 27737, I. 27133 (FMBl. 1920 S. 8)
betr. Gebührenermäßigung bei Abgabe von Karten- und Rißabdrucken an die Gemeinden usw.
42. RdVfg. d. FM. v. 29. 12. 1919 — II. 29585 (FMBl. S. 27)
betr. Gebühren für Verwendung von Ergänzungskarten.
43. RdVfg. d. FM. v. 5. 3. 1920 — II. 2541 (FMBl. S. 74)
betr. Erhöhung der Gebühren für katasteramtliche Arbeiten.
44. RdVfg. d. FM. v. 12. 3. 1920 — II. 2959 (FMBl. S. 127)
betr. Gebührenbestimmung für Katasterauszüge.
45. RdVfg. d. FM. v. 17. 6. 1920 — KV 989 (FMBl. S. 256)
betr. die Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom gleichen Tage.
46. RdVfg. d. FM. v. 23. 9. 1920 (FMBl. S. 351)
betr. Auslegung einiger Bestimmungen der Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
47. RdVfg. d. FM. v. 15. 10. 1920 — KV 2427 (FMBl. S. 385)
betr. die Berechnung von Messungsgebühren.
48. RdVfg. d. FM. v. 2. 11. 1920 — KV 2497 (FMBl. S. 387)
betr. Portokosten für Vorbescheide und Rücksendungen von unvollständigen Messungssachen in der Katasterverwaltung.
49. RdVfg. d. FM. v. 3. 3. 1921 — KV 685 (FMBl. S. 126)
betr. Abänderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 17. 6. 1920.
50. RdVfg. d. FM. v. 12. 5. 1921 — KV 1624 (FMBl. S. 251)
betr. die Übernahme beigebrachter Messungsschriften über Grenzerstellungen ins Kataster.
51. RdVfg. d. FM. v. 14. 5. 1921 — KV II Nr. 9 (FMBl. S. 252)
betr. Zusammenarbeiten der preußischen Katasterbehörden und der Reichsfinanzbehörden.
52. RdVfg. d. MfLDuF. v. 4. 6. 1921 (n. v.) III. 38/1921
betr. Gebühren für die Ausfertigung von Abschriften usw. für Forsteinrichtungsanstalten.
53. RdVfg. d. FM. v. 14. 6. 1921 — KV II. 155 (FMBl. S. 285)
betr. Abänderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 17. 6. 1920 i. d. F. v. 3. 3. 1921.
54. RdVfg. d. FM. v. 24. 6. 1921 — KV II. 186 (FMBl. S. 387)
betr. Gebührenmarken.
55. Bek. d. FM. v. 25. 6. 1921 — KV II 160 (FMBl. S. 304)
betr. den Bezug von Karten und wissenschaftlichen Schriftwerken der Landesaufnahme.
56. RdVfg. d. FM. v. 27. 7. 1921 — KV II. 348 (FMBl. S. 390)
betr. Auslegung der Best. unter Ziff. 99 i. Verb. mit Ziff. 72 der Gebührenordnung v. 17. 6. 1920/3. 3. 1921.
57. RdVfg. d. FM. v. 20. 8. 1921 — KV 2. 433 (FMBl. S. 418)
betr. die Gebührenfreiheit für Auszüge, Handzeichnungen usw. auf Antrag der Verwaltungen der Wasserstraßen während der Zeit ihrer noch nicht geregelten Zugehörigkeit zum Reich.
58. RdVfg. d. FM. v. 15. 12. 1921 — KV 2. 1181 (FMBl. S. 555 u. 1922 S. 39)
betr. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 17. 6. 1920.
59. RdVfg. d. FM. v. 16. 2. 1922 — KV 2. 910 (FMBl. S. 153)
betr. Übernahme besonderer Eisenbahnvermessungen in das Grundsteuerkataster.

60. RdVfg. d. FM. v. 28. 3. 1922 — KV 2. 344 (FMBl. S. 225)
betr. Abstandnahme von der Einziehung von Rentenverteilungsgebühren.
61. RdVfg. d. FM. v. 8. 4. 1922 — KV 2. 293 (FMBl. S. 231)
betr. Erhöhung der Gebühren für die Einmessung trigonometrischer Punkte.
62. RdVfg. d. FM. v. 11. 4. 1922 — KV 2. 573 (FMBl. S. 242)
betr. Mitteilung von Grundstückswerten an die Gerichtsbehörden.
63. RdVfg. d. FM. v. 13. 5. 1922 — KV 2. 829 (FMBl. S. 281)
betr. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 17. 6. 1920.
64. Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung v. 14. 6. 1922 (FMBl. S. 394).
65. RdVfg. d. FM. v. 14. 8. 1922 — KV 2. 1499 (FMBl. S. 530)
betr. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
66. RdVfg. d. FM. v. 14. 11. 1922 — KV 2. 2278 (FMBl. S. 839)
betr. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 17. 6. 1920.
67. RdVfg. d. FM. v. 7. 12. 1922 — KV 2. 2461 (FMBl. S. 912)
betr. Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
68. RdVfg. d. FM. v. 21. 12. 1922 — KV 2. 2584 (FMBl. 1923 S. 13)
betr. die Grundgebühren I bis VII der Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
69. RdVfg. d. FM. zugl. i. N. d. M¹LDuF. v. 12. 1. 1923 — KV 2. 1916, MfL. I. B 1 b. 12050 (FMBl. S. 46)
betr. Befreiung der zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienenden Geschäfte und Verhandlungen von den Katastergebühren.
70. RdVfg. d. FM. v. 19. 1. 1923 — KV 2. 114 (FMBl. S. 62)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
71. RdVfg. d. FM. v. 10. 2. 1923 — KV 2. 317 (FMBl. S. 78)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
72. RdVfg. d. FM. v. 21. 2. 1923 — KV 1. 382 (FMBl. S. 147)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
73. RdVfg. d. FM. v. 19. 3. 1923 (FMBl. S. 189)
betr. Änderung der Fortschreibungs-Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
74. RdVfg. d. FM. v. 19. 3. 1923 — KV 2. 650 (FMBl. S. 189)
betr. Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Gebühren für die Katasterverwaltung.
75. Vfg. d. FM. v. 21. 3. 1923 (n. v.) KV 2. 397 (an Reg. Präs. in Köln)
betr. Auskünfte und Gutachten für die Veranlagung von Reichssteuern.
76. Vfg. d. FM. v. 24. 3. 1923 — KV 2. 86 (abgedruckt FMBl. 1937 S. 148 u. PrBesBl. 1937 S. 92)
betr. Katastergebühren in Angelegenheiten des Reichswetterdienstes.
77. RdVfg. d. FM. v. 27. 3. 1923 (n. v.) KV 2. 437
betr. Mitwirkung der Katasterverwaltung bei den Erkundungsarbeiten der Topographen der Landesaufnahme.
78. RdVfg. d. FM. v. 2. 5. 1923 (n. v.) J Nr. KV 2. 1058
betr. Fortführung der alten Grund- und Gebäudesteuerveranlagung.
79. RdVfg. d. LR. Lippe v. 19. 5. 1923 (n. v.) II Nr. 3051
betr. Katastergebühren in Siedlungsverfahren.
80. RdVfg. d. FM. v. 22. 5. 1923 — KV 2. 1258 (FMBl. S. 259)
betr. die Grundgebühren der Katasterverwaltung.
81. RdVfg. d. FM. v. 5. 6. 1923 — KV 2. 818 (FMBl. S. 413)
betr. Gebühren der Katasterverwaltung.
82. RdVfg. d. FM. v. 16. 6. 1923 — KV 2. 1291 (FMBl. S. 401)
betr. Erhöhung der Gebühren für die Einmessung trigonometrischer Punkte.
83. RdVfg. d. FM. v. 21. 6. 1923 — KV 2. 1505 (FMBl. S. 371)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
84. RdVfg. d. FM. v. 11. 7. 1923 — KV 2. 1652 (FMBl. S. 430)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
85. RdVfg. d. FM. v. 23. 7. 1923 — KV 2. 1732 (FMBl. S. 442)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
86. RdVfg. d. FM. v. 6. 8. 1923 — KV 2. 1825 (FMBl. S. 467)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
87. RdVfg. d. FM. v. 14. 8. 1923 — KV 2. 1878 (FMBl. S. 467)
betr. Änderung der Gebühren der Katasterverwaltung.
88. RdVfg. d. FM. v. 18. 8. 1923 — KV 2. 1903 (FMBl. S. 474)
betr. Gebührenmarken der Katasterverwaltung.
89. RdVfg. d. FM. v. 20. 8. 1923 — KV 2. 1929 (FMBl. S. 467)
betr. Gebühren der Katasterverwaltung.
90. RdVfg. d. FM. v. 27. 8. 1923 — KV 2. 1863 (FMBl. S. 476)
betr. anderweit. Festsetzung der Gebühren für die Einmessung trigonometrischer Punkte.
91. RdVfg. d. FM. v. 8. 9. 1923 — KV 2. 2085 (FMBl. S. 477)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
92. RdVfg. d. FM. v. 21. 9. 1923 — KV 2. 2191 (FMBl. S. 489)
betr. Gebührenmarken der Katasterverwaltung.
93. RdVfg. d. FM. v. 26. 9. 1923 — KV 2. 2221 (FMBl. S. 489)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
94. RdVfg. d. FM. v. 28. 9. 1923/3. 10. 1923 — KV 2. 2234 (FMBl. S. 490)
betr. Gebührenmarken der Katasterverwaltung.
95. RdVfg. d. FM. v. 9. 10. 1923 — KV 2. 2308 (FMBl. S. 494)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
96. RdVfg. d. FM. v. 12. 10. 1923 — KV 2. 2331 (FMBl. S. 494)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
97. Satz 3 der RdVfg. d. FM. v. 16. 10. 1923 — KV 2. 2235 (FMBl. S. 494)
betr. Mitteilung des gemeinen Wertes veräußerter Grundstücke an die Notare.
98. RdVfg. d. FM. v. 20. 10. 1923 — KV 2. 2378 (FMBl. S. 505)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
99. RdVfg. d. FM. v. 23. 10. 1923 — KV 2. 2398 (FMBl. S. 506)
betr. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
100. RdVfg. d. FM. v. 25. 10. 1923 — KV 2. Nr. 2414 (FMBl. S. 507)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
101. RdVfg. d. FM. v. 26. 10. 1923 — KV 2. 2410 (FMBl. S. 507)
betr. Änderung der Fortschreibungs-Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 14. 6. 1922.
102. RdVfg. d. FM. v. 2. 11. 1923 — KV 2. 2451 (FMBl. S. 512)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
103. RdVfg. d. FM. v. 13. 11. 1923 — KV 2. 2513 (FMBl. S. 525)
betr. Grundgebühren der Katasterverwaltung.
104. RdVfg. d. FM. v. 26. 11. 1923 — KV 2. 2579 (FMBl. S. 526)
betr. Umstellung der Gebühren der Katasterverwaltung auf Goldgrundlage.
105. RdVfg. d. FM. v. 11. 12. 1923 — KV 2. 2854 (FMBl. S. 545)
betr. Umstellung der Gebührensätze der Fortschreibungs-Gebührenordnung der Katasterverwaltung auf Goldmarkgrundlage.
106. RdVfg. d. FM. v. 31. 1. 1924 — KV 2. 2519 (FMBl. S. 21)
betr. Gebühren der Katasterverwaltung.
107. RdVfg. d. FM. v. 4. 2. 1924 — KV 2. 495 (FMBl. S. 22)
betr. Gebühren der Katasterverwaltung.
108. RdVfg. d. FM. v. 11. 2. 1924 (n. v.) KV 2. 450
betr. Gebührenpflicht für Arbeiten der Katasterbehörden bei der Veranlagung von Reichssteuern.
109. RdVfg. d. FM. v. 16. 4. 1924 — KV 2. 1237 (FMBl. S. 101)
betr. Inanspruchnahme der Katasterämter bei der Veranlagung der Grunderwerbsteuer.

110. RdVfg. d. FM. v. 2. 5. 1924 — KV 2. 1369 (FMBl. S. 111) betr. Verwaltungsgebühren bei Anträgen der Landwirtschaftskammern.
111. Erl. d. FM. v. 19. 6. 1924 (n. v.) KV 2. 2323 (an Reg. Präs. in Düsseldorf) betr. summarische Mutterrolle.
112. RdErl. d. FM. v. 6. 8. 1924 — KV 2. 3286 (FMBl. S. 226) betr. Gebühren der Preuß. Katasterverwaltung.
113. RdErl. d. FM. v. 29. 11. 1924 (n. v.) KV 2. 4961 betr. Nachprüfung des Reichsgrundbesitzverzeichnisses.
114. Erl. d. FM. v. 2. 1. 1925 (n. v.) KV 2. 5363 betr. Flurnamensammlung in der Provinz Westfalen.
115. RdErl. d. FM. v. 7. 4. 1925 (n. v.) KV 2. 1497 betr. Mitwirkung der Katasterbehörden bei der Feststellung der Einheitswerte als vorbereitende Behörde.
116. RdErl. d. FM. v. 4. 6. 1925 (n. v.) KV 2. 2507 betr. Mitwirkung der Katasterbehörden bei der Feststellung der Einheitswerte als vorbereitende Behörde.
117. RdErl. d. FM. v. 23. 6. 1925 — KV 1. 2804 (FMBl. S. 100) betr. die Kosten, die durch die Mitwirkung von Landes- und Gemeindebeamten am Bewertungsgeschäft erwachsen.
118. RdErl. d. FM. v. 26. 6. 1925 (n. v.) KV 2. 2488 (Gesetzssamml. S. 213) betr. Katastergebühren bei Arbeiten zur Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. 7. 1922.
119. RdErl. d. FM. v. 20. 8. 1925 — KV 2. 3811 (FMBl. S. 130) betr. Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
120. Abs. 1 des RdErl. d. FM. v. 18. 9. 1925 — KV 2. 2100 (FMBl. S. 142) betr. Beschleunigung der Erteilung der Auflassungsschriften zu beigebrachten Messungssachen und der Anträge auf Ausfertigung von Messungsunterlagen.
121. Erl. d. FM. v. 20. 11. 1925 (n. v.) KV 2. 4961 (an Reg. Präs. in Düsseldorf) betr. Katastergebühren für die Nachprüfung des Reichsgrundbesitzverzeichnisses.
122. RdErl. d. FM. v. 1. 12. 1925 — KV 2. 5094 (FMBl. S. 174) betr. Erhebung von Katastergebühren bei Selbstentnahme von Auszügen usw. aus den Katasterdokumenten.
123. RdErl. d. FM. v. 8. 2. 1926 — KV 2. 478 (FMBl. S. 74) betr. Gebührenberechnung für die Beglaubigung von Katasterauszügen.
124. Erl. d. FM. v. 25. 3. 1926 (n. v.) KV 2. 1853 betr. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.
125. RdErl. d. FM. v. 7. 4. 1926 — KV 2. 2232 (FMBl. S. 129) betr. Gebühren für die Einmessung trigonometrischer Punkte.
126. Erl. d. FM. v. 15. 7. 1926 (n. v.) KV 2. 4935 (an Reg. Präs. in Düsseldorf) betr. Arbeiten des deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen.
127. Erl. d. FM. v. 18. 8. 1926 (n. v.) KV 2. 5671 betr. Arbeiten des deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen.
128. Erl. d. FM. v. 21. 3. 1927 (n. v.) A 1. 489 a betr. Grenzvermessung in der Staatsforstverwaltung.
129. Erl. d. FM. v. 24. 8. 1927 (n. v.) KV 2. 2718 betr. Gebührenfreiheit eines Umgemeindungsverfahrens.
130. RdErl. d. FM. v. 29. 8. 1927 — KV 2. 3505 (FMBl. 1928 S. 22) betr. gebührenfreie Anfertigung von Katasterauszügen für die Bildung von Fischereigenossenschaften.
131. RdErl. d. FM. v. 2. 12. 1927 (n. v.) KV 2. 4108 betr. Naturschutz- und Denkmalspflege.
132. RdErl. d. FM. v. 21. 12. 1927 — KV 2. 5520 (FMBl. 1928 S. 4) betr. Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
133. RdErl. d. FM. v. 31. 12. 1927 — KV 2. 5600, MdI. IV a I 2621 II. (n. v.) betr. Auflösung der Gutsbezirke.
134. RdErl. d. FM. v. 24. 2. 1928 (n. v.) KV 2. 733 betr. Gebührenfreiheit in Reichsheimstättenverfahren.
135. RdErl. d. FM. v. 17. 3. 1928 — KV 2. 692/28 (FMBl. S. 57) betr. die Erstattung von Gutachten und gutachtliche Äußerungen über Grundstückswerte.
136. Erl. d. FM. v. 27. 3. 1928 — KV 2. 770, MdI. IV a I. 2665 (n. v.) betr. Auflösung der Gutsbezirke.
137. RdErl. d. FM. v. 20. 4. 1928 — KV 2. 1900 (FMBl. S. 108) betr. Befreiung der zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von den Katastergebühren.
138. RdErl. d. FM. v. 20. 8. 1928 — KV 2. 3304 (FMBl. S. 164) betr. Abrundung der Gebühren der Fortschreibungs-Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 14. 6. 1922.
139. Erl. d. FM. v. 9. 3. 1929 (n. v.) KV 2. 551 betr. Abzeichnung von Entfernungskarten für die Neuausgabe von Straßennetzkarten.
140. RdErl. d. FM. v. 30. 9. 1929 — KV 2. 1040 (FMBl. S. 137) betr. Befreiung der zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienenden Geschäfte und Verhandlungen von den Katastergebühren.
141. Erl. d. FM. v. 2. 11. 1929 (n. v.) KV 2. 1113 betr. Durchführung von Umgemeindungen.
142. RdErl. d. FM. v. 21. 11. 1929 (n. v.) KV 2. 1182 betr. Mitwirkung der Katasterbehörden bei der Feststellung der Einheitswerte als vorbereitende Behörde.
143. RdErl. d. FM. v. 21. 3. 1930 (n. v.) KV 2. 1203 betr. Gebührenfreiheit in Reichssiedlungssachen.
144. Erl. d. FM. v. 17. 5. 1930 (n. v.) KV 2. 304 betr. Gebührenfreiheit in Fürsorgeverfahren.
145. RdErl. d. FM. v. 29. 7. 1930 (n. v.) KV 2. 464 betr. Bildung von Schutzforsten, Wald-, Wein-, Deich- u. Landgütern.
146. RdErl. d. FM. v. 17. 9. 1930 (n. v.) KV 2. 553 betr. Gebühren für die Mitwirkung bei der Bildung von Schutzforsten, Wald-, Wein-, Deich- u. Landgütern.
147. RdErl. d. FM. v. 18. 9. 1930 (n. v.) KV 2. 590 betr. Gebühren bei Anlage neuer Weinbergswegen.
148. RdErl. d. FM. v. 12. 1. 1931 — KV 2. 14 (FMBl. S. 45) betr. Gebühren der Katasterverwaltung.
149. RdErl. d. FM. v. 28. 5. 1931 — KV 2. 239 (FMBl. S. 73) betr. Anforderung von konformen Koordinaten.
150. Erl. d. FM. v. 28. 7. 1931 (n. v.) KV 2. 580/31 (an Reg. Präs. in Arnberg) betr. Gebührenbefreiung in Reichsheimstättenverfahren.
151. Erl. d. FM. v. 1. 8. 1931 (n. v.) KV 2. 609 (an Reg. Präs. in Arnberg) betr. katasteramtliche Arbeiten für landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.
152. RdErl. d. FM. v. 18. 2. 1932 (n. v.) KV 2. 98 betr. katasteramtliche Arbeiten für landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.
153. RdErl. d. FM. v. 8. 4. 1932 — KV 2. 930/31 (FMBl. S. 64) betr. nachträgliche Zahlung der auf Grund des § 36 des Reichsheimstättengesetzes außer Ansatz gebliebenen Katastergebühren.
154. Erl. d. FM. v. 2. 6. 1932 (n. v.) KV 2. 486, betr. gebührenfreie Arbeiten für Staatsbehörden.
155. RdErl. d. FM. v. 8. 6. 1932 — KV 2. 563 (FMBl. S. 101) betr. Befreiung der zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von den Katastergebühren.
156. RdErl. d. FM. v. 25. 7. 1932 (n. v.) KV 2. 605 betr. vorstädtische Kleinsiedlung.
157. RdErl. d. FM. v. 28. 9. 1932 — KV 2. 804 (FMBl. S. 181, PrBesBl. S. 213) betr. Ausfertigung von Messungsunterlagen über die Aufmessung trigonometrischer Punkte für das Reichsamt für Landesaufnahme.

158. Erl. d. FM. v. 4. 10. 1932 (n. v.) KV 2. 789 (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. katasteramtliche Arbeiten für die Landwirtschaftskammern.
159. Erl. d. FM. v. 18. 10. 1932 (n. v.) KV 2. 908
betr. Übernahme der Kosten bei umfangreichen Arbeiten auf den Fonds der betreffenden Verwaltung.
160. RdErl. d. FM. v. 19. 10. 1932 — KV 2. 923 (FMBl. S. 183, PrBesBl. S. 215)
betr. gebührenfreie Anfertigung von Katasterauszügen für die Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke.
161. Abs. 2 d. RdErl. d. FM. v. 27. 4. 1933 (n. v.) KV 2. 367
betr. Übernahme von Messungsschriften von den Landeskulturbehörden.
162. RdErl. d. FM. v. 10. 6. 1933 — KV 2. 660 (FMBl. S. 131)
betr. Erhebung von Katastergebühren in Rentenangelegenheiten.
163. RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MfWuA. v. 12. 7. 1933 — KV 2. 261 (FMBl. S. 135, PrBesBl. S. 160)
betr. Befreiung von Katastergebühren für die zur Durchführung vorstädtischer Kleinsiedlungen erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen.
164. Erl. d. FM. v. 2. 9. 1933 (n. v.) KV 2. 932 (an Reg. Präs. in Düsseldorf)
betr. katasteramtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Arbeiten zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes.
165. Erl. d. FM. v. 26. 9. 1933 (n. v.) KV 2. 985 (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. Gebührenbefreiung für die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen (VEW).
166. RdErl. d. FM. v. 12. 10. 1933 (n. v.) KV 2. 1040
betr. Gebührenbefreiung bei Selbstentnahme von Katasterunterlagen durch Provinzialverbände zur Ausführung von Straßenvermessungen.
167. RdErl. d. FM. v. 13. 10. 1933 (n. v.) KV 2. 1039
betr. Gebührenbefreiung bei Auskunftserteilung an den Oberausschuß für Vorzugsrenten.
168. Erl. d. FM. v. 21. 10. 1933 (n. v.) KV 2. 1010 (an Reg. Präs. in Düsseldorf)
betr. bäuerliches Erbhofrecht.
169. Erl. d. FM. v. 29. 11. 1933 (n. v.) KV 2. 1156 (an Reg. Präs. in Münster)
betr. Gebühren für selbstgefertigte Abzeichnungen der Katasterreinkarten durch Kräfte des Landesbauernstandes Westfalen.
170. RdErl. d. FM. v. 6. 1. 1934 — KV 2. 1180 (FMBl. S. 4)
betr. Ermäßigung von Katastergebühren.
171. RdErl. d. FM. v. 17. 1. 1934 (n. v.) zu KV 2. 1180
betr. Berichtigung zu dem RdErl. v. 6. 1. 1934 — KV 2. 1180.
172. RdErl. d. FM. v. 16. 6. 1934 — II C 770 (FMBl. S. 82)
betr. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes.
173. RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. LandwM. v. 19. 7. 1934 — KV 2. 72 III (FMBl. S. 88, PrBesBl. S. 255)
betr. Befreiung von Katastergebühren bei Durchführung von Anliegersiedlungsverfahren.
174. RdErl. d. FM. v. 2. 10. 1934 (n. v.) KV 2. 848
betr. vorübergehende Abgabe von katasteramtlichen Unterlagen an die Landesbauernführer.
175. Erl. d. FM. v. 13. 4. 1935 (n. v.) KV 2. 453 (an Reg. Präs. in Aachen u. Köln)
betr. Arbeiten der Katasterbehörden für das Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Halle.
176. RdErl. d. FM. v. 10. 5. 1935 — KV 2. 393 (FMBl. S. 89, PrBesBl. S. 161)
betr. Befreiung von Katastergebühren für die Selbstentnahme von Abzeichnungen zur Durchführung von Landesplanungsarbeiten.
177. Erl. d. FM. v. 10. 7. 1935 (n. v.) KV 2. 808
betr. Sammlung von Flur- und Ortsnamen.
178. RdErl. d. FM. v. 28. 8. 1935 (n. v.) KV 2. 848
betr. Anfertigung von Lageplänen über ausgewählte Bodenflächen für die Reichsfinanzbehörden.
179. RdErl. d. FM. v. 4. 12. 1935 — KV 2. 1329 (FMBl. S. 160, PrBesBl. S. 309)
betr. gebührenfreie Erteilung von Katasterausfertigungen für die Reichsjustizbehörden.
180. RdErl. d. FM. v. 14. 12. 1935 — KV 2. 1008 II (FMBl. S. 161, PrBesBl. S. 321)
betr. Befreiung von Katastergebühren für die den Zwecken der Landesverteidigung dienenden katasteramtlichen Arbeiten.
181. Erl. d. FM. v. 19. 12. 1935 (n. v.) KV 2. 1498 (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. Gebühren der Katasterämter bei ortsgeschichtlichen Forschungsarbeiten.
182. RdErl. d. FM. v. 20. 12. 1935 (n. v.) KV 2. 971
betr. Katastergebühren für Mitteilungen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.
183. RdErl. d. FM. v. 20. 12. 1935 (n. v.) KV 2. 1534
betr. Entnahme von Abzeichnungen und Abschriften durch Personen, die sich als Beauftragte der Hansa Luftbild G.m.b.H. Berlin ausweisen.
184. RdErl. d. FM. v. 31. 3. 1936 (n. v.) KV 2. 148
betr. Katastergebühren.
185. Erl. d. FM. v. 23. 6. 1936 (n. v.) KV 2. 292 (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. Katastergebühren bei der Durchführung von Eingemeindungen.
186. RdErl. d. FM. v. 9. 7. 1936 — KV 2. 443 (FMBl. S. 103, PrBesBl. S. 188)
betr. Katastergebühren in Naturschutzangelegenheiten.
187. Erl. d. FM. v. 19. 1. 1937 (n. v.) KV 2. 1466 (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.
188. RdErl. d. FM. v. 3. 2. 1937 — KV 2. 20 (FMBl. S. 112)
betr. Katastergebühren.
189. Erl. d. FM. v. 9. 3. 1937 (n. v.) KV 2. 158 (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. Gebührenermäßigung von Gebäudeeinmessungen.
190. RdErl. d. FM. v. 4. 5. 1937 — KV 2. 500 (FMBl. S. 148, PrBesBl. S. 92)
betr. Katastergebühren in Angelegenheiten des Reichswetterdienstes.
191. RdErl. d. FM. v. 1. 11. 1937 — KV 2. 1300 (PrBesBl. S. 238)
betr. Befreiung von Katastergebühren für katasteramtliche Arbeiten, die zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker dienen.
192. Erl. d. FM. v. 2. 11. 1937 (n. v.) KV 2. 1250
betr. Gebührenermäßigung von Gebäudeeinmessungen.
193. RdErl. d. FM. v. 23. 12. 1937 (n. v.) KV 2. 1494
betr. Katastergebühren in Siedlungsverfahren.
194. RdErl. d. FM. v. 6. 1. 1938 (n. v.) KV 2. 1515
betr. Gebührenbefreiung bei Entnahme von Abzeichnungen und Abschriften durch die Studiengesellschaft Deutscher Kupferbergbau G.m.b.H. in Eisleben.
195. RdErl. d. FM. v. 22. 1. 1938 (n. v.) KV 2. 1438
betr. Befreiung von Katastergebühren für die von der Reichsumsiedlungsgesellschaft m.b.H. beantragten katasteramtlichen Arbeiten zur Durchführung der Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.
196. RdErl. d. FM. v. 10. 2. 1938 — KV 2. 1551/37 (FMBl. S. 20, PrBesBl. S. 19)
betr. Befreiung von Katastergebühren bei Änderung der Gemeindegrenzen.
197. RdErl. d. FM. v. 21. 2. 1938 — KV 2. 1323 II (FMBl. S. 21, PrBesBl. S. 19)
betr. Katastergebühren in Rentenangelegenheiten.
198. RdErl. d. FM. v. 8. 7. 1938 — FM. KV 2. 806, RuPr.Mf-EuL. VI. 12449 (n. v.)
betr. Vermessungsabteilung der Reichsumsiedlungsgesellschaft.
199. RdErl. d. FM. v. 28. 7. 1938 (n. v.) KV 2. 863
betr. Befreiung von Katastergebühren.
200. RdErl. d. FM. v. 2. 8. 1938 — KV 2. 987 (FMBl. 1939 S. 14, PrBesBl. 1938, S. 251)
betr. Katastergebühren für die Ausfertigung von Entfernungsbescheinigungen.

201. RdErl. d. FM. v. 3. 9. 1938 — KV 2. 1081 (RdErl. d. RMdF. v. 10. 8. 1938 — S 3372 — 18 III, betr. Durchführung des Bodenschätzungsgesetzes für nichtsteuerliche Zwecke, n. v.):
Best. nicht mehr anwendbar, soweit sie die Abgabe von Lichtpausen oder Abzeichnungen der Schätzungsurkarten und deren Gebühren betreffen.
202. RdErl. d. FM. v. 6. 10. 1938 — KV 2. 1066 (FMBl. S. 133, PrBesBl. S. 335)
betr. Befreiung von Katastergebühren für die aus Anlaß der Landabgabe im Entschuldungsverfahren auszuführenden katasteramtlichen Arbeiten.
203. RdErl. d. FM. v. 11. 10. 1938 (n. v.) KV 2. 1064
betr. transparente Lichtpausen von Katasterkarten.
204. RdErl. d. FM. v. 7. 2. 1939 (n. v.) KV 2. 1523/38
betr. Katastergebühren für die Ausfertigung von Entfernungsbefreiungen.
205. Erl. d. FM. v. 24. 2. 1939 (n. v.) KV 2. 151 III/38
betr. Katastergebühren für die staatliche Kurverwaltung des Bades Pyrmont.
206. RdErl. d. FM. v. 28. 2. 1939 — KV 2. 1059 (FMBl. S. 34, PrBesBl. S. 45)
betr. Befreiung von Katastergebühren zur Förderung des Baues von Volkswohnungen.
207. RdErl. d. FM. v. 4. 4. 1939 (n. v.) KV 2. 269
betr. Bereitstellung von Katasterunterlagen für Mitglieder der Gruppe der Forstamen- und Forstpflanzenbetriebe.
208. RdErl. d. FM. v. 12. 4. 1939 — KV 2. 1440/38 (FMBl. S. 98, PrBesBl. S. 111)
betr. Befreiung von Katastergebühren auf Grund der Ersten Wasserverbandverordnung.
209. Abs. 2. d. RdErl. d. RMdI. v. 22. 6. 1939 — VI a 7178/38 — 6900 (RMBliV. S. 1339)
betr. Entfernungsbefreiungen.
210. RdErl. d. FM. v. 12. 7. 1939 — KV 2. 380 (FMBl. S. 187, PrBesBl. S. 219)
betr. Befreiung von Katastergebühren für katasteramtliche Arbeiten, die zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker dienen.
211. RdErl. d. FM. v. 13. 7. 1939 — KV 2. 566 (abgedruckt RMBliV. 1940 S. 1655)
betr. Katastergebühren bei katasteramtlichen Leistungen für die Polizeiverwaltung.
212. Abs. III Nr. 1 a) u. d) Satz 2 d. RdErl. d. FM. v. 21. 9. 1939 — KV 1. 1200 (FMBl. S. 221)
betr. Vereinfachung der Katasterverwaltung.
213. Erl. d. FM. v. 24. 11. 1939 (n. v.) KV 2. 889 (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. Rechtshilfe der Katasterämter nach § 115 RVO.
214. RdErl. d. FM. v. 16. 4. 1940 — KV 2. 871/39 (FMBl. S. 61)
betr. Katastergebühren in Rentenverteilungsangelegenheiten.
215. Erl. d. FM. v. 18. 4. 1940 (n. v.) KV 2. 128 (an Reg. Präs. in Köln)
betr. Rechtshilfe der Katasterämter nach § 115 RVO; hier: Ausstellung von Entfernungsbefreiungen.
216. RdErl. d. RMdI. v. 10. 9. 1940 — VI a 8743/40 — 6856 (RMBliV. S. 1815 u. abgedruckt FMBl. 1942 S. 64)
betr. Erteilung von Abdrucken und Abschriften aus dem Reichskataster.
217. RdErl. d. RMdI. v. 19. 9. 1940 (n. v.) VI a 8950/40—6856
betr. Kataster- und Vermessungsgebühren in Siedlungs- u. ä. Angelegenheiten.
218. RdVfg. d. LR. Lippe v. 24. 9. 1940 (n. v.) II. II. 8.5
betr. Befreiung von Katastergebühren.
219. RdErl. d. FM. v. 8. 10. 1940 — KV 2. 355 (FMBl. S. 107, PrBesBl. S. 320)
betr. Katastergebühren; Gebührenordnung für die Preussische Katasterverwaltung v. 21. 12. 1927 (FMBl. 1928 S. 5) mit Änderungen v. 6. 1. 1934 (FMBl. S. 4) u. v. 3. 2. 1937 (FMBl. S. 112).
220. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 25. 11. 1940 — O—VuR U Allg. I Nr. 67 III/40 (RMBliV. S. 2171)
betr. Gebühren bei katasteramtlichen Leistungen für Zwecke der staatl. Polizei.
221. RdErl. d. FM. v. 4. 12. 1940 (n. v.) KV 2. 588
betr. Flächenangaben für die Bodenbenutzungserhebung.
222. RdErl. d. RMdI. v. 24. 1. 1941 (n. v.) VI a 9449/40-6856
betr. Erteilung von Abdrucken und Abschriften aus dem Reichskataster.
223. RdErl. d. FM. v. 21. 2. 1941 — KV 2. 98 (FMBl. S. 54)
betr. Katastergebühren in Angelegenheiten der Deutschen Landesrentenbank.
224. RdErl. d. FM. v. 3. 3. 1941 (n. v.) KV 2. 12
betr. Gebäudeeinemessungen.
225. RdErl. d. RMdI. v. 28. 6. 1941 (n. v.) VI a 8280/41—6856 a
betr. Kostenbeteiligung bei Arbeiten im Aufnahmenetz.
226. RdErl. d. RMdI. v. 10. 9. 1941 (n. v.) VI a 8741/41—6856 a
betr. Kostenbeteiligung bei Arbeiten im Aufnahmenetz.
227. RdErl. d. FM. v. 25. 9. 1941 — KV 2. 350 (FMBl. S. 278)
betr. Befreiung von Katastergebühren.
228. RdErl. d. FM. v. 3. 10. 1941 — KV 2. 389 (FMBl. S. 309)
betr. gebührenfreie Erteilung von Ausfertigungen aus dem Kataster in Verfahren nach der Kriegssachschäden-Verordnung.
229. RdErl. d. RMdI. v. 29. 11. 1941 — VI a 8965/41 — 6856 (RMBliV. S. 2177)
betr. gebührenfreie Erteilung von Ausfertigungen aus dem Kataster in Verfahren nach der Kriegssachschäden-Verordnung.
230. RdErl. d. FM. v. 9. 12. 1941 — KV 2. 506 (FMBl. S. 360)
betr. Bodennutzungserhebung.
231. RdErl. d. FM. v. 16. 2. 1942 — KV 2. 395 II/41 (FMBl. S. 64)
betr. Katastergebühren.
232. RdErl. d. RMdI. v. 23. 3. 1942 — VI a 8099 II/42 — 6856 (RMBliV. S. 655)
betr. Erteilung von Katasterunterlagen im Versteigerungsverfahren.
233. RdErl. d. FM. v. 28. 5. 1942 — KV 2. 114 (FMBl. S. 154)
betr. Erteilung von Katasterunterlagen im Versteigerungsverfahren.
234. RdErl. d. RMdI. v. 20. 6. 1942 — VI a 8421/42 — 6860 b (Mitt. RfL. S. 221)
betr. Preise der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 und der Katasterplankarte.
235. Abschn. V d. RdErl. d. FM. v. 1. 7. 1942 — KV 2. gen. 34 (FMBl. S. 191, 193)
betr. Mitwirkung der Katasterämter bei der Festsetzung von Richtpreisen.
236. RdErl. d. RMdI. v. 1. 8. 1942 — VI a 8505/42 — 6831 I (RMBliV. S. 1653, Sonderdruck [Mitt. RfL. 1942 Nr. 4])
betr. Einsicht in das Reichskataster; Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften.
237. RdErl. d. FM. v. 16. 10. 1942 — KV 2. 293 (FMBl. S. 276)
betr. Bodenschätzung; Abgabe von Lichtpausen der Schätzungskarten für wirtschaftliche Zwecke.
238. RdErl. d. FM. v. 27. 11. 1942 — KV 2. 360 (FMBl. S. 354)
betr. Gebäudesteuernutzungswert als Grundlage für die Bemessung gemeindlicher Gebühren und Beiträge.
239. RdErl. d. FM. v. 29. 12. 1942 — KV 2. 288 II (FMBl. 1943 S. 13 und 63)
betr. Einsicht in das Liegenschaftskataster, Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften, Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
240. RdErl. d. RMdI. v. 3. 2. 1943 — VI a 8090/43 — 6825 (Mitt. RfL. S. 3)
betr. Einsicht in das Liegenschaftskataster, Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften, Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung.
241. Erl. d. FM. v. 20. 3. 1943 (n. v.) KV 2.398/42 (an Reg. Präs. in Düsseldorf)
betr. Gebührenermäßigung für die Abgabe von fünf oder mehr inhaltlich völlig gleichen Abzeichnungen.
242. Erl. d. FM. v. 1. 7. 1943 (n. v.) KV 2. 84 II (an Reg. Präs. in Arnberg)
betr. Gebühren für Selbstentnahme von Katasterunterlagen.
243. RdErl. d. FM. v. 18. 8. 1943 — KV 2. 143 II (FMBl. S. 176)
betr. Befreiung von Katastergebühren auf Grund der Ersten Wasserverbandverordnung.

244. RdErl. d. RMdI. v. 8. 10. 1943 — I Verm 8695/43-6831 (abgedruckt: FMBI. 1943 S. 206)
betr. Mitwirkung fremder Stellen bei der Anfertigung von Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster.
245. RdErl. d. FM. v. 29. 10. 1943 — KV 2. 393 (FMBI. S. 206)
betr. Mitwirkung fremder Stellen bei der Anfertigung von Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster.
246. Erl. d. FM. v. 9. 11. 1943 (n. v.) KV 2. 375
betr. Einsicht in das Kataster und Erteilung von Abschriften.
247. Erl. d. FM. v. 5. 5. 1944 (n. v.) KV 2. 43 (an Reg.Präs. in Arnsberg)
betr. Katastergebühren.
248. RdErl. d. RMdI. v. 5. 9. 1944 — I Verm 8163 V/44 — 6856 (RMBliV. S. 893)
betr. Kataster- und Vermessungsgebühren bei der Durchführung der Behelfsheimaktion.
249. RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1947 (n. v.) I — 128 — Dr. Vo/Hr
betr. Gebühren für Vervielfältigungs- und Umformungsarbeiten auf mechanischem Wege für die Landeskulturverwaltung.
250. Vfg. d. HVA IX v. 10. 6. 1947 (n. v.) Abt. A 5231/9. 4.
betr. Herstellung historischer Karten unter Verwendung des Katasterkartenwerks.
251. RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1947 (n. v.) I — 128/23 — 47
betr. Gebühren für Vervielfältigungs- und Umformungsarbeiten für die Landeskulturverwaltung.
252. RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1948 (n. v.) I — 128 — 9 Nr. 1133/48
betr. Bergischer Schulfonds — Beschaffung und Bezahlung von Katastermaterial.
253. RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1948 (n. v.) I — 128 — 9 Nr. 1133/48 (63)
betr. Bergischer Schulfonds — Beschaffung und Bezahlung von Katastermaterial.
254. RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1948 (n. v.) I — 128 — 9 Nr. 2789/48
betr. Gebühren für Vermessungen zur Erntetermineitlung 1948.
255. RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1948 (n. v.) I — 128 — 9 Nr. 4998/48
betr. Abgabe unbeglaubigter Lichtpausen.
256. RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1949 (n. v.) I — 128 — 9 Nr. 209/49
betr. Katastergebühren.
257. RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1949 (n. v.) I — 128 — 46 Nr. 2789/48
betr. Amtshilfe der Katasterämter zur Erntetermineitlung 1948.
258. RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1949 (n. v.) I — 128 — 43 Nr. 1112/49
betr. Abgabe von Handrissen, Feldbuchabschriften usw. aus dem Reichs- u. Länderkataster.
259. RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1949 (n. v.) I — 128 — 46 Nr. 2789/49
betr. Amtshilfe der Katasterämter zur Erntetermineitlung 1949.
260. RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1949 (n. v.) I — 128 — 46 Nr. 1924/49
betr. Befreiung von Katastergebühren.
261. RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1950 (n. v.) I — 128 — 46 Nr. 719/50 (T 172)
betr. Erlaß von Katastergebühren aus Billigkeitsrichtlinien.
262. RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1950 (n. v.) I — 128 — 46 Nr. 987/50 (T 219)
betr. Amtshilfe der Katasterämter.
263. RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1950 (n. v.) I — 128 — 43 Nr. 1017/50 (T 227)
betr. Messungstermine und Grenzverhandlungen, an denen die Bundesbahn beteiligt ist.
264. RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1950 (n. v.) I — 128 — 46 Nr. 593/50 (T 244)
betr. gemeinnützige Siedlungsunternehmen.
265. RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1950 — I — 128 — 46 Nr. 1210/50 (T 271) (MBI. NW. S. 651)
betr. Amtshilfe bei Vermessung zur Erntetermineitlung 1950.

266. RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1950 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 1387/50
betr. Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsamt des Landes NW bei der Herstellung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 bzw. Katasterplankarte und Gebührenermäßigung für das Forsteinrichtungsamt.
267. RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1950 (n. v.) I 23 — 83 — Nr. 593/50
betr. Befreiung von den Katastergebühren für die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienenden Geschäfte und Verhandlungen.
268. RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1950 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 1639/50
betr. Erhöhung der Katastergebühren bzw. neue Gebührenordnung.
269. RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1950 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 1936/50
betr. Befreiung von den Katastergebühren für die zur Durchführung von Siedlungsverfahren erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen.
270. RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 2398/50
betr. Amtshilfe der Stadt- und Landkreisverwaltungen (Katasterämter) bei der Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz; hier: Erhebung von Katastergebühren.
271. RdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 1924/49
betr. Katastergebühren in Naturschutzangelegenheiten.
272. Erl. d. Innenministers v. 14. 2. 1951 (n. v.) I/23 — 85 Nr. 231/51 (an Reg.Präs. in Köln)
betr. Anfertigung von Lichtpausen für die Reichsbodenschätzung.
273. RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 593/50
betr. gemeinnützige Siedlungsunternehmen.
274. RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 987/50
betr. Amtshilfe der Katasterämter bei der Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebung 1951.
275. RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1951 (MBI. NW. S. 821) I/23 — 83 Nr. 1210/50
betr. Amtshilfe der Katasterämter bei Vermessungen zur Erntetermineitlung 1951.
276. Erl. d. Innenministers v. 16. 7. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 2398/50 (an Reg.Präs. in Aachen)
betr. Amtshilfe der Stadt- und Landkreisverwaltungen (Katasterämter) bei der Feststellung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz; hier: Erhebung von Katastergebühren.
277. RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 915/51
betr. Gebührenfreiheit für Lichtpausen der Mutterpausen, die als Unterlagen in Requisitionsangelegenheiten dienen.
278. Erl. d. Innenministers v. 29. 9. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 1197/51 (an das Landesvermessungsamt)
betr. Gebühren für Arbeiten der Trig.Abt. des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen.
279. RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1951 (n. v.) I/23 — 83 Nr. 1679/51
betr. Gebühren für Geschäfte, die der Durchführung von Umlegungen dienen.
280. RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1951 (n. v.) I/23 — 10 Nr. 1660/51
betr. Überlassung von Katasterdokumenten an die Kulturämter für Zwecke der Umlegung.
281. Abs. 1 u. 2 des RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1951 (n. v.) I/23 — 86 Nr. 1623/51
betr. Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsverwaltung.
282. RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1951 (n. v.) I/23 — 59 Nr. 1882/51
betr. Gebühren für die Abgabe von Folien der Deutschen Grundkarte 1 : 5000.
283. Erl. d. Innenministers v. 18. 12. 1951 (n. v.) (an das Landesvermessungsamt)
betr. Gebühren für Geschäfte, die der Durchführung von Umlegungen dienen.
284. RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1952 (n. v.) I/23 — 55 Nr. 14/52
betr. Kosten für Entzerrungsunterlagen.

285. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1952 (n. v.)
I/23 — 83 Nr. 1971/51
betr. Anwendung des § 29 RSG auf die Vermessungs-
gebühren bei der Errichtung von Mietwohnungen und
Eigenheimen.
286. RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1952 (n. v.)
I/23 — 83 Nr. 80/52
betr. Katastergebühren für Siedlungsvorhaben.
287. RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1952 (n. v.)
I/23 — 59 Nr. 1882/51
betr. Gebühren für die Abgabe von Folien für die
Deutsche Grundkarte 1 : 5000.
288. RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1952 (n. v.)
I/23 — 86 Nr. 1017/50
betr. Messungstermine und Grenzverhandlungen, an
denen die Bundesbahn beteiligt ist.
289. Abs. 1 u. 3 d. Erl. d. Innenministers v. 9. 4. 1952 —
I/23 — 83 Nr. 410/52 (n. v.) (an Reg.Präs. in Münster)
betr. Auslegung der Gebührenordnung v. 6. 11. 1951
(GV. NW. S. 143) und der AV des IM. v. 6. 11. 1951
(MBI. NW. S. 1289).
290. RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1952 (n. v.)
I/23 — 83 Nrn. 467/52 u. 378/52
betr. Befreiung der zur Durchführung von Siedlungs-
verfahren dienenden Geschäfte und Verhandlungen von
den Katastergebühren.
291. RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1952 (MBI. NW.
S. 533) I/23 — 83 Nr. 1210/50
betr. Amtshilfe der Katasterämter bei der Ernteer-
mittlung, Bodenbenutzungserhebung und ähnlichen
Arbeiten, die von Dienststellen des Landes NW durch-
geführt werden.
292. RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1952 (n. v.)
I/23 — 83 Nr. 1679/51
betr. Gebühren für Geschäfte, die der Durchführung
von Umlagen dienen.
293. Erl. d. Innenministers v. 31. 5. 1952 — I/23 (n. v.) 83
Nr. 674/52 (an Reg.Präs. in Düsseldorf)
betr. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen.
294. Erl. d. Innenministers v. 5. 8. 1952 (n. v.) I/23 — 83
Nr. 859/52 (an Reg.Präs. in Düsseldorf)
betr. Katastergebühren in Siedlungsangelegenheiten.
295. RdErl. d. Innenministers v. 23. 9. 1952 (n. v.)
I/23 — 83.11 Nr. 1138/52
betr. Befreiung von Katastergebühren bei Selbstent-
nahme der Abzeichnungen durch die Landesanstalt für
Bodennutzungsschutz.
296. RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1952 (n. v.)
I/23 — 83.11 Nr. 949/52
betr. Gebühren für Geschäfte, die der Durchführung
von Umlagen nach dem Aufbaugesetz NW dienen.
297. Erl. d. Innenministers v. 11. 10. 1952 (n. v.)
I/23 — 83.11 Nr. 949/52 (an Reg.Präs. in Düsseldorf)
betr. Katastergebühren in Siedlungsangelegenheiten.
298. RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1953 (n. v.)
I/23 — 83.11 Nr. 467/52
betr. Gebühren der Kataster- und Vermessungsverwal-
tung bei der Durchführung von vermessungstechnischen
Arbeiten nach dem Aufbaugesetz NW i. d. F. v. 29.4.1952.
299. RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1953 (n. v.)
I/23 — 83.17 Nr. 949/52
betr. Katastergebühren für ländliche und städtische
Siedlungsvorhaben in NW.
300. RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1953 (n. v.)
I/23 — 82 Nr. 235/52
betr. Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsamt
bei der Herstellung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000.
301. RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1953 (n. v.)
I/23 — 90.10
betr. Kartenunterlagen für die Aufstellung von Durch-
führungsplänen nach dem Aufbaugesetz des Landes NW.
302. RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1953 (n. v.)
I/23 — 83.18
betr. Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsamt
Düsseldorf zum Zwecke der Herstellung des Deutschen
Grundkartenwerks 1 : 5000 unter besonderer Berück-
sichtigung der Belange der Forstverwaltung.
303. RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.17
betr. Rechtshilfe der Landkreise und kreisfreien Städte
(Katasterämter) nach § 115 der RVO v. 15. 12. 1924
(RGBl. I S. 779); hier: Ausfertigung von Entfernungs-
bescheinigungen.

304. RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1954 (n. v.)
I/23 — 80.10
betr. summarische Mutterrollen.
305. RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.17
betr. Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse
der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen
des Fernverkehrs; hier: Gebühren.
306. Erl. d. Innenministers v. 21. 4. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.17 (an das Landesvermessungsamt)
betr. Abgabe von Meßtischblättern und anderen topo-
graphischen Karten an die Landeskulturverwaltung.
307. RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.17
betr. Befreiung der zur Durchführung von Siedlungs-
verfahren dienenden Geschäfte und Verhandlungen von
den Katastergebühren.
308. RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.17
betr. Befreiung von Katastergebühren auf Grund der
Ersten Wasserverbandverordnung.
309. RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.16
betr. Gebührenermäßigung; hier: Abgabe von Licht-
pausen zum Selbstkostenpreis.
310. RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.18
betr. Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsamt
Düsseldorf zum Zwecke der Herstellung des Grund-
kartenwerks unter besonderer Berücksichtigung der
Belange der Forstverwaltung.
311. RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 (n. v.)
I/23 — 80.10
betr. summarische Mutterrollen.
312. Erl. d. Innenministers v. 25. 8. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.18 (Forst.) (an das Landesvermessungsamt)
betr. Zusammenarbeit zwischen dem Forsteinrichtungs-
amt und der Kataster- und Vermessungsverwaltung;
hier: Abgabe von transparenten Meßtischblattvergröße-
rungen 1 : 10 000.
313. RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.17
betr. Gebühren für die Erteilung von Grenzbescheini-
gungen.
314. RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1954 (n. v.)
I/23 — 83.20
betr. Abschriften und Abzeichnungen aus dem Kata-
sterwerk für die Zwecke der Forstverwaltung.
315. RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1955 (n. v.)
I/23 — 83.17
betr. Wohnsiedlungsgebiete; hier: Gebührenermäßigung.
316. Erl. d. Innenministers v. 18. 1. 1955 (n. v.)
I/23 — 83.18 (an Reg.Präs. in Arnberg u. Münster)
betr. Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsamt
Düsseldorf bei der Herstellung des Grundkartenwerks
unter besonderer Berücksichtigung der Belange der
Forstverwaltung.
317. RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1955 (n. v.)
I/23 — 83.18
betr. Bodenschätzung; hier: Gebühren für vermessungs-
technische Arbeiten zur Durchführung von Nachschät-
zungen.
318. RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1955 (n. v.)
I/23 — 86.13
betr. Amtliche Entfernungskarten.
319. Erl. d. Innenministers v. 22. 7. 1955 (n. v.)
I D 2/23 — 83.17 (an Reg.Präs. in Detmold)
betr. Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsamt
Düsseldorf zum Zwecke der Herstellung des Grundkar-
tenwerks 1 : 5000 unter besonderer Berücksichtigung
der Belange der Forstverwaltung.
320. Erl. d. Innenministers v. 3. 8. 1955 (n. v.)
I D 2/23 — 83.17 (an Reg.Präs. in Düsseldorf)
betr. Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsamt
Düsseldorf zum Zwecke der Herstellung des Grundkar-
tenwerks 1 : 5000 unter besonderer Berücksichtigung
der Belange der Forstverwaltung.
321. Erl. d. Innenministers v. 17. 9. 1955 (n. v.)
I D 2/23 — 83.17 (an Reg.Präs. in Arnberg)
betr. Beistandspflicht bei der Durchführung der Be-
steuerung.

Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23 — 83.17

Leistungen der Katasterbehörden sind nach Nr. 61 des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1955 (GV. NW. S. 63) frei von den Katastergebühren, wenn die Befreiung in einer Sonderregelung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die in den in Frage kommenden Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen sind in der hier beigefügten Anlage A zusammengestellt. Zugleich werden die bisher hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften übersichtlich zusammengefaßt und in ihrer bisherigen, z. T. überholten, Fassung aufgehoben.

Anlage A

Nach Nr. 62 des GT der GO erstreckt sich die Gebührenbefreiung grundsätzlich nicht auf die baren Auslagen, sofern in der Sonderregelung Gegenteiliges nicht ausdrücklich bestimmt ist. Die Beträge, die als Erstattung barer Auslagen anzusehen und zu vereinnahmen sind, ergeben sich aus der hier beigefügten Anlage B.

Anlage B

Als Beilagen zur Anlage A sind angefügt:

- eine Liste der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Organe der staatlichen Wohnungspolitik (Beilage 1),
- eine Liste der im Lande Nordrhein-Westfalen als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen (Beilage 2),
- eine Liste der im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Ausgeber von Reichsheimstätten (Beilage 3).

Bezug: Nrn. 61 u. 62 des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1955 (GV. NW. S. 63)

Anlage A zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23 — 83.17

Inhaltsübersicht

1. Aufbaumaßnahmen in den Gemeinden nach dem Aufbaugesetz	158
2. Erhaltung des Baumbestands	159
3. Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken	159
4. Beistandspflicht bei der Durchführung der Besteuerung	159
5. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken	161
6. Bodennutzungsschutz	162
7. Bodenreform	162
8. Bodenschätzung	162
9. Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien	163
10. Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesfernstraßen	164
11. Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen	164
12. Verfahren zur Bildung von Deichverbänden	164
13. Mitwirkung der Katasterbehörden bei der Feststellung der Einheitswerte als vorbereitende Behörde	164
14. Entfernungsbeseitigungen	165
15. Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung	165
16. Bildung von Fischereigenossenschaften	165
17. Flurbereinigung	166
18. Fürsorgeverfahren	166
19. Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungen)	166
20. Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelwässer	167
21. Durchführung der Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten	167
22. Feststellung von Kriegsschäden	170
23. Ländliche Siedlung	171
24. Lastenausgleich	173

25. Naturschutz	173
26. Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten	173
27. Rentenangelegenheiten	175
28. Sozialer Wohnungsbau	177
29. Erhaltung und Freigabe von Uferwegen	177
30. Vertriebenen- und Flüchtlingssiedlung (ländliche Ansiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen)	177
31. Waldkulturen und sonstige Schutzanlagen zur Abwendung von Gefahren	177
32. Waldschutz	178
33. Gründung von Wasser- und Bodenverbänden sowie Durchführung ihrer Aufgaben	178
34. Verfahren zur Bildung von Wassergenossenschaften	179
35. Wohnungsbau für ländliche Arbeiter und Handwerker (Heuerlingsstellen, Werkwohnungen, Eigenheime)	179
36. Genehmigungsverfahren in Wohnsiedlungsgebieten	180
37. Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer	180

AV = Allgemeine Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht — RdErl. v. 6. 11. 1951 — I/23—86 Nr. 1623/51 (MBL. NW. S. 1289) i. d. F. d. RdErl. v. 29. 4. 1953 — I/23 — 83.20 Nr. 1623/51 (MBL. NW. S. 693).

1. Aufbaumaßnahmen in den Gemeinden nach dem Aufbaugesetz

1. Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde bereitet nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. v. 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) den erforderlichen Aufbau (Neubau, Erweiterung, Umbau, Wiederaufbau) als Selbstverwaltungsaufgabe vor und trifft in ihrem sachlichen Aufgabenbereich die notwendigen Maßnahmen zu seiner Durchführung.

2. Planung

Vorbereitende Maßnahmen sind

- die Erklärung des ganzen Gemeindegebiets oder eines Teiles desselben zum Aufbaubereich, wenn es zur Sicherung der geordneten Planung des Aufbaues erforderlich ist,
- die Aufstellung des Leitplans, der aus zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 2000 und aus Erläuterungen besteht,
- die Aufstellung des Durchführungsplans, der aus zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1 : 2000 bis 1 : 500 und aus Erläuterungen besteht.

Nach II, 1 der Richtl. zum Aufbaugesetz v. 25. 9. 1952 — II B — 1.110 Nr. 4204 (MBL. NW. S. 1307) ist die Erklärung zum Aufbaubereich nicht Voraussetzung für die Aufstellung von Leit- und Durchführungsplänen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.

Leitpläne werden hergestellt auf der Grundlage

- der Deutschen Grundkarte 1 : 5000,
- der Deutschen Grundkarte (Grundriß),
- der Katasterplankarte,
- von Vergrößerungen 1 : 10 000 der Blätter der Topographischen Karte 1 : 25 000,
- anderer gleichwertiger Karten im Maßstab 1 : 2000 und kleiner.

Durchführungspläne werden hergestellt auf der Grundlage der Flurkarten 1 : 500, 1 : 1000 oder 1 : 2000, die zusätzlich mit Höhenangaben versehen sein sollen.

Die Kosten für die Herstellung des Kartenmaterials tragen die Gemeinden. Dies gilt auch dann, wenn das Kartenmaterial nur durch eine Neuvermessung gewonnen werden kann. In den Landkreisen dürften die Arbeiten zur Herstellung des Kartenmaterials für geplante Aufbaumaßnahmen im allgemeinen den Katasterämtern übertragen werden, da eigene Vermessungsämter nur selten vorhanden

sind. Für Arbeiten dieser Art sind Gebühren nach der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1955 (GV. NW. S. 63) zu erheben.

Nur in solchen Ausnahmefällen, bei denen unabhängig von den Neuordnungsmaßnahmen ein dringendes Interesse der Kataster- und Vermessungsverwaltung an einer Neuvermessung vorliegt, können die Regierungspräsidenten für diese Arbeiten Zuschüsse aus den ihnen bei E. 03 Kap. 03 31 Tit. 234 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewähren. Die Höhe der Zuschüsse ist unter Abwägung des Interesses, das die Kataster- und Vermessungsverwaltung an den Arbeiten hat, und unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu bemessen. Über nach vorstehenden Grundsätzen durch Landesmittel geförderte Messungsvorhaben sind unter Beachtung d. RdErl. v. 8. 9. 1951 — I/23 — 86 Nr. 1311/51, betr. Ergänzungsbestimmungen I. Teil v. 1. 6. 1931 (n. v.) Neuvermessungsverträge abzuschließen.

3. Ordnung des Grund und Bodens

Nach § 14 des Aufbaugesetzes hat die Gemeinde, soweit es zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist,

- a) einen Grenzausgleich anzuordnen,
- b) Grundflächen des Gemeindebedarfs in ihr Eigentum zu überführen,
- c) Grundstücke umzulegen,
- d) Grundstücke zusammenzulegen,
- e) Grundstücke neu zu ordnen,
- f) Grundeigentum zu enteignen oder zu beschränken.

Vermessungstechnische Arbeiten der Katasterbehörden, die der Durchführung dieser Ordnungsmaßnahmen dienen, sind in demselben Umfang gebührenfrei, wie Gebührenfreiheit für Arbeiten der Katasterbehörden bei der Durchführung ländlicher Siedlungsverfahren zugestanden ist (s. ländliche Siedlung).

Die Gebührenbefreiungen gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen Gemeinden einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Durchführung der vermessungstechnischen Aufgaben beauftragen.

Die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften ist gebührenfrei (Nr. 44 GT der GO).

2. Erhaltung des Baumbestands

(in den ehemals preußischen Gebietsteilen)

Sonderregelung:

§ 11 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestands und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 213) i. d. F. d. Änderungsgesetzes v. 1. Dezember 1949 (GV. NW S. 307).

Die mit der erstmaligen Aufstellung der notwendigen Zeichnisse und Pläne betrauten Behörden (§ 1 des Gesetzes) sind berechtigt, die kostenlose Mitwirkung der Katasterbehörden in Anspruch zu nehmen.

Die Mitwirkung vollzieht sich nach Nr. 56 Abs. 1 des GT der GO kostenlos im Rahmen der Nrn. 1, 2, 4 u. 5 der AV. Weitergehende Leistungen, wie die Anfertigung oder Beglaubigung von Auszügen aus den Katasterbüchern und Abzeichnungen der Katasterkarten, sind gebührenpflichtig.

3. Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken

s. Beurkundung

4. Beistandspflicht

bei der Durchführung der Besteuerung

Sonderregelung:

§§ 188 Abs. 1 u. 4 Satz 1 u. 312 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 161) nebst Änderungen.

1. Allgemein

Nach § 188 Abs. 1 AO leisten die Katasterbehörden — die Landkreise (Katasterämter) sind als Behörden der Gemeindeverbände in den § 188 AO einbegriffen — den Finanzbehörden jede zur Durchführung der Besteuerung und der den

Finanzbehörden obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe, sofern die Katasterbehörden in Einzelfällen darum ersucht werden und die Hilfe erforderlich ist. Die den Katasterbehörden gegenüber im Sinne des § 202 i. Verb. mit § 305 AO nicht erzwingbare Beistandsleistung soll sich gem. § 2 StAnpG v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925) geändert durch die Gesetze v. 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 961), 17. 2. 1939, 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 283, 1181) u. GrEStG v. 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585) innerhalb der Grenzen von Billigkeit und Zweckmäßigkeit halten (RFH v. 3. 5. 1939 — VI D 1/39 Bd. 47 S. 14). Das Beistandsersuchen muß so einwandfrei bestimmt sein, daß kein Zweifel besteht, in welchem Umfang Beistandspflicht in Anspruch genommen wird (RFH v. 18. 9. 1929 — IV D 2/29 — Bd. 25 S. 335, 340). Ob die erbetene Hilfeleistung für die Belange der ersuchenden Stelle erforderlich ist, unterliegt nicht der sachlichen Nachprüfung durch die Katasterbehörden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Fachaufsichtsbehörde ggf. unter Mitwirkung des Finanzministers.

Soll fortlaufender Beistand geleistet werden, richten die zuständige Oberfinanzdirektion oder der Finanzminister das Ersuchen an die oberste Fachaufsichtsbehörde, auf deren Weisung hin die Katasterbehörden tätig werden.

2. Umfang der Beistandspflicht

Unter „Durchführung der Besteuerung“ ist jede Aufgabe zu verstehen, die der Finanzverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Besteuerung obliegt (RFH v. 9. 12. 1937 — VzD 1/37 — Bd. 43, S. 67, 69), insbesondere

- a) Erforschung der steuerpflichtigen Fälle,
- b) Aufdeckung unbekannter Steuerfälle,
- c) Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind,
- d) Bewertung nach dem Bewertungsgesetz (Einheitsbewertung),
- e) Steueraufsichtsverfahren,
- f) Ermittlungen in Steuerbeitreibungsverfahren im gleichen Umfang wie in Besteuerungsverfahren (§ 325 AO).

Die Beistandspflicht nach § 188 AO setzt kein Ermittlungsverfahren oder Steueraufsichtsverfahren gegen bestimmte Personen voraus (RFH v. 18. 9. 1929 — IV D 2/29 — Bd. 25 S. 335, 338). Die Beistandspflicht besteht auch für den Bereich des Bewertungsgesetzes, sei es im erstinstanzlichen Bewertungsverfahren oder im Rechtsmittelverfahren (RFH v. 9. 7. 1930 — IV D 2/30 — Bd. 27, S. 120), sofern

- a) das Ersuchen eine der Einheitsbewertung dienende Hilfeleistung zum Gegenstand hat,
- b) der Inhalt des Ersuchens mit dem Amtsbereich der ersuchten Katasterbehörde im Zusammenhang steht (RFH v. 9. 7. 1930 — IV D 3/30 — RStBl. S. 513).

Als im Rahmen der Beistandspflicht liegend und als der Einheitsbewertung dienende Hilfeleistung der Katasterbehörden sind insbesondere anzusehen:

- a) Ersuchen um Entnahme von Abzeichnungen der Katasterkarten und Abschriften (Auszüge) der Katasterbücher durch von der Finanzverwaltung beauftragte Kräfte und Beglaubigung durch die Katasterbehörden,
- b) Ersuchen um Lieferung von katastermäßigen Unterlagen für die Zwecke der Bewertungsstellen, z. B. Übersichtskarten der zu bewertenden Betriebe in Form von Ausschnitten aus den topographischen Karten und Abzeichnungen der Katasterkarten,
- c) Ersuchen um Ausführung von Vermessungen und Anfertigung von Karten und Plänen auf Grund der Vermessungsergebnisse,
- d) Ersuchen um Erstattung von Gutachten über den Wert von Grundstücken¹⁾.

Die Worte „Hilfe leisten“ gehen bei Behörden über den Begriff der Rechtshilfe im engeren Sinne hinaus. Sie umfassen die Pflicht, an den Aufgaben der Finanzverwaltung positiv mitzuarbeiten. Soweit die Katasterbehörden zur Beistandsleistung verpflichtet sind, braucht sich die Hilfehand-

¹⁾ Die Abgabe von Gutachten und gutachtliche Äußerungen über Grundstückswerte gehören nur dann zu der persönlichen Gutachtertätigkeit des Leiters des Katasteramts, wenn diese von ihm als Sachverständigem im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten usw. auf Grund eines Beweisbeschlusses des Gerichts usw. gefordert werden. In allen anderen Fällen handelt es sich um ausschließlich amtliche Arbeiten des Katasteramts.

lung nicht ausschließlich auf ein Sachgebiet zu erstrecken, das zu dem durch Gesetz übertragenen Aufgabenkreis der Katasterbehörden gehört. Sie können jedoch nur soweit um Beistand angehalten werden, als sie hierzu durch ihre Unterlagen und ihr Wissen in der Lage und die Leistungen ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sind. Beistand ist auch in den Fällen zu leisten, in denen die ersuchende Stelle die Handlungen zwar selbst vornehmen, aber auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht den gleichen Erfolg erzielen kann oder nur mit Aufwendungen, die bei der örtlich zuständigen Katasterbehörde nicht entstehen (RFH v. 18. 9. 1929 — IV D 2/29 — Bd. 25 S. 335, 339). Die Katasterbehörden werden nicht an Stelle der Finanzämter tätig (RFH v. 28. 9. 1928 — V D 1/28 — Bd. 24 S. 148, 149) und handeln, wenn sie Beistand leisten, auch nicht als Hilfsstellen der Finanzverwaltung.

3. Entschädigung für Beistandsleistung

Soweit nicht eine gesetzliche Sondervorschrift eingreift, ist die Hilfshandlung nach § 188 Abs. 1 AO in Übereinstimmung mit § 1 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden v. 10. 8. 1925 (RGBl. I S. 252) unentgeltlich zu leisten (RFH v. 9. 7. 1926 — V D 9/25 — Bd. 19 S. 206). Gebühren können nicht erhoben werden, auch dann nicht, wenn die Handlung sonst gebührenpflichtig ist (RFH v. 3. 5. 1939 — Bd. 47 S. 14, RStBl. S. 674). Bare Auslagen sind jedoch der Katasterbehörde von der ersuchenden Finanzbehörde zu erstatten (RFH v. 28. 9. 1928 V D 1/28 — Bd. 24 S. 148, 150; v. 9. 12. 1937 VzD 1/37 — Bd. 43, S. 67, 70; v. 24. 10. 1942 — Gr.S.D. 3/42 — RStBl. S. 1059). Nach der Begründung zu § 1 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden v. 10. 8. 1925 (RGBl. I S. 252) — Reichstag III. Wahlperiode 1924/25 Drucksache Nr. 801 —, der eine den § 188 AO hinsichtlich der Kostenersatzung ergänzende Vorschrift enthält (RFH v. 28. 9. 1928 — V D 1/28 — Bd. 24 S. 148, 151), sind die Gebühren der Katasterbehörden als Ersatzbarer Auslagen anzusehen und daher im Umfang der Anl. B zu erstatten. Nach dem in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs anerkannten Grundsatz hat die um Beistand ersuchende Finanzbehörde nur dann neben der Gebührenfreiheit Anspruch auch auf Auslagenfreiheit, wenn diese besonders bestimmt ist (RFH v. 9. 7. 1930 — IV D 2/30 — Bd. 27 S. 120, 124). Diese Voraussetzung ist, nachdem die sich auf § 481 AO gründende Mitwirkung der Katasterbehörden als vorbereitende Behörde für die Einheitsbewertung beendet ist, nicht mehr gegeben.

Auch § 22 i. Verb. mit § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung v. 6. 9. 1950 (BGBl. I S. 448), der Auslagenfreiheit bei der erweiterten Beistandspflicht vorschreibt, ist auf die Katasterbehörden nicht anwendbar, da diese nicht zu den „Ortsbehörden“ im Sinne des § 15 Abs. 1 FVG gehören (RFH v. 18. 9. 1929 — IV D 2/29 — Bd. 25 S. 335, 337; so auch Becker, Abgabenordnung Ausgabe 1941 S. 227).

Wenn in einem Rechtsmittelverfahren, das die Feststellung eines Einheitswerts betrifft (Nr. 2 Satz 3), die Katasterbehörde auf Ersuchen einer Behörde der Finanzverwaltung Ermittlungen an Ort und Stelle vornimmt (z. B. Vermessungen ausführt), so vergütet die Finanzverwaltung auf Grund der Sonderregelung des § 188 Abs. 4 Satz 1 AO der ersuchten Katasterbehörde den vierten Teil der Auslagen, die durch die örtlichen Ermittlungen entstehen. Fallen dem Steuerpflichtigen die Kosten des gesamten Rechtsmittels zur Last, sind auch die übrigen drei Viertel der Auslagen durch die Finanzbehörde zu erstatten, sobald sie vom Steuerpflichtigen erhoben sind. Wird nur ein Teil der Rechtsmittelkosten dem Steuerpflichtigen zur Last gelegt, ermäßigt sich der aus den drei Vierteln zu erstattende Betrag entsprechend.

5. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken

Sonderregelung:

§ 3 des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden v. 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1257).

Für die öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen der Eigentümer auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken durch die Leiter der Ka-

tasterbehörden oder durch die von den Leitern beauftragten Beamten im Rahmen des Gesetzes v. 15. 11. 1937 und für die sich hieran anschließende katastertechnische Behandlung der Vereinigung, die Verschmelzung der Flurstücke, werden Gebühren nicht erhoben.

Vgl. hierzu

- a) RdErl. d. RuPr.MdI. v. 13. 1. 1938 — VI A 13 365/6826, (RMBIIV. S. 137, FMBI. S. 17), betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken,
- b) RdErl. d. Pr.FM. v. 3. 2. 1938 — KV 2. 90 (FMBI. S. 16) betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken durch die Vermessungsbehörden,
- c) Erl. d. RuPr.MdI. v. 18. 5. 1938 — VIa 4818/38 — 6826, betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken mitgeteilt durch RdErl. d. Pr.FM. v. 22. 6. 1938 (n. v.) KV 2. 725
- d) AV.d.RJM. v. 23. 6. 1938 — 5641 — IV. d 237 (Deutsche Justiz S. 1013), betr. Gebührenfreiheit bei Vereinigung von Grundstücken,
- e) Erl.d.RMdI. v. 14. 7. 1938 (n. v.) VIa 4444/38 — 6826 betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken,
- f) RdErl.d.Pr.FM. v. 25. 8. 1939 (n. v.) KV 2. 328 II, betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
- g) RdErl.d.Pr.FM. v. 24. 1. 1941 (n. v.) KV 2. 10, betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung von Grundstücken,
- h) RdErl.d.RMdI. v. 1. 9. 1941 — VIa 8750/41 — 6826 (RMBIIV. S. 1597), betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken,
- i) RdErl.d.Pr.FM. v. 3. 10. 1941 — KV 2. 430, (FMBI. S. 309) betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.

6. Bodennutzungsschutz

Sonderregelung: entfällt.

Leistungen der Katasterbehörden für die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Bochum, Arndtstraße 19 (MBI. NW. 1950 S. 1052) sind gebührenpflichtig.

7. Bodenreform

Sonderregelung:

§ 31 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) v. 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) hier Hinweis auf:

- a) § 29 RSG v. 11. 8. 1919 (RGBl. I S. 1429) i. d. F. d. Gesetze v. 7. 6. 1923 (RGBl. I S. 364) u. 8. 7. 1926 (RGBl. I S. 398),
- b) § 20 Vierter Teil Kap. II der Dritten NotVO. v. 6. 11. 1931 (RGBl. I S. 537, 553) i. d. F. d. VO. zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten v. 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 233),
- c) Art. 4 der AusfVO. zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 790) / 15. 1. 1937 (RGBl. I S. 17).

Alle den Katasterbehörden zustehenden Katastergebühren, die bei der Durchführung des Bodenreformgesetzes zu erheben wären, werden, abgesehen von den Kosten eines Rechtstreits, nicht erhoben, soweit sie nicht als Ersatzbarer Auslagen (Anl. B) anzusehen sind. Dem steht § 33 des Bodenreformgesetzes nicht entgegen.

Die Gebührenfreiheit ist durch die zuständige Katasterbehörde zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde versichert, daß der gebührenpflichtige Vorgang eine Maßnahme im Sinne des Siedlungsrechts ist. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Katasterbehörde.

Der Charakter der unteren Siedlungsbehörde (Kreissiedlungsamt) als Dienststelle des Kreises entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen (vgl. hierzu RdErl. v. 3. 7. 1951 — III B 4/31 (MBI. NW. S. 823)).

8. Bodenschätzung

Sonderregelung:

§ 14 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (BodSchätzG) v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050).

Allgemein trägt das Land Nordrhein-Westfalen alle Kosten persönlicher und sächlicher Art für die katastertechnischen Arbeiten bei der Bodenschätzung.

Die Kataster- und Vermessungsbehörden (Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen, Landkreise und kreisfreie Städte [Katasterämter]) sind nach § 14 BodSchätzG verpflichtet, die in dem BodSchätzG vorgeschriebenen Arbeiten mit allen Kräften zu fördern. Für diese Mitwirkung sind Katastergebühren nicht zu erheben; Auslagen werden nicht erstattet.

Die Arbeiten, die zu den nach § 3 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) den Landkreisen und kreisfreien Städten (Katasterämtern) übertragenen Aufgaben gehören (vgl. auch III, 1 der VerwAO. v. 25. 10. 1948 — MBl. NW. S. 567) umfassen — soweit sie nicht von den Kräften der Bodenschätzungsübernahmebüros ausgeführt werden — insbesondere:

1. die Anfertigung von Urpausen (Nr. 30 b des Flurkartenerlasses) und die sich hieran anschließende Herstellung der Feld- und Ergänzungspläne für den Feldvergleich (Nr. 5 BodSchätzVermAnw);
(Zeichenträger für die Herstellung von Urpausen können kostenlos durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen bezogen werden. Lichtpauspapier für die Herstellung der Feld- und Ergänzungspläne ist durch die Bodenschätzungsübernahmebüros zu beziehen.)
2. die Feststellung und Einmessung der Abweichungen zwischen der Örtlichkeit und der Darstellung in der Flurkarte hinsichtlich der eingetretenen Veränderungen in den Nutzungsarten in dem erforderlichen Umfang (Feldvergleich, Nachfeldvergleich) und die Übernahme der festgestellten Änderungen in die Urpausen (§ 1 BodSchätzDB; II BodSchätzVermAnw);
3. die Herstellung von Lichtpausen der ergänzten Urpausen für die Arbeiten bei der eigentlichen Bodenschätzung (Nr. 21 BodSchätzVermAnw);
(Lichtpauspapier ist durch die Bodenschätzungsübernahmebüros zu beziehen.)
4. die Anfertigung der von den Finanzbehörden beantragten Lagepläne (lichtpausfähig) nach den Mustern D und E zum RdErl. d. PrFM. v. 10. 7. 1935 (n. v.) KV 2. 558 II über ausgewählte Bodenflächen, die als Musterstücke geschätzt werden sollen. Die Lagepläne sollen möglichst durch Hilfskräfte angefertigt werden, die aus den für die Durchführung der katastertechnischen Arbeiten aus Anlaß der Bodenschätzung zur Verfügung gestellten Landesmitteln bezahlt werden. Wenn solche Hilfskräfte den Katasterämtern nicht zur Verfügung stehen, hat das Katasteramt die Lagepläne selbst anzufertigen;
(Bei größerem Bedarf kann das Lichtpauspapier durch die Bodenschätzungsübernahmebüros bezogen werden.)
5. die Vorarbeiten zur Aufstellung des Neuen Liegenschaftskatasters nach Abschn. III BodSchätzÜbernErl;
6. die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Neue Liegenschaftskataster nach Abschn. IV BodSchätzÜbernErl (§ 11 BodSchätzG);
7. die Belieferung der Finanzämter mit den Durchschriften des Liegenschaftsbuchs und des Gebäudebuchs sowie mit den Schätzungskarten (Nr. 23 des RdErl. d. RMdI. v. 22. 5. 1939 (n. v.) VI a 9100/39 — 6833);
8. die Belieferung der Finanzämter mit den für die Berichtigung der Durchschriften des Liegenschaftsbuchs und des Gebäudebuchs erforderlichen Unterlagen (Nr. 104 FortfErl) sowie die jährliche Berichtigung der Schätzungskarten (Nr. 109 FortfErl; Nr. 26 Schätzungskartenerlaß);
9. die katastertechnischen Arbeiten zur Einleitung und Durchführung von Nachschätzungen einschließlich hierzu etwa notwendiger vorausgehender Vermessungsarbeiten (§ 12 BodSchätzG; RdErl. d. PrFM. v. 12. 10. 1942 — KV 2. 307 (FMBl. S. 268); Nr. 21 Abs. 2 Schätzungskartenerlaß);
10. die katastertechnischen Arbeiten bei der regelmäßigen Überprüfung der Bodenschätzung (§ 13 BodSchätzG).

9. Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien

(in den ehemals preußischen Gebietsteilen)

Sonderregelung:

1. § 13 der VO. über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen

Ländereien v. 7. 11. 1914 (Gesetzssaml. S. 165) i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkultur-Angelegenheiten v. 25. 7. 1933 (Gesetzssaml. S. 274),

2. § 13 des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften v. 5. 5. 1920 (Gesetzssaml. S. 351).

Die Best. d. § 272 des Preuß. Wassergesetzes über das Verfahren zur Bildung von Wassergenossenschaften sind auch auf das Verfahren zur Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften anzuwenden.

10. Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesfernstraßen

Sonderregelung:

§ 10 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs v. 2. 3. 1951 (BGBl. I S. 157).

Für Leistungen der Katasterbehörden aus Anlaß und in Durchführung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs sind Katastergebühren nicht zu erheben. Bare Aufslagen (Anl. B) bleiben außer Ansatz. (Vgl. auch RdErl. v. 24. 9. 1951 (n. v.) — I/23 — 80 Nr. 1459/51, betr. Berichtigung von Grundbuch und Kataster bezügl. der Verkehrsstraßen usw.)

11. Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen

Sonderregelung:

§ 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen v. 21. 5. 1951 (BGBl. I S. 352).

Wie bei Bundesfernstraßen (Ild. Nr. 10).

12. Verfahren zur Bildung von Deichverbänden

(in den ehemals preußischen Gebietsteilen)

Sonderregelung:

§ 297 des Preußischen Wassergesetzes v. 7. April 1913 (Gesetzssaml. S. 53) i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkultur-Angelegenheiten v. 25. Juli 1933 (Gesetzssaml. S. 274).

Die Best. d. § 272 d. Preuß. Wassergesetzes über das Verfahren zur Bildung von Wassergenossenschaften sind auch auf das Verfahren zur Bildung von Deichverbänden anzuwenden.

13. Mitwirkung der Katasterbehörden bei der Feststellung der Einheitswerte als vorbereitende Behörde

Sonderregelung:

§ 481 i. Verb. mit § 188 Abs. 4 Satz 2 der Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 161) nebst Änderungen (bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden).

Die sich auf § 481 AO (vor dem 1. 1. 1931 = § 52 Abs. 2 Reichsbewertungsgesetz v. 10. 8. 1925 — RGBl. I S. 214) gründende Mitwirkung der Katasterbehörden als vorbereitende Behörde für die Einheitsbewertung ist nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 des RdErl. d. RMdF. v. 9. 6. 1926 (n. v.) III v 2759, betr. Reichsbewertungsgesetz: Vorbereitung der Einzelbewertung in Preußen durch die Katasterämter nach Abschluß der jeweiligen allgemeinen Wertfeststellung (Ausarbeitung der Bewertungsvorschläge), letztmalig auf den 1. 1. 1935, beendet (RFH v. 18. 9. 1929 — IV D 3/29 — Bd. 25 S. 341, 348).

Für diese Mitwirkung war nach § 188 Abs. 4 Satz 2 (vor dem 1. 1. 1931 = § 86 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 des Reichsbewertungsgesetzes v. 10. 8. 1925 — RGBl. I S. 214) neben der Gebührenfreiheit auch die Auslagenfreiheit des Reichs dem Lande gegenüber begründet (RFH v. 18. 9. 1929 — IV D 3/29 — Bd. 25 S. 341; v. 9. 7. 1930 — IV D 2/30 — Bd. 27 S. 120; v. 9. 12. 1937 — V z D 1/37 Bd. 43 S. 67, 70). Bis die Katasterbehörden erneut als vorbereitende Behörde für die Einheitsbewertung auf den neuen Hauptfeststellungszeitpunkt eingeschaltet werden, leisten sie in Einheitswertfeststellungsverfahren Beistand nur noch im Rahmen des § 188 Abs. 1 u. Abs. 4 Satz 1 AO (s. Beistandspflicht).

14. Entfernungsbesccheinigungen

Sonderregelung:

§ 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung v. 15. 12. 1924 (RGBl. I S. 779).

Nach § 115 Abs. 1 RVO sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen. Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von den Versicherungsträgern als eigene Verwaltungskosten erstattet (§ 117 RVO).

Die Gebühren für die Ausstellung von Entfernungsbesccheinigungen sind nicht als bare Auslagen im Sinne des § 117 RVO anzusehen. Entfernungsbesccheinigungen, die von den Versicherungsbehörden und den Organen der Versicherungsträger im Rahmen des § 115 RVO beantragt werden, sind daher gebührenfrei zu erteilen.

Entfernungsbesccheinigungen als Unterlage für Umzugs- und Reisekostenrechnungen sind gebührenfrei (Nr. 58 GT der GO).

In allen anderen Fällen werden für die Ausstellung von Entfernungsbesccheinigungen Gebühren nach Nr. 19 (20) GT der GO berechnet.

15. Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

Sonderregelung:

§ 70 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 331)¹⁾

1. Sämtliche aus Anlaß der Landabgabe vorzunehmenden katasteramtlichen Arbeiten sind gebührenfrei. Bare Auslagen werden nicht erhoben. Bei der Ausführung von katasteramtlichen Vermessungsarbeiten haben die Beteiligten das Vermarkungsmaterial (Grenzsteine usw.) zu liefern.
2. Eine Befreiung von den Katastergebühren für katasteramtliche Vermessungsarbeiten tritt nur ein bei der Veräußerung der von dem Inhaber des Entschuldungsbetriebs abgegebenen Flächen an einen oder mehrere private Käufer oder bei der Übernahme der Flächen durch die Entschuldungsstelle oder durch einen oder mehrere von der Entschuldungsstelle bestimmte Siedlungsträger. Werden dagegen die abgegebenen Flächen erst von dem Erwerber zu Siedlungs- oder Bauzwecken usw. in Einzelgrundstücke aufgeteilt, kann eine Befreiung von den Katastergebühren für die durch die Aufteilung bedingte Mehrarbeit auf Grund des § 70 des Schuldenregelungsgesetzes nicht beansprucht werden.
3. Die Katasterbehörden haben Gebührenbefreiung ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn das zuständige Entschuldungsamt schriftlich versichert, daß die beantragten katasteramtlichen Arbeiten zur Durchführung eines Entschuldungsverfahrens durch Landabgabe auf Grund des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933¹⁾ dienen.

16. Bildung von Fischereigenossenschaften

(in den ehemals preußischen Gebietsteilen)

Sonderregelung:

§ 81 des Fischereigesetzes v. 11. 5. 1916 (Gesetzssaml. S. 55) i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkultur-Angelegenheiten v. 25. 7. 1933 (Gesetzssaml. S. 274) und des Gesetzes zur Änderung des Preuß. Fischereigesetzes v. 24. Juni 1952 (GV.NW. S. 125).

Alle Verhandlungen und Geschäfte im Verfahren, auch die vor Gerichten und anderen Behörden, namentlich auch die Anfertigung und Beglaubigung von Kataster- und Grundbuchauszügen sind gebühren- und stempelfrei.

Bare Auslagen, die durch zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge oder Einwendungen entstehen, können dem Antragsteller oder dem, der die Einwendungen erhoben hat, auferlegt werden.

¹⁾ vgl. a) VO. zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 5. 7. 1948 (VOBl. Brit. Z. S. 199),

b) Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung v. 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 203).

17. Flurbereinigung

Sonderregelung:

1. §§ 108 u. 135 des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591),

2. § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren v. 15. März 1955 (GV.NW. S. 49).

Geschäfte und Verhandlungen der Katasterbehörden, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der Katasterbücher, sind frei von den Katastergebühren, sofern die Geschäfte und Verhandlungen zu dem Aufgabenbereich der Katasterbehörden gehören, z. B. die Herstellung von Abzeichnungen, Abschriften und Auszügen, die unmittelbar aus dem Katasterwerk und seinen Unterlagen entnommen werden können.

Die Gebührenfreiheit ist von der zuständigen Katasterbehörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens oder des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens dient.

Die Katasterbehörden leisten unentgeltlich Rechts- und Amtshilfe, indem sie z. B. Auskünfte erteilen oder Ermittlungen anstellen über die an dem Verfahren Beteiligten.

Die Katasterbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde Abdrucke oder Lichtpausen der Katasterkarten in einheitlichem Maßstab anzufertigen. Die Kosten für die Zusammendrucke sind den Katasterbehörden zu erstatten.

Die Katasterbehörden überlassen der Flurbereinigungsbehörde vorübergehend die Katasterbücher und -karten und andere Dokumente, z. B. die die Verfahrensgrenze betreffenden Stückvermessungs-, Neuvermessungs- und Fortführungsrisse, Handrisse und Gemarkungsakten sowie die Ergebnisse der Bodenschätzung, soweit das Neue Liegenschaftskataster aufgestellt ist. Die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet sich, die Katasterdokumente ordnungsgemäß und sicher zu transportieren, sachgemäß zu behandeln und aufzubewahren und sobald als möglich zurückzugeben.

Die Abgabe von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke, z. B. von Blättern der Topographischen Karte 1 : 25 000 und deren Vergrößerungen, ist bei Einräumung des Behördenrabatts gebührenpflichtig. Der Berechnung des Rabattsatzes sind alle innerhalb eines Rechnungsjahres von der Landeskulturverwaltung bezogenen Blätter zu Grunde zu legen.

18. Fürsorgeverfahren

Sonderregelung:

§ 28 der VO. über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) i. d. F. d. Zweiten VO. d. Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279, 305), der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002) und des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Best. v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967).

Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Besccheinigungen, die bei Beantragung, Feststellung, Auszahlung oder Ersatz einer nach der VO. v. 13. 2. 1924 zu leistenden öffentlichen Unterstützung nötig sind, sind stempel- und gebührenfrei. Bare Auslagen (Anl. B) sind zu erstatten.

19. Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungen)

Sonderregelung:

1. § 32 Abs. 3 des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen v. 21. 1. 1839 (Gesetzssaml. S. 30),

2. § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. 10. 1952 i. d. F. d. Bek. d. Landesregierung v. 28. Oktober 1952 (GV.NW. S. 283) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindegrenzen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindegrenzen-Gesetz) sowie einiger Best. des kommunalen Verfassungsrechts v. 9. Juni 1954 (GV.NW. S. 219).

Veränderungen, die dadurch entstehen, daß Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neugebildet

werden, sind auf Grund eines Ersuchens der Aufsichtsbehörde gebührenfrei in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Werden durch die Änderung der Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen ohne weiteres die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen.

Katasteramtliche Unterlagen (Abschriften, Abzeichnungen usw.), die für die Einleitung und Durchführung von Eingemeindungs- und Umgemeindungsverfahren und für die Änderung von Gemeindegrenzen aus einem anderen Anlaß, z. B. infolge Austauschs von Flächen, Ausbaues von Straßen, Bach- und Flußregulierungen u. dgl. benötigt werden, sind gebührenpflichtig (vgl. jedoch Nr. 26 BodSchätzÜbernErl i. d. F. d. Nr. 11 EV I).

20. Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser

Sonderregelung:

§ 13 des Gesetzes über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser v. 8. 3. 1936 (RGBl. I S. 149).

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Landbeschaffung und der Landentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes dienen, sind von allen Katastergebühren befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Verfolgung von Ansprüchen im ordentlichen Rechtsweg.

Die Gebührenfreiheit ist ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das Kulturamt versichert, daß die betreffende Rechtshandlung dem vorgenannten Zweck dient.

21. Durchführung der Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten

Sonderregelung:

A. Kleinsiedlung

1. § 20 Vierter Teil Kap. II der Dritten NotVO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 553) i. d. F. d. VO. zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten v. 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 233); hier Hinweis auf § 29 RSG,
2. Nr. 39 der Best. über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB) v. 14. 9. 1937 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 214 v. 16. 9. 1937, RABl. Nr. 28 v. 5. 10. 1937 I S. 896) / 23. 12. 1938 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 303 v. 29. 12. 1938, RABl. Nr. 1 v. 5. 1. 1939 I S. 13 ff.) i. d. F. d. Bek. d. Anl. 1 zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau NW v. 23. 3. 1949 — I B 612/208 (MBL. NW. S. 314, 329),

B. Bereitstellung von Kleingärten

3. Art. 4 der AusfVO. zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 790) / 15. 1. 1937 (RGBl. I S. 17); hier Hinweis auf § 29 RSG,
4. Nr. 26 der Best. über die Förderung von Kleingärten v. 22. 3. 1938 / 11. 10. 1939 (abgedruckt MBL. NW. 1949 S. 194).

1. Allgemein

(1) Kleinsiedlungen sind, ohne Rücksicht auf den Standort der Siedlung und auf die Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse der Siedler, nichtbäuerliche Siedlungen, die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt sind, den Siedlern aus vorwiegend gartenbaumäufiger Nutzung des Landes in Verbindung mit Kleintierhaltung eine wichtige Ergänzung ihres sonstigen Einkommens zu bieten und ihnen den Lebensunterhalt auf diese Weise wesentlich zu erleichtern (Nebenerwerbssiedlung). Die Kleinsiedlung soll in erster Linie solchen Bürgern zugute kommen, die berufsmäßig in der gewerblichen Wirtschaft überwiegend unselbstständig tätig zu sein pflegen. Sie ist keine Wohnungsbaumaßnahme, insbesondere kein Kleinwohnungs- oder Eigenheimbau mit Garten, sondern eine Siedlungs- und Wirtschaftsmaßnahme, deren besonderes Merkmal die gartenbaumäufig zu nutzende Landzulage darstellt (Wirtschaftsheimstätte).

(2) Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist die überwiegend gartenbaumäufige, der Eigenversorgung dienende Nutzung fremden Landes mit eigenen Kräften.

(3) Das Kleinsiedlungs- und Kleingartenrecht ist nicht in einem einheitlichen Gesetz, sondern in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen geregelt. Hauptgrundlagen sind:

- a) Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 31. 7. 1919 (RGBl. I S. 1371),
- b) Vierter Teil Kap. II der Dritten NotVO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 552) i. d. F. d. VO. zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten v. 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 233),
- c) AusfVO. zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 790) / 15. 1. 1937 (RGBl. I S. 17),
- d) Ges. über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 568) i. d. F. d. Erl. über das Siedlungs- und Wohnungswesen v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1225),
- e) Ges. zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 809) i. d. F. d. Ges. zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 2. 8. 1940 (RGBl. I S. 1074),
- f) Best. über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB) v. 14. 9. 1937 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 214 v. 16. 9. 1937, RABl. Nr. 28 v. 5. 10. 1937 I S. 896) / 23. 12. 1938 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 303 v. 29. 12. 1938, RABl. Nr. 1 v. 5. 1. 1939 I S. 13) i. d. F. d. Bek. d. Anl. 1 zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau NW v. 23. 3. 1949 — I B 612/208 (MBL. NW. S. 314, 329); die KSB enthalten größtenteils VV, teils aber auch Rechtsvorschriften, teils geben sie Rechtsvorschriften wieder, wie z. B. in Nr. 39 über die Befreiung der Kleinsiedlung von Gebühren und Steuern,
- g) VO. zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten v. 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 233),
- h) Best. über die Förderung von Kleingärten v. 23. 3. 1938 / 11. 10. 1939 (abgedruckt MBL. NW. 1949 S. 194),
- i) VO. über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschr. i. d. F. d. Bek. v. 15. 12. 1944 (RGBl. I S. 347),
- j) AO. d. Reichswohnungskommissars über eine weitere Kündigungsmöglichkeit von kleingärtnerisch bewirtschaftetem Land v. 23. 1. 1945,
- k) § 55 des Baulandbeschaffungsgesetzes v. 3. 8. 1953 (BGBl. I S. 719).

(4) Kleinsiedlungen werden gefördert

- a) unmittelbar durch Gewährung von Landesdarlehn und durch Übernahme von Landesbürgschaften,
- b) mittelbar — soweit Landesdarlehn und Landesbürgschaften nicht in Anspruch genommen werden — durch Anerkennung als Kleinsiedlung mit der Wirkung, daß auch diesen Siedlungsvorhaben u. a. die Befreiung von Katastergebühren eingeräumt wird.

Kleinsiedlerstellen werden möglichst als Reichsheimstätten (Erbbaueimstätten) ausgelegt.

2. Träger

(1) Die Träger organisieren die einzelnen Siedlungsvorhaben, beschaffen die nötigen Mittel und, soweit erforderlich, geeignetes Land, stellen Siedlungs- und Baupläne auf, besorgen die bauaufsicht- (baupolizei-) lichen und sonstigen Genehmigungen und führen das Siedlungsvorhaben durch.

Als Träger kommen in Frage

- a) Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
- b) gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- c) freie Wohnungsunternehmen,
- d) Gemeinden und Gemeindeverbände

(Nr. 27 Abs. 2 i. Verb. mit Nr. 129 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau NW v. 31. 3. 1954 — VI A 3/4 — 4.02/4.03 Tgb. Nr. 1260/54 (WBB) — MBL. NW. S. 679, 692, 720).

Sofern Kleinsiedlerstellen als Reichsheimstätten (Erbbaueimstätten) ausgelegt werden und die Träger unter a und b

nicht zugleich als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassen sind, treten die zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände als Ausgeber auf.

Beilage 1

(2) Die im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 438) sind in der Beilage 1 aufgeführt. Sie haben die gleiche Rechtsstellung wie die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen.

Beilage 2

(3) Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als gemeinnützig anerkannt sind, gelten als Unternehmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht hinausgeht. Die von den zuständigen Behörden (§ 16 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes) anerkannten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind in der Beilage 2 zusammengestellt. In Zweifelsfällen kann die Katasterbehörde die Vorlage des Zulassungsbescheids oder einer beglaubigten Abschrift davon verlangen.

3. Umfang der Gebührenbefreiung

(1) Alle Geschäfte und Verhandlungen der Katasterbehörden, die zur Durchführung eines Kleinsiedlungsvorhabens oder zur Bereitstellung von Kleingärten dienen und nicht innerhalb eines ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, sind von den Katastergebühren befreit, soweit diese nicht als Erstattung barer Auslagen (Anl. B) anzusehen sind (sachliche Befreiung). Gebührenfreiheit ist auch für solche Geschäfte und Verhandlungen zu gewähren, bei denen es sich um

- Maßnahmen des Wiederaufbaus oder der Wiederinstandsetzung von Kleinsiedlungen handelt (MBI. NW. 1949 S. 627),
- die Beschaffung von Ersatz- oder Austauschland für die Hergabe von Kleinsiedlungsflächen handelt und der Träger bescheinigt, daß die Ersatzlandbeschaffung für die Durchführung des Kleinsiedlungsvorhabens unumgänglich notwendig ist (OVG Lüneburg v. 26. 2. 1954 — III OVG A 100/53).

Eine von den Siedlern beantragte Einmessung der Gebäude ist nur dann gebührenbegünstigt, wenn sie eine von den unter Nr. 2 Abs. 1 a), b) u. d) aufgeführten Trägern abgegebene Versicherung vorlegen, aus der hervorgeht, daß die Einmessung der Gebäude noch zur Durchführung des Kleinsiedlungsvorhabens erfolgt.

(2) Bei einer nachträglichen Anerkennung von Kleinsiedlungen sind die mit der Anerkennung verbundenen gebührenrechtlichen Vergünstigungen zu gewähren ohne Rücksicht darauf, ob die Katastergebühren bereits entrichtet sind oder nicht. Haushaltsrechtliche Bestimmungen und allgemeine oder besondere Vorschriften stehen der Gebührenerstattung nicht entgegen.

(3) Da bei Kleinsiedlungsvorhaben verlorene Zuschüsse für die Ausführung von Vermessungsarbeiten nicht gewährt werden, sind Gebühren nach den Nrn. 30 u. 39 des GT der GO (vgl. Anl. B Buchst. C) nicht zu erheben. In Zweifelsfällen ist bei den Bewilligungsbehörden (Regierungspräsidenten, für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk bei dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen) anzufragen.

4. Abgabe der Versicherung (als Voraussetzung für die Befreiung)

(1) Die Befreiung von den eigentlichen Katastergebühren ist sowohl für unmittelbar wie mittelbar geförderte Vorhaben ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn die unter Nr. 2 Abs. 1 a, b u. d aufgeführten Träger oder die als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassenen Unternehmen mit den Anträgen folgende Versicherung abgeben:

„Auf Grund des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1923 (RGBl. I S. 364) und vom 8. 7. 1926 (RGBl. I S. 398) in Verbindung mit Kapitel II § 20 des Vierten Teils der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 553) in der

Fassung der Verordnung vom 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 223) und Nr. 39 der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB) vom 14. 9. 1937 / 23. 12. 1938 (abgedruckt MBI. NW. 1949 S. 329) wird versichert, daß

.....
.... — einzurücken der Antrag oder die Handlung —

.....
zur Durchführung eines Kleinsiedlungsvorhabens im Sinne der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. 9. 1937 / 23. 12. 1938 erfolgt.“

(bei Kleinsiedlungsvorhaben)

„Auf Grund des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1923 (RGBl. I S. 364) und vom 8. 7. 1926 (RGBl. I S. 398) in Verbindung mit Kapitel II § 20 des Vierten Teils der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 553) in der Fassung der Verordnung vom 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 223) und Artikel 4 der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 790) / 15. 1. 1937 (RGBl. I S. 17) und Nr. 26 der Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. 3. 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 74 vom 29. 3. 1938 und Reichsarbeitsblatt 1938 I. S. 95) / 11. 10. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 239 vom 12. 10. 1939 — abgedruckt MBI. NW. 1949 S. 194) wird versichert, daß

.....
.... — einzurücken der Antrag oder die Handlung —

.....
zur Durchführung eines Vorhabens zur Bereitstellung von Kleingärten im Sinne der Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. 3. 1938 / 11. 10. 1939 erfolgt.“

(bei Bereitstellung von Kleingärten)

(2) Tritt ein freies Wohnungsunternehmen (Nr. 2 Abs. 1c) als Träger auf, steht solchen Wohnungsunternehmen das Bescheinigungsrecht aus § 29 RSG dann zu, wenn sie im Falle der unmittelbaren Förderung (Nr. 1 Abs. 4a) durch Vorlage des Bewilligungsbescheids ordnungsgemäß nachweisen, daß es sich bei dem Vorhaben um ein Siedlungsverfahren im Sinne der Kleinsiedlungsbestimmungen (Nr. 1 Abs. 3) handelt und daß ihnen die Trägerschaft übertragen worden ist. Bei mittelbarer Förderung (Nr. 1 Abs. 4b) ist Gebührenfreiheit zu gewähren, wenn die Versicherung von der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsident, für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen) ausgestellt ist und von dem freien Wohnungsunternehmen der Katasterbehörde zugleich mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß ihm die Trägerschaft übertragen worden ist.

22. Feststellung von Kriegsschäden

Sonderregelung:

§ 26 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) i. d. F. v. 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 535).

Nach § 1 Nr. 2 i. Verb. mit §§ 23 bis 25 des Feststellungsgesetzes werden Kriegssachschäden auf Antrag von den Feststellungsbehörden festgestellt.

Die Katasterbehörden leisten den in § 23 des Feststellungsgesetzes genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe nach Nr. 56 Abs. 1 des GT der GO im Rahmen der Nrn. 1, 2, 4 u. 5 AV. Weitergehende Leistungen, wie die Anfertigung oder Beglaubigung von Auszügen aus den Katasterbüchern und Abzeichnungen der Katasterkarten sind gebührenpflichtig. Formulärmäßige Anfragen sind unter Beachtung der Nr. 6 Abs. 2 AV zu bearbeiten.

23. Ländliche Siedlung

Sonderregelung:

1. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) i. d. F. d. Ges. v. 7. 6. 1923 (RGBl. I S. 364) u. v. 8. 7. 1926 (RGBl. I S. 398),
2. Nr. 2 der VO. zur Auslegung des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes v. 6. 9. 1922 (RGBl. I S. 737),
3. § 8 des Ges. zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes v. 4. 1. 1935 (RGBl. I S. 1).

1. Allgemein

(1) Ländliche Siedlung ist die Ansiedlung, die ganz oder überwiegend landwirtschaftlichen Interessen dient. Durch die Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes sollen unter dem Gesichtspunkt der Landbeschaffung in der ländlichen Ansiedlung gefördert werden

- a) die Schaffung neuer Ansiedlungen (Neusiedlung),
- b) die Hebung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe durch Landzulage höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung (Anliegersiedlung),

um das Gleichgewicht zwischen Industrie und Landwirtschaft durch eine dichtere Besiedlung des platten Landes und durch Mehrung und Förderung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe herbeizuführen und zu erhalten. Die Schaffung neuer Ansiedlungen hat den Vorrang.

(2) Nach den Bestimmungen über Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushalts v. 9. 3. 1950 — VB — 106 A (MBL. NW. S. 265) i. d. F. d. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 6. 1951 — 106 A (MBL. NW. S. 784) sollen außerdem die Errichtung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen in Einzel- oder Gruppensiedlungen mit Mitteln des Landeshaushalts im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1 besonders gefördert werden.

(3) Das Reichssiedlungsgesetz bezieht sich als reines Agrargesetz nicht auf die Beschaffung von Bau- und Gartenland für städtische oder halbstädtische Wohnzwecke.

2. Träger

(1) Träger der Siedlungsaufgaben in der ländlichen Ansiedlung sind gemeinnützige Siedlungsunternehmen. Im Lande Nordrhein-Westfalen kommen in Betracht:

- A. die auf Grund früherer Reichsregelung bzw. von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten und zugelassenen Siedlungsgesellschaften, denen durch die Anerkennung die subjektive Gemeinnützigkeit zusteht:
 - a) die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ G.m.b.H. in Bonn, Berlingstraße 1, für den Landesteil Nordrhein,
 - b) die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ G.m.b.H. in Münster, Bahnhofstraße 44, für den Landesteil Westfalen-Lippe,
 - c) die „Deutsche Bauernsiedlung“ G.m.b.H. in Düsseldorf, Bäckerstraße 9, für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen,
- B. die Kulturämter des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb ihrer Amtsbezirke als lokale Landeskulturbehörden und Siedlungsunternehmen gem. § 1 RSG,
- C. die Landgemeinden, soweit es sich um die Beschaffung von Pachtland für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nach § 22 RSG handelt,
- D. die Landkreise unter Mitwirkung der Kulturämter, soweit es sich um Landarbeitersiedlungsmaßnahmen nach Nr. 1 Abs. 2 handelt.

(2) Siedlungsverfahren werden grundsätzlich unter Aufsicht und Mitwirkung der Kulturämter durchgeführt. Die Kulturämter bedienen sich dabei in der Regel der unter Abs. 1 A u. D näher bezeichneten Siedlungsträger, können aber als Erfüllungsgehilfen auch andere Gesellschaften, Vereinigungen und Personen zuziehen. Durch die Mitwirkung der Kulturämter kommen auch die Erfüllungsgehilfen, sobald sie bei der Durchführung von Siedlungsverfahren zugezogen werden und beteiligt sind, in den Genuß der objektiven Gemeinnützigkeit, ohne daß es einer besonderen Erklärung der Gemeinnützigkeit bedarf.

3. Umfang der Befreiung von den Katastergebühren

(1) Alle Geschäfte und Verhandlungen der Katasterbehörden, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen und nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, sind nach § 29 RSG von den Katastergebühren befreit (sachliche Befreiung), soweit diese nicht als Erstattung barer Auslagen (Anl. B) anzusehen sind. Diese Gebührenvergünstigung kommt sowohl den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Nr. 2 Abs. 1 A u. B), den Landgemeinden (Nr. 2 Abs. 1 C), den Landkreisen (Nr. 2 Abs. 1 D), den Erfüllungsgehilfen (Nr. 2 Abs. 2) wie den unter Aufsicht und Mitwirkung der Kulturämter selbstsiedelnden Eigentümern und den Anliegersiedlern zugute.

(2) Der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dient auch die Beschaffung von Pacht- oder Nutzland für ständig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigte Arbeiter (Angestellte).

(3) Gebührenfreiheit ist nach § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes v. 4. 1. 1935 (RGBl. I S. 1) auch in den Fällen zu gewähren, in denen Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung für Siedlungszwecke erworben werden.

(4) In Anliegersiedlungsverfahren Nr. 1 Abs. 1b) haben die Landempfänger die Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und für die Grundbuchberichtigung selbst zu beschaffen und auch die Kosten (einschl. derer für die Vermessung) zu tragen. Jedoch steht auch in diesen Fällen den Siedlern die Befreiung von den Katastergebühren nach § 29 RSG zu, wenn der Katasterbehörde die Bescheinigung nach Nr. 4 Abs. 1 u. 2 vorgelegt wird.

(5) Eine von den Siedlern beantragte Einmessung der Gebäude ist nur dann gebührenbegünstigt, wenn sie eine von den unter Nr. 4 Abs. 2a) bis c) aufgeführten Trägern abgegebene Versicherung vorlegen, aus der hervorgeht, daß die Einmessung der Gebäude noch der Durchführung des Siedlungsverfahrens dient.

(6) Die Gebührenbestimmungen der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1955 (GV.NW. S. 63) werden durch die VO. des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen v. 13. 11. 1931 (LwMBL. S. 591) nicht berührt.

4. Abgabe der Versicherung

(1) Die Befreiung von den eigentlichen Katastergebühren ist ohne weitere Nachprüfung durch die Katasterbehörde zuzugestehen, wenn auf den Anträgen die Versicherung folgenden Wortlauts abgegeben wird:

„Auf Grund des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1923 (RGBl. S. 364) und vom 8. 7. 1926 (RGBl. I S. 398) wird versichert, daß

... — einzurücken der Antrag oder die Handlung — ...

.....

zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes erfolgt.“

(2) Zur Abgabe der Versicherung nach Abs. 1 sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und innerhalb ihrer Zuständigkeit nur berechtigt:

- a) die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, denen durch die Anerkennung die subjektive Gemeinnützigkeit zusteht (Nr. 2 Abs. 1 A),
 - b) die Kulturämter für sich selbst (Nr. 2 Abs. 1 B) und für die Erfüllungsgehilfen aus der objektiven Gemeinnützigkeit (Nr. 2 Abs. 2),
 - c) die Kulturämter in den Fällen der Nr. 2 Abs. 1 C u. D.
- Andere Stellen sind zur Abgabe der Versicherung nicht berechtigt.

(3) In Anliegersiedlungsverfahren (Nr. 1 Abs. 1 b) stellt das zuständige Kulturamt die Versicherung in allen Fällen aus.

(4) Gebührenfreiheit ist auch dann zu gewähren, wenn der Anspruch hierauf nicht schon bei der Stellung des Antrags, sondern erst später begründet worden ist.

(5) Die Versicherung ist von der Katasterbehörde ohne weitere Nachprüfung hinzunehmen, wenn sie formal und inhaltlich den Vorschriften genügt. Beruht sie jedoch offenbar auf einer unrichtigen Rechtsansicht oder bestehen sonst berechtigte Zweifel, ist der Sachverhalt im Benehmen mit der Stelle, die die Versicherung abgegeben hat, klarzustellen.

(6) Sofern nach § 13 Abs. 3 RSG ohne Mitwirkung eines Siedlungsunternehmens an Ansiedler Land veräußert oder mit Kaufanwartschaft verpachtet wird, ist eine Gebührenbefreiung nach § 29 RSG ausgeschlossen, da der landabgebende Besitzer in der Lage ist, sich der Mitwirkung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu bedienen und sich damit die Vorteile des § 29 RSG zu sichern.

24. Lastenausgleich

Sonderregelung:

§ 317 des Gesetzes über den Lastenausgleich v. 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 446).

Zur Durchführung des Lastenausgleichs leisten die Katasterbehörden den im Elften Abschn. LAG genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe nach Nr. 56 Abs. 1 des GT der GO im Rahmen der Nrn. 1, 2, 4 u. 5 AV. Weitergehende Leistungen, wie die Anfertigung oder Beglaubigung von Auszügen aus den Katasterbüchern und Abzeichnungen der Katasterkarten sind gebührenpflichtig. Formulärmäßige Anfragen sind unter Beachtung der Nr. 6 Abs. 2 AV zu bearbeiten.

25. Naturschutz

Sonderregelung:

§ 25 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. Dritten Änderungsgesetzes v. 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36).

Alle Verhandlungen und Geschäfte der Katasterbehörden, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, sind von den Katastergebühren befreit, soweit diese nicht als Erstattung barer Auslagen (Anl. B) anzusehen sind.

Daß die katasteramtlichen Arbeiten zur Durchführung des Naturschutzes dienen, hat die zuständige Naturschutzbehörde durch eine entsprechende Erklärung zu bestätigen. (Vgl. RdErl. d. Kultusministers NW. v. 5. 4. 1951 — III K 2 — 40/0 — 1953/50, betr. Katastergebühren in Naturschutzangelegenheiten — MBl. NW. S. 548).

26. Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten

Sonderregelung:

- §§ 34 u. 35 des Reichsheimstättengesetzes v. 10. 5. 1920 (RGBl. S. 962) i. d. F. d. Bek. v. 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) u. d. § 58 Abs. 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes v. 3. 8. 1953 (BGBl. I S. 720),
- §§ 49 u. 52 der VO. zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes v. 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) i. d. F. d. § 58 Abs. 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes v. 3. 8. 1953 (BGBl. I S. 720).

1. Allgemein

(1) Als Reichsheimstätten können zu Eigentum ausgegeben werden

- Einfamilienhäuser — ggf. mit Einliegerwohnung — mit Nutzgarten (Wohnheimstätte),
- landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf (Wirtschaftsheimstätte),
- Grundstücke, die für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung (Kleingärten, Laubenland) bestimmt sind (Heimstättengarten).

Die Wirtschaftsheimstätte hat als landwirtschaftlicher Familienbetrieb nach Aufhebung des Reichserbhofgesetzes über den Rahmen der Kleinsiedlung hinaus als ländliche Siedlerstelle wieder an praktischer Bedeutung gewonnen. Die Eigenschaft als Reichsheimstätte kann auch bei einem Erbbaurecht eingetragen werden (Erbbaueimstätte).

(2) Die Reichsheimstätteneigenschaft kann später mit Zustimmung des Ausgebers, des Heimstätters und der zuständigen Behörde gelöscht werden.

2. Grundbucheintragung

Zur rechtlichen Begründung der Reichsheimstätte sind ein Heimstättenvertrag und die Eintragung der Reichsheimstätte in das Grundbuch erforderlich. Die Eigenschaft als Reichsheimstätte (Erbbaueimstätte) und der Ausgeber werden in das Grundbuch zur ausschließlich ersten Rangstelle eingetragen. Über die zu einer Reichsheimstätte gehörenden Grundstücke wird ein gesondertes Grundbuchblatt geführt.

3. Ausgeber

(1) Ausgeber von Reichsheimstätten sind kraft Gesetzes der Bund, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Bund ist bisher als Ausgeber nicht aufgetreten. Ebenso wird das Land nicht oder nur selten als Ausgeber auftreten. Die Gemeinden sind in erster Linie dazu berufen, in ihrem Gebiet Reichsheimstätten anzulegen und als Ausgeber zu betreiben.

(2) Daneben läßt der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen oder im allgemeinen andere öffentliche Verbände (z. B. Träger der Sozialversicherung) oder gemeinnützige Unternehmen (hauptsächlich gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Siedlungsgesellschaften im Sinne des RSG) beim Vorliegen besonderer Umstände als Ausgeber von Reichsheimstätten zu, sofern Bestand und Leistungsfähigkeit dieser Verbände und Unternehmen dauernd sichergestellt sind. Sie unterliegen bei der Ausübung der ihnen als Ausgebern zustehenden Rechte und Pflichten der Aufsicht des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, der diese behördliche Aufsicht seiner Außenstelle in Essen und den zuständigen Regierungspräsidenten überträgt. Privatpersonen oder nicht gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts kommen als Ausgeber nicht in Betracht.

(3) Als Ausgeber, die zur Abgabe der Versicherung im Sinne des § 34 Abs. 3 RHStG zuständig sind, sind — außer den Gemeinden und Gemeindeverbänden — auf Grund des § 1 Abs. 2 RHStG im Lande Nordrhein-Westfalen die in der Beilage 3 aufgeführten Gesellschaften und Unternehmen zugelassen.

(4) Verliert ein Ausgeber kraft besonderer Zulassung seine Ausgebereigenschaft oder wird das Unternehmen usw. aufgelöst, geht die Ausgebereigenschaft auf die Gemeinde über, in deren Bezirk die Reichsheimstätte liegt, bis die Aufsichtsbehörde einen neuen Ausgeber bestimmt oder die Heimstätteneigenschaft gelöscht wird.

4. Umfang der Gebührenbefreiung

(1) Alle zur Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen sind nach § 34 RHStG, der sich inhaltlich mit § 29 RSG deckt, von den Katastergebühren befreit (sachliche Befreiung), soweit diese nicht als Erstattung barer Auslagen (Anl. B) anzusehen sind.

(2) Wird die Reichsheimstätte auf den Ehegatten, einen Verwandten gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen, so wird neben den baren Auslagen die Hälfte der Katastergebühren erhoben.

(3) Zu den Geschäften und Verhandlungen im Sinne des § 34 RHStG gehören neben der Landbeschaffung und dessen Weiterverkauf auch die zur Ausübung des Vorkaufsrechts und Heimfallsanspruchs, zur Neuausgabe einer an den Ausgeber zurückgefallenen Reichsheimstätte und zur Eintragung eines neuen Ausgebers erforderlichen Rechtsgeschäfte.

(4) Die Gebührenbefreiung ist nicht abhängig von der vorherigen Eintragung des Ausgebers in das Grundbuch. Sie ist auch dann zu gewähren, wenn der Anspruch auf Gebührenfreiheit erst nach Durchführung des Verfahrens begründet wird. Mithin kann bei der Aufteilung für solche Flurstücke — insbesondere in größeren Heimstättengebieten — die Gebührenfreiheit nicht versagt werden, für die Reichsheimstättengewerber noch nicht vorhanden sind. Entschei-

dend ist, daß die vorgeschriebene Versicherung von einer der in der Beilage 3 aufgeführten Stelle abgegeben wird.

(5) Von den Reichsheimstätten beantragte Gebäudeeinzelmessungen sind nur dann gebührenbegünstigt, wenn sie eine von den in der Beilage 3 aufgeführten Ausgebern abgegebene Versicherung vorlegen, aus der hervorgeht, daß die Einzelmessung der Gebäude noch zur Durchführung des Verfahrens im Sinne des Reichsheimstättengesetzes erfolgt.

(6) Falls die Reichsheimstätteneigenschaft später gelöscht wird, sind die Beteiligten verpflichtet, die eigentlichen Katastergebühren, die auf Grund der §§ 34 u. 35 RHStG außer Ansatz geblieben sind, nachzuzahlen. Zur Sicherstellung der nachträglichen Zahlung ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Katasterbehörde teilt in jedem Falle den Ausgebern
 1. die außer Ansatz gebliebenen eigentlichen Katastergebühren und
 2. die als bare Auslagen zu erstattenden Beträge in getrennten Summen mit. Die Beträge werden in einem Vorsatzblatt der Reichsheimstättenakte vermerkt.
- b) Die Katasterbehörde weist die Ausgeber darauf hin, ihr jede etwaige Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft anzuzeigen.
- c) Wird eine Löschung mitgeteilt, stellt die Katasterbehörde die außer Ansatz gebliebenen Katastergebühren in dem Gebührenbuch zum Soll und benachrichtigt den Zahlungspflichtigen, die fälligen Katastergebühren bei der zuständigen Kasse einzuzahlen.

5. Abgabe der Versicherung (als Voraussetzung für die Befreiung)

(1) Die Befreiung von den eigentlichen Katastergebühren ist ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn die in der Beilage 3 aufgeführten Ausgeber mit den Anträgen folgende Versicherung abgeben:

„Auf Grund des § 34 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. 5. 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) und des § 58 Abs. 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. 8. 1953 (BGBl. I S. 720) wird versichert, daß

... — einzurücken der Antrag oder die Handlung — ...

zur Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Reichsheimstättengesetzes erfolgt.“

(2) Anträgen anderer als der in der Beilage 3 aufgeführten Stellen auf Gebührenbefreiung kann nicht entsprochen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Gemeinnützigkeit anerkannt und das Verfahren von den Gerichtsgebühren und der Stempelsteuer freigestellt ist. Jedoch ist die Befreiung von den Katastergebühren dann zu gewähren, wenn von anderen Antragstellern eine von den zugelassenen Ausgebern ausgestellte Versicherung beigebracht wird.

27. Rentenangelegenheiten

Sonderregelung:

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. 12. 1939 (RGBl. I S. 2405).

Allgemeiner Überblick

1. Deutsche Landesrentenbank

Die „Deutsche Landesrentenbank“ (Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank v. 7. 12. 1939 — RGBl. I S. 2405) ist als Anstalt der Bundesrepublik Deutschland eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bonn, Poppelsdorfer Allee 24. Als ehemalige Anstalt des Reichs (Sitz Berlin) ist sie hervorgegangen aus der „Preußischen Landesrentenbank“ (Preußisches Landesrentenbankgesetz i. d. F. d. Bek. v. 1. 8. 1931 — Gesetzssamml. S. 154, geändert durch Art. I des Ges. betr. die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank v. 23. 6. 1933 — Gesetzssamml. S. 222), die wiederum die Rechte und Verbindlichkeiten der am 1. 7. 1928 aufgelösten „Rentenbanken“ (Einrichtung: Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. 3. 1850 — Gesetzssamml. S. 112, geändert durch Ges. v. 25. 7. 1914 — Gesetzssamml. S. 150; Auflösung: VO. über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken v. 29. 3. 1928 — Gesetzssamml. S. 47) übernommen hatte.

Die „Deutsche Landesrentenbank“ bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 des Gesetzes über die Deutsche Landesrenten-

bank; ferner Pr. Landesrentenbankgesetz) der Siedlungsbehörden, in den ehemals preußischen Gebietsteilen also der Landeskulturbehörden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank). Die früheren Bestimmungen über die Rentengesetzgebung gelten weiter. Wo in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen des ehemaligen Reichs und der Länder die „Preußische Landesrentenbank“ genannt wird, tritt nach § 8 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank an ihre Stelle die „Deutsche Landesrentenbank“.

2. Landesrentenbankrente

Die Landesrentenbankrente, die zur Begründung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedarf (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank), ist eine der Höhe nach gleichbleibende regelmäßige Geldabgabe, die der Rentenverpflichtete zur Verzinsung und Tilgung seiner Schuld innerhalb der vorgeschriebenen Laufzeit zu zahlen hat. Die Landesrentenbankrente entsteht bei der Gewährung von Krediten

- a) für die ländliche Siedlung im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. 8. 1919 (RGBl. I S. 1429) u. d. § 1 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 517) (§ 1 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank; §§ 1, 17, 18 des Pr. Landesrentenbankgesetzes),
- b) zur Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker (VO. v. 10. 3. 1937 — RGBl. I S. 292),
- c) zur Ablösung von Renten, die auf Rentengütern haften, sowie zum Erwerb und zur erstmaligen Einrichtung von Siedlungsrentengütern und als Besiedlungsdarlehen (§§ 10, 16—19 des Pr. Landesrentenbankgesetzes),
- d) zur Ablösung von Erbfindungsrenten (§ 19 des Pr. Landesrentenbankgesetzes).

3. Aufgewertete Rentenbankrenten

Von der Deutschen Landesrentenbank werden außerdem die aus der Ablösung durch die ehemaligen Rentenbanken stammenden Rentenbankrenten verwaltet (Art. 1 Satz 2 der VO. v. 29. 3. 1928 — Gesetzssamml. S. 47), soweit sie nach der Ersten VO. über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken v. 9. 2. 1926 (Gesetzssamml. S. 45) aufgewertet worden waren. Hierbei handelt es sich um abgelöste

- a) Reallastenrenten Gesetz v. 2. 3. 1850 — Gesetzssamml. S. 77),
- b) Rentengutsrenten (Gesetz v. 27. 6. 1890 — Gesetzssamml. S. 209),
- c) Erbfindungsrenten (Gesetz v. 8. 6. 1896 — Gesetzssamml. S. 124)

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. 12. 1939 (RGBl. I S. 2405) sind die Katasterbehörden verpflichtet, der Deutschen Landesrentenbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten. Katastergebühren werden für diese Hilfestellungen nicht erhoben; bare Auslagen (Anl. B) sind zu erstatten.

Die Amtshilfe umfaßt:

1. Erteilung von Auskünften.
2. Wird ein mit einer Landesrentenbankrente (aufgewerteten Rentenbankrente) behaftetes Grundstück geteilt, so ist die Landesrentenbankrente (aufgewertete Rentenbankrente) auf die Teilstücke zu verteilen. Als Verteilungsmaßstab ist der Wert zu Grunde zu legen, der sich für jedes Teilstück bei Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Feststellung des Einheitswerts ergibt. Das Katasteramt verteilt die Landesrentenbankrente auf Grund eines den Beteiligten und dem Vorstand der Landesrentenbank zuzustellenden Verteilungsplans (§ 33 Abs. 1 u. 2 des Preuß. Landesrentenbankgesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. 8. 1931 (Gesetzssamml. S. 154) und des Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes, betr. die Einziehung der Renten der Preuß. Landesrentenbank v. 23. 6. 1933 (Gesetzssamml. S. 222)). Die Aufstellung des Verteilungsplans folgt unmittelbar aus dem Eigentumswechsel im Grundstücksbestande und ist ebenso wie die Fortführung der Katasterbücher zwangsläufig durchzuführen, soweit nicht eine Pfandentlassung der Deutschen Landesrentenbank erfolgt.
3. Die in Entpfändungsfällen (§ 25 des RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MFLDuF. v. 29. 6. 1933 — FM. I A 1. 1984 / MFL. IV 9992, betr. die Erhebung und Ablieferung der Landesrentenbankrenten und der aufgewerteten Rentenbankrenten — PrBesBl. S. 155) gegebenenfalls schon vor der Umschreibung im Grundbuche erforderliche Feststellung der auf ein Trennstück entfallenden Teilrente setzt eine ordnungsmäßige Rentenverteilung voraus. Grundsätzlich sind die Anträge auf solche — vorläufigen — Rentenverteilungen von den Grundstückseigentümern zu stellen. Diese von den Grundstückseigentümern beantragten Rentenverteilungen sind gebührenpflichtig. Wenn aber nach Lage der Verhältnisse ein Mitwirken des Grundstücks-

eigentümers nach Auffassung der Deutschen Landesrentenbank zu einer erheblichen Verzögerung des Entpfändungsverfahrens führen würde und daher die Deutsche Landesrentenbank selbst das Ersuchen um vorläufige Rentenverteilung zwecks Feststellung der auf ein Trennstück entfallenden Teilrente an das Katasteramt richtet, so handelt es sich hierbei um eine vom Katasteramt zu leistende Amtshilfe im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank. In diesen Fällen hat die Feststellung der auf ein Trennstück entfallenden Teilrente gebührenfrei zu erfolgen.

4. Für Ausfertigungen aus dem Liegenschaftskataster, die von der Deutschen Landesrentenbank in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten (§ 28 des Pr. Landesrentenbankgesetzes) angefordert werden, sind die baren Auslagen (Anl. B) zu ersetzen. Zahlungspflichtiger ist in jedem Falle die Deutsche Landesrentenbank.

28. Sozialer Wohnungsbau

Sonderregelung: entfällt.

Weder das Erste Wohnungsbauengesetz v. 24. 4. 1950 (BGBl. S. 83) i. d. F. d. Bek. v. 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) noch das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau v. 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273) sehen eine Freistellung von Katastergebühren vor. Wenn jedoch mit Landesdarlehen geförderte Eigenheime (§ 20 Abs. 1 WoBauG) als Reichsheimstätte/Erbbauheimstätte ausgelegt werden und die zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbände als Ausgeber auftreten, sofern in das Verfahren keine Träger oder solche eingeschaltet sind, die nicht als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassen sind (Nr. 113 u. 114 der Best. über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW (WBB) — RdErl. d. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 31. 3. 1954 — VI A 3/4 — 4.02/4.03 Nr. 1260/54 (MBI.NW. S. 679, 716), ist eine mittelbare Befreiung von den eigentlichen Katastergebühren auch für den sozialen Wohnungsbau zugestanden. Diese Gebührenbefreiung ist begründet durch die §§ 34, 35 des Reichsheimstättengesetzes v. 10. 5. 1920 (RGBl. S. 962) i. d. F. d. Bek. v. 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) und des § 58 Abs. 2 des Baubeschaffungsgesetzes v. 3. 8. 1953 (BGBl. I S. 720) — s. „Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten“.

29. Erhaltung und Freigabe von Uferwegen

(in den ehemals preußischen Gebietsteilen)

s. Erhaltung des Baumbestands

30. Vertriebenen- und Flüchtlingssiedlung

(Ländliche Ansiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen)

Sonderregelung:

§ 64 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) v. 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201).

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die aus der Landwirtschaft stammen oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, sollen nach Maßgabe des zweiten Titels des BVFG dadurch in die Landwirtschaft eingegliedert werden, daß sie entweder als Siedler im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung oder sonst als Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis angesetzt werden.

Für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Vorschriften des zweiten Titels BVFG dienen, gilt § 29 RSG entsprechend (s. „ländliche Siedlung“).

31. Waldkulturen und sonstige Schutzanlagen zur Abwendung von Gefahren

(in den ehemals preußischen Gebietsteilen)

Sonderregelung:

§ 18 des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 476).

In den Fällen, in denen

- a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,

- b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergücken, Bergkuppen und an Berghängen die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Übersättigung mit Erde oder Steingeröll oder der Überflutung, ingeleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,
- c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisgangs,
- d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,
- e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seennähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachteiligen Einwirkungen der Winde

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann zur Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefährbringenden Grundstücke als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigentümer entstehenden Nachteil beträchtlich überwiegt (§ 2 des Ges.).

Sämtliche in dem Verfahren nach § 2 des Gesetzes vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte sind frei von den Katastergebühren. **Bare Auslagen sind zu erstatten.**

32. Waldschutz

Sonderregelung: entfällt.

Nach § 26 der Ersten VO. zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung) v. 28. November 1950 (GV. NW. S. 195) sind alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) und der Durchführungsverordnungen dienen, gebührenfrei.

Diese Bestimmung ist keine Sonderregelung im Sinne Nr. 61 GT der GO.

(Vgl. RdErl. v. 10. 7. 1952 (n. v.) I/23 — 83.11 Nr. 949/52 —)

33. Gründung von Wasser- und Bodenverbänden sowie Durchführung ihrer Aufgaben

Sonderregelung:

1. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) v. 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 188),
2. §§ 39 und 172 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) v. 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933).

1. Nach § 39 der Ersten Wasserverbandsverordnung werden aus Anlaß

- a) des Grunderwerbs durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,
- b) des Grunderwerbs durch andere Personen zur Bereinigung der Flureinteilung,
- c) der Durchführung des Verbandsunternehmens

Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben, insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge (Auszüge aus den Katasterbüchern und Abzeichnungen der Katasterkarten) gebührenfrei erteilt.

Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbands (§ 112 der Ersten Wasserverbandsverordnung) bescheinigt, daß

- zu a) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe,
- zu b) der Erwerb der Bereinigung der Flureinteilung,
- zu c) das Geschäft der Durchführung des Unternehmens des Wasser- und Bodenverbands

dient.

2. Für die in dem Verfahren zur Gründung des Wasser- und Bodenverbands vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte werden nach § 172 der Ersten Wasserverbandsverordnung Gebühren der Gerichte und Verwaltungs-

behörden nicht erhoben, insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge (Auszüge aus den Katasterbüchern und Abzeichnungen der Katasterkarten) gebührenfrei erteilt. Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Gründungsbehörde (§ 152 der Ersten Wasserverbandsverordnung) bescheinigt, daß die Verhandlung oder das Geschäft für die Gründung des Verbands erforderlich ist.

Ist zur Durchführung einer Aufgabe ein Wasser- und Bodenverband noch nicht gegründet, sondern für das erforderliche Unternehmen erst ein vorläufiger Träger (im allgemeinen die Gemeinde und der Kreis) bestimmt, so ist für die katasteramtlichen Arbeiten Gebührenbefreiung zu gewähren, wenn der vorläufige Träger des Unternehmens eine Bescheinigung der Gründungsbehörde (§ 152 der Ersten Wasserverbandsverordnung) vorlegt, aus der hervorgeht, daß das Gründungsverfahren eingeleitet ist oder eingeleitet werden soll.

3. Für die Ausführung von katasteramtlichen Vermessungsarbeiten werden die Gebühren erhoben, die als Erstattung barer Auslagen (Anl. B) anzusehen sind.

34. Verfahren zur Bildung von Wassergenossenschaften

(in den ehemals preußischen Gebietsteilen)

Sonderregelung:

§ 272 des Preußischen Wassergesetzes v. 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkultur-Angelegenheiten v. 25. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 274).

1. Die in dem Verfahren der von Amts wegen zu bildenden Wassergenossenschaften benötigten Auszüge aus den Katasterbüchern und Abzeichnungen der Katasterkarten sind gebührenfrei zu erteilen. Umfangreiche Auszüge aus den Katasterbüchern, von fremden Stellen hergestellt, werden gebührenfrei beglaubigt.
2. Wird das Verfahren auf Antrag eingeleitet, so steht dem Antragsteller für die von ihm nach § 249 Abs. 3 WG selbst zu beschaffenden und einzureichenden Katasterunterlagen Anspruch auf Gebührenfreiheit nicht zu. Die Gebühren sind jedoch zu erstatten, sobald der Nachweis erbracht wird, daß die Wassergenossenschaft gebildet ist.
3. Leistungen der Katasterbehörden für bereits gebildete Wassergenossenschaften sind gebührenpflichtig.

35. Wohnungsbau für ländliche Arbeiter und Handwerker (Heuerlingsstellen, Werkwohnungen, Eigenheime)

Sonderregelung:

1. § 14 Abs. 2 und 3 der VO. zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 292).
2. § 5 Abs. 1 der Zweiten DVO. über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker v. 27. 1. 1938 (RGBl. I S. 107).

Leistungen der Katasterbehörden zur beschleunigten Förderung des Baues von

- a) Heuerlingsstellen,
- b) Werkwohnungen,
- c) Eigenheimen

für ländliche Arbeiter und Handwerker nach der VO. v. 10. 3. 1937 sind von den Katastergebühren befreit, soweit diese nicht als Erstattung barer Auslagen (Anl. B) anzusehen sind.

Die Gebührenfreiheit ist ohne weitere Nachprüfung durch die Katasterbehörden zuzugestehen, wenn

- a) die in § 4 Abs. 1 der VO. v. 10. 3. 1937 bezeichneten Durchführungsbehörden (Reg.Präs.),
- b) die Deutsche Landesrentenbank in Bonn, Poppelsdorfer Allee 24,
- c) die den Durchführungsbehörden (a) nachgeordneten Kreise oder

- d) die von der obersten Landesbehörde bestimmten Verfahrensträger

bescheinigen, daß die beantragten Arbeiten zur Schaffung und Einrichtung von Heuerlingsstellen, Werkwohnungen und Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker erforderlich sind.

36. Genehmigungsverfahren in Wohnsiedlungsgebieten

Sonderregelung: entfällt.

Die Kostenbefreiung nach § 9 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659) i. d. F. d. Gesetzes v. 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1246) bezieht sich nur auf das eigentliche Genehmigungsverfahren. Diese Bestimmung ist keine Sonderregelung im Sinne der Nr. 61 des GT der GO. Eine von den Katasterbehörden ausgefertigte Abzeichnung der Flurkarte, die nach Abschn. III c Satz 1 des RdErl. d. MfWuA. v. 18. 10. 1933 (MBI. f. WuA. S. 500) dem Antrag auf Genehmigung nach entsprechender Herrichtung als „Aufteilungsplan“ beigefügt wird, ist gebührenpflichtig.

37. Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer

Sonderregelung:

§ 188 Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 161) und Änderungen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b des Grunderwerbsteuergesetzes v. 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585) ist von der Besteuerung durch die Grunderwerbsteuer (nach § 15 der Steuervereinfachungsverordnung v. 14. 9. 1944 (RGBl. I S. 202) ersetzt die Grunderwerbsteuer durch einen weiteren Zuschlag die Wertzuwachssteuer) ausgenommen der auf Grund freiwilliger Vereinbarung beruhende Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.

Für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigung und die Zuständigkeitsregelung sind die landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Zuständige Behörde für die Anerkennung des privaten Grundstücksverkehrs ist in den ehemals preußischen Gebietsteilen¹⁾ wie im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe²⁾ das Katasteramt. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, zu deren Verwaltung das die Bescheinigung ausstellende Katasteramt gehört, an dem freiwilligen Grundstücksverkehr beteiligt ist³⁾.

Das Katasteramt wird nur auf Ersuchen des Finanzamts tätig und teilt diesem das Ergebnis seiner Feststellung (Ausstellung oder Ablehnung der Zweckdienlichkeitsbescheinigung) mit. Ein ablehnender Entscheid ist außerdem mit Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung nach § 35 der MRVO 165 zu versehen und den Eigentümern zuzustellen⁴⁾.

Die Prüfung und Bewertung der tatsächlichen Gegebenheiten ist an Hand der Unterlagen — ohne örtliche Feststellungen — vorzunehmen. Hierfür und für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigung sind Gebühren nicht zu erheben; etwaige Auslagen bleiben außer Ansatz¹⁾.

¹⁾ RdErl.d.Pr.FM., zugl. i. N. d. RMfEuL. u. d. RMDI., v. 14. 12. 1938, betr. Zuständigkeit zur Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer (FM. S. 2552, 25. 11. 38, KV. 2. gen. 220; RMfEuL. VI/14. 14228; RMDI. V St. 1201 11/38 — 5640) — FMBl. 1939 S. 9 — i. d. F. d. RdErl. d. Innenministers NW v. 1. 9. 1954 — 1/23 — 92.25 (MBI. NW. S. 1697).

²⁾ Bek. d. Lippischen Landespräsidiums v. 16. 5. 1924 — Nr. 5161, betr. Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen (Staatsanzeiger für das Land Lippe 1924 S. 196).

³⁾ RdErl. d. Innenministers NW — I—128—63 Nr. 2056/49, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW — VC 1/10 — 4053/49 u. d. Finanzministers NW — S 4500 — 6991/VC — v. 10. 11. 1949 (MBI. NW. 1950 S. 51).

⁴⁾ RdErl. d. Innenministers NW v. 1. 9. 1954 — 1/23 — 92.25, betr. Zweckdienlichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b des Grunderwerbsteuergesetzes v. 29. 3. 1940 (MBI. NW. S. 1697).

**Anlage B zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 —
I D 2/23 — 83.17**

Auf Grund der Nr. 2 der VO. zur Auslegung des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes v. 6. September 1922 (RGBl. I S. 737)¹⁾ bestimme ich folgendes:

Als bare Auslagen im Sinne der Nr. 62 des Gebühren-tarifs der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungs-verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. 3. 1955 (GV. NW. S. 63) sind anzusehen und zu vereinnahmen:

1. A. die auf Grund der Abschn. A (Schreibarbeiten) und B (zeichnerische und technische Büroarbeiten) des GT der GO berechneten Gebühren mit der Maßgabe, daß
 - a) für die Mitwirkung bei der Herstellung von Abzeichnungen, Abschriften u. dgl. Gebühren nach Nr. 47 des GT der GO nicht erhoben werden,
 - b) für die Prüfung und Beglaubigung vorgelegter Abzeichnungen, Auszüge u. dgl. Gebühren nach den Abschn. A und B des GT der GO nicht erhoben werden,
 - c) bei der Anfertigung von lichtpausfähigen Abzeichnungen durch die Katasterbehörden oder bei der Selbstentnahme derselben auf die Erklärung nach Nr. 31 Abs. 1a AV (MBl. NW. 1951 S. 1289, 1953 S. 693) — die Abs. b u. c bleiben jedoch zu beachten — verzichtet und bei der Anfertigung durch die Katasterbehörden die einfache, bei der Selbstentnahme keine Gebühr erhoben wird;
 - B. die Gebühren nach den Nummern 26, 29, 31, 32, 37 und 38 des GT der GO in voller Höhe, 24, 25, 27, 28, 35 und 36 des GT der GO zu 30 vom Hundert der Gebührensätze, unabhängig davon, ob für die Ausführung von Vermessungsarbeiten Zuschüsse gewährt werden oder nicht;
 - C. die Gebühren nach den Nrn. 30 u. 39 — also auch ggf. nach den Nrn. 19 u. 20 — des GT der GO, sofern das Unternehmen für die Ausführung von Vermessungsarbeiten nicht zurückzahlbare Beihilfen erhält.
2. Für die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften sind Gebühren nach den Nrn. 41 bis 43 des GT der GO nicht zu erheben.

3. Für die Ausstellung von Grenzbescheinigungen sind neben den Gebühren für evtl. mitzuliefernde beglaubigte Abzeichnungen der Flurkarten Gebühren nach den Nrn. 19 bzw. 20 des GT der GO zu erheben. Aus der Wortfassung „neben den Gebühren für evtl. mitzuliefernde beglaubigte Abzeichnungen der Flurkarten...“ und aus dem Charakter der Arbeitszeitgebühr (Nrn. 19 u. 20 des GT der GO) ergibt sich, daß bei der Erledigung eines Antrags die Arbeitszeiten für die Ausstellung von Grenzbescheinigungen zusammenzufassen sind.

Bei den in der Form von Kataster gebühren zu erstattenden baren Auslagen handelt es sich sowohl um die Erstattung der bei den Feldarbeiten für angenommene Arbeits-hilfe, Beförderung der Meßgeräte usw. verauslagten Barbe-träge, als auch um die pauschalisierte Erstattung von Ausgaben für Schreibarbeiten, Papiere, Chemikalien, Reisekosten der Bediensteten der Katasterbehörden usw., nicht aber um eine Vergütung der Dienstbezüge der auf Antrag tätig gewordenen Bediensteten.

Die Höhe der pauschalierten Auslagenforderungen ist im Durchschnitt so bemessen, daß lediglich die baren Auslagen gedeckt werden, die bei Ausführung der beantragten Arbeiten tatsächlich entstanden sind. In den Gebührensätzen enthaltene eigentliche Katastergebühren sind abgesetzt (vgl. Nr. 1 B zweiter Abs.).

Die in pauschalierter Form erhobenen Beträge verlieren nicht dadurch ihren Charakter als bare Auslagen, daß sie als „Gebühren“ bezeichnet und als solche in den GT der GO eingestellt sind.

¹⁾ Verordnung zur Auslegung des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes. Vom 6. September 1922 (RGBl. I S. 737)

Auf Grund des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) wird folgendes verordnet:

Die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes dienenden Geschäfte und Verhandlungen sind ins-besondere auch befreit

1. von der Wertzuwachssteuer, die auf Grund des Zuwachssteuer-gesetzes v. 14. Februar 1911 (RGBl. I S. 33) i. Verb. mit dem Gesetz über Änderung im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 (RGBl. I S. 521), insbesondere auch auf Grund von Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 des letztgenannten Gesetzes erhoben wird, und zwar erstreckt sich die Befreiung auch auf den Erwerb von Land durch eine gemein-nützige Siedlungsunternehmung (§ 1),
2. von den Katastergebühren, soweit sie nicht nach den näheren Be-stimmungen der Landeszentralbehörden als bare Auslagen anzu-sehen sind.

Berlin, den 6. September

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Beilage 1

zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23 — 83.17

Liste
der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Organe
der staatlichen Wohnungspolitik

Anerkannt am	Anschrift
14. 1. 1933	Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenrevier G.m.b.H. Essen Heinickestraße 48
14. 1. 1933	Reichsbeihilfe zur Errichtung von Bergmannswohnungen im Aachener Steinkohlenbezirk G.m.b.H. Aachen Harscampstraße 38
22. 12. 1933	Rheinische Heimstätte G.m.b.H., Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen Düsseldorf Haroldstraße 3
22. 12. 1933	Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H., Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen Dortmund van Floten Straße 48
1. 3. 1937	Wohnungsbaugesellschaft für das rheinische Braunkohlenrevier G.m.b.H. Köln Apostelnkloster 21/25
18. 1. 1940	Verband rheinischer Wohnungsunternehmen e. V. Düsseldorf Goltsteinstraße 39
18. 1. 1940	Verband westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen e. V. Münster/Westfalen Rudolfstraße 2
17. 3. 1941	Westdeutsche Bauvereinsbank e.G.m.H. Dortmund Prinzenstraße 5
18. 12. 1951	Aufbaugemeinschaft Espelkamp G.m.b.H. Espelkamp-Mittwald

Liste
der im Lande Nordrhein-Westfalen als gemeinnützig
anerkannten Wohnungsunternehmen

Vermerk: Die Liste ist auf Grund der Bek. in den Amtsblättern der Bezirksregierungen durch die Katasterbehörden laufend zu ergänzen.

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Regierungsbezirk Aachen			
Aachen-Stadt	14. 1. 1933		Reichsbeihilfe zur Errichtung von Bergmannswohnungen im Aachener Steinkohlenbezirk G.m.b.H. Aachen Harscampstraße 38
	8. 12. 1933		Aachener Bergmanns-Siedlungs-Gesellschaft m.b.H. Aachen Harscampstraße 38
	29. 5. 1935		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Aachen AG. Aachen Maltheserstraße 1
	10. 6. 1949		Eigenheimbau Aachen e.G.m.b.H. Aachen Warmweiherstraße 2
Aachen-Land	14. 3. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft 1900 e.G.m.b.H. Stolberg Ritzefeldstraße 132
	14. 4. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Herzogenrath Hauptstraße 10
	4. 8. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Eschweiler Arndtstraße 1
	25. 11. 1933		Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Alsdorf G.m.b.H. Alsdorf Rathausstraße 54
	17. 5. 1952		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Landkreis Aachen Aachen Friedrich-Wilhelm-Platz 5/6
Düren	5. 12. 1932		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft für Stadt und Kreis Düren e.G.m.b.H. Düren Freiheitsstraße 52
	6. 3. 1933		Gemeinnütziger Dürener Bauverein AG. Düren Freiheitsstraße 52
Erkelenz	14. 3. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Erkelenz Glück-Auf-Straße 2
	22. 4. 1950		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Baal
	31. 12. 1950		Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H. Hückelhoven
Geilenkirchen-Heinsberg	13. 4. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft der Bürgermeisterei Baesweiler e.G.m.b.H. Baesweiler Übacher Weg 8 (Berufssch.)
	4. 8. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Heinsberg Rathaus

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Jülich	26. 7. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Jülich Clevische Straße 14
Regierungsbezirk Arnsberg (ausgenommen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)			
Iserlohn	1. 10. 1933		Iserlohner gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Iserlohn Grabenstraße 31
	25. 6. 1937		Bau- und Siedlungsgenossenschaft Iserlohn e.G.m.b.H. Iserlohn Wallstraße 50
Lüdenscheid	1. 1. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Lüdenscheid e.G.m.b.H. Lüdenscheid In der Landwehr 9
	10. 12. 1933		Lüdenscheider Wohnstätten AG. Lüdenscheid Liebigstraße 15
Siegen-Stadt	1. 1. 1933		Eisenbahner Wohnungsgenossenschaft Südwestfalen e.G.m.b.H. Siegen Tiergartenstraße 65
	1. 1. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Deutsche Baugemeinschaft“ Siegen e.G.m.b.H. Siegen Damaschkestraße 32
	20. 1. 1933		Wohnungsgenossenschaft Siegerland e.G.m.b.H. Siegen Rosterstraße 94
	2. 1. 1934		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Siegen e.G.m.b.H. Siegen Steubenstraße 16
	1. 1. 1950		Siegener gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Siegen Rathaus Zimmer 31
Altena	1. 8. 1932		Gemeinnützige Wohnstättengesellschaft für das Amt Lüdenscheid Lüdenscheid An den Husareneichen 1
	15. 10. 1932		Altenaer gemeinnützige Baugesellschaft AG. Altena Gartenstraße 40
	12. 12. 1932		Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H. Meinerzhagen Meinerzhagen i. Fa. Metallwerke Fuchs
	1. 1. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Kierspe-Bahnhof Haunerbusch
	30. 10. 1936		Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Plettenberg e.G.m.b.H. Plettenberg Kirchstraße 9
	1. 7. 1941		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Werdohl Lennestraße 26
	4. 7. 1942		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Halver m.b.H. Halver Langenscheider Weg 6
	29. 7. 1948		Gemeinnützige Baugenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde e.G.m.b.H. Nachrodt Hagener Straße 76
	20. 3. 1953		Wohnungsbaugesellschaft Oberbrügge G.m.b.H. Oberbrügge/Westfalen
Arnsberg	1. 1. 1932		Arnsberger Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Arnsberg Löckestraße 20 a

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Brilon	1. 1. 1933		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft für den Kreis Arnberg e.G.m.b.H. Arnberg Eichholzstraße 11
	3. 12. 1933		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Warstein e.G.m.b.H. Warstein Sparkasse
	3. 10. 1941		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Neheim-Hüsten e.G.m.b.H. Neheim-Hüsten Karlstraße 5
	1. 2. 1936		Gemeinnützige Siedlungs- und Baugenossenschaft des Kreises Brilon e.G.m.b.H. Brilon Kreishaus
Iserlohn-Land	31. 12. 1931		Hohenlimburger Bauverein e.G.m.b.H. Hohenlimburg Goethestraße 17
	1. 1. 1933		Gemeinnütziger Bauverein des Amtes Ergste e.G.m.b.H. Ergste Kirchstraße 7
	1. 1. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft im Hönnetal e.G.m.b.H. Lendringsen Schulstraße 27
	10. 4. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft des Amtes Hemer Hemer Amtshaus
Lippstadt	5. 5. 1933		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Menden Hochstraße 2
	25. 11. 1933		Wohnungsgenossenschaft Letmathe-Oestrich e.G.m.b.H. Oestrich Auf dem Gerre 17
	10. 2. 1933		Gemeinnützige Kreiswohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Lippstadt e.G.m.b.H. Lippstadt Rixbecker Straße 47
	30. 8. 1951		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt G.m.b.H. Lippstadt Rathaus
Meschede	15. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Bestwig e.G.m.b.H. Bestwig Vereinsstraße 13
	25. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein für die Gemeinde Schönhofthausen e.G.m.b.H. Finnentrop Hauptstraße 157
	1. 12. 1935		Siedlungs- und Baugenossenschaft für den Kreis Meschede e.G.m.b.H. Meschede Steinstraße (Kreishaus)
Olpe	15. 11. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft für den Kreis Olpe e.G.m.b.H. Olpe Westfälische Straße 65/69
Siegen-Land	20. 10. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft für die Ämter Eiserfeld und Freudenberg e.G.m.b.H. Eiserfeld Bühlstraße 33/35
	24. 10. 1933		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft für das Amt Ferndorf e.G.m.b.H. Kreuztal Amtshaus Kaiserstraße 36
	15. 12. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft des Amtes Weidenau e.G.m.b.H. Weidenau Jahnstraße 45

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Soest	1. 1. 1934		Gemeinnütziger Bauverein für das Amt Burbach e.G.m.b.H. Neunkirchen Amtsverwaltung
	30. 6. 1949		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft für die Stadt Hilchenbach und das Amt Keppel e.G.m.b.H. Hilchenbach Bruchstraße 36
	2. 9. 1949		Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Wilnsdorf e.G.m.b.H. Wilnsdorf Hagener Straße 22
	8. 9. 1949		Wohnungsbaugenossenschaft für das Amt Netphen e.G.m.b.H. Netphen Sieg-Lahnstraße 31
	17. 11. 1949		Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Siegen Am Kölner Tor 18
	1. 4. 1931		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Wickede-Ruhr e.G.m.b.H. Wickede Hauptstraße 102
	10. 3. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Werl Rustigestraße 38
	25. 8. 1933		Gemeinnütziger Wohnungsverein Soest e.G.m.b.H. Soest Pagenstraße 14a
	15. 9. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Soest Rüthener Straße 9a
	16. 11. 1933		Soester gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Soest Pollhofstraße 26
	10. 10. 1936		Kreiswohnungs- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Soest Osthofenstraße 60
	18. 8. 1949		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Eickelborn e.G.m.b.H. Eickelborn ü. Lippstadt Gartenstraße 6
Wittgenstein	9. 3. 1949		Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Wittgenstein e.G.m.b.H. Berleburg Roonstraße 16
Regierungsbezirk Detmold			
Bielefeld-Stadt	31. 3. 1932		Bielefelder Wohnungsverein e.G.m.b.H. Bielefeld Luisenstraße 3
	15. 3. 1934		Wohnungsnotgemeinschaft Bielefeld G.m.b.H. Bielefeld Backhausstraße 81
	3. 4. 1934		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Bielefeld Am Schildhof 25
	8. 6. 1934		Baugenossenschaft „Freie Scholle“ e.G.m.b.H. Bielefeld Arndtstraße 6 II
	8. 9. 1934		Ravensberger Heimstättengesellschaft m.b.H. Bielefeld Obernstraße 53/55
	10. 1. 1950		„Vita“ Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Bielefeld Webereistraße 28

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Herford-Stadt	2. 9. 1950		Bielefelder gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Bielefeld Obernstraße 53/55
	29. 3. 1934		Wohnungsgenossenschaft Herford-Stadt e.G.m.b.H. Herford Rathaus
Bielefeld-Land	28. 9. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Brackwede Mittelstraße 35
	2. 7. 1949		Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgenossenschaft Senne I e.G.m.b.H. Senne I Krackserstraße 365
Büren	31. 8. 1949		Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft für den Landkreis Bielefeld G.m.b.H. Bielefeld Wiesenstraße 8
	8. 7. 1937		Bau- und Siedlungsgenossenschaft des Kreises Büren e.G.m.b.H. Büren/Westfalen Königstraße 16
Detmold	6. 1. 1949		Lippische Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Detmold e.G.m.b.H. Detmold Hermannstraße 1
	20. 5. 1950		Gemeinnütziger Bauverein Horn i. L. e.G.m.b.H. Horn/Lippe Sparkasse
Halle	24. 2. 1937		Kreiswohnstättengenossenschaft Halle/Westfalen e.G.m.b.H. Halle/Westfalen Kättkenstraße 7
	6. 12. 1952		Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Halle G.m.b.H. Halle/Westfalen
Herford-Land	21. 4. 1934		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Valdorf/Westfalen über Vlotho a. d. Weser Nr. 275
	31. 8. 1934		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Exter (über Herford) Nr. 83
	30. 6. 1937		Bau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Herford e.G.m.b.H. Bünde Lönsweg 10
Höxter	22. 7. 1949		Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Weserbergland e.G.m.b.H. Höxter/Weser Moltkestraße 9 b
	16. 12. 1949		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft für den Kreis Höxter m.b.H. Höxter Holmbergstraße
Lemgo	13. 4. 1948		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft „Selbsthilfe“ e.G.m.b.H. Lemgo/Lippe Kluskampstraße 9 a
	2. 7. 1949		Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Lemgo e.G.m.b.H. Brake i. L. Schloß
Lübbecke	10. 7. 1934		Gemeinnütziger Bauverein Lübbecke e.G.m.b.H. Lübbecke Siedlung 10
	25. 1. 1937		Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Lübbecke e.G.m.b.H. Lübbecke Kreishausstraße 2

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Minden	9. 2. 1934		Städtische gemeinnützige Heimstätten-Gesellschaft m.b.H. Bad Oeynhausen Rathaus
	25. 3. 1937		Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Minden/Westfalen Schwichowall
	26. 8. 1941		„Wohnhaus Minden“ Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Minden/Westfalen Marienstraße 32
Paderborn	24. 3. 1932		Spar- und Bauverein Paderborn e.G.m.b.H. Paderborn Sieghardstraße 13
	30. 3. 1932		Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgenossenschaft „Eigenheim“ e.G.m.b.H. Paderborn Ludwigstraße 72
	22. 7. 1934		Gemeinnützige Siedlungs- und Baugenossenschaft des Kreises Paderborn e.G.m.b.H. Paderborn Kreissparkasse
Wiedenbrück	5. 11. 1934		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Gütersloh Arndtstraße 10
	10. 6. 1953		Kreisheimstätte Wiedenbrück G.m.b.H. Wiedenbrück

Regierungsbezirk Düsseldorf (ausgenommen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)

Düsseldorf	3. 12. 1931		Beamten-Wohnungs-Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Düsseldorf Kaiserstraße 46
	11. 6. 1932		Rheinische Beamten-Baugesellschaft m.b.H. Düsseldorf Haroldstraße 3
	16. 7. 1932		Benrather Aktiengesellschaft für gemeinnützige Bauten Düsseldorf-Benrath Am Wald 68
	20. 7. 1932		Staatseisenbahner-Bauverein e.G.m.b.H. Düsseldorf Oberbilkler Allee 42
	7. 9. 1932		Düsseldorfer Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Düsseldorf Stahlstraße 38
	1. 11. 1932		Heimstättensiedlung G.m.b.H. Düsseldorf-Oberkassel Saarwerdenstraße 22
	9. 11. 1932		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Düsseldorf-Ost e.G.m.b.H. Düsseldorf Weichselstraße 12
	26. 5. 1933		Rheinwohnungsbau AG. Düsseldorf Sternstraße 71/73
	27. 7. 1934		Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Düsseldorf Grafenberger Allee 32/34
	17. 7. 1936		Rheinische Kleinsiedlung G.m.b.H. Düsseldorf Haroldstraße 3
	5. 5. 1938		Rheinische Kleinwohnungs-Baugesellschaft m.b.H. Düsseldorf Haroldstraße 3
	28. 4. 1948		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft „Freies Volk“ e.G.m.b.H. Düsseldorf Wallstraße 10

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Krefeld	19. 1. 1950		Gemeinnützige Postbaugesellschaft m.b.H. Düsseldorf Bahnstraße 47
	13. 2. 1951		Gemeinnützige soziale Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. „Familienhilfe“ Düsseldorf Luisenstraße 43
	29. 12. 1951		Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. des Verbandes der Kriegs- beschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschland — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf Konkordiastraße 2/4
	30. 5. 1953		Wohnungsgesellschaft des niederrheinischen Handwerks AG. Düsseldorf Breite Straße 7
	26. 2. 1933		Arbeiter-Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Krefeld Leysener Straße 26
	2. 3. 1933		Wohnstätte Gemeinnützige Wohnungsbau-AG. Krefeld Königstraße 192
	1. 7. 1947		Gemeinnützige „Selbsthilfe“ Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Krefeld-Uerdingen Irmgardisweg 3
	14. 5. 1949		Neuland Gemeinnützige Siedlungs-Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Krefeld Forstwald Gildenhaus
	5. 2. 1951		Vereinigte Eigenheim G.m.b.H., Gemeinnützige Baugesellschaft Krefeld Industriestraße 56
M.Gladbach	5. 3. 1932		Gladbacher Aktien-Baugesellschaft M.Gladbach Steinmetzstraße 29
	14. 9. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. M.Gladbach Hohenzollernstraße 190
	12. 11. 1932		Gemeinnützige Kreisbau AG. Rheydt-Giesenkirchen Rathaus
Neuß	6. 7. 1932		Neuß Gemeinnütziger Bauverein AG. Neuß Platz am Niedertor 4
	4. 3. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Neuß Furthner Straße 112
	15. 7. 1948		Neuß Heimstätten Baugenossenschaft e.G.m.b.H. „Selbsthilfe“ Neuß Rheydter Straße 100
Remscheid	19. 9. 1931		Beamten-Wohnungs-Bauverein e.G.m.b.H. Remscheid-Lennep Teichstraße 2
	25. 12. 1931		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Remscheid Christianstraße 28
	23. 1. 1932		Gemeinnützige Kleinwohnungs-Baugesellschaft m.b.H. Remscheid Papenberg Straße 37
	15. 7. 1932		Gemeinnützige Wohnungs-Aktiengesellschaft Remscheid Stuttgarter Straße 1 a
	17. 1. 1933		Wohnungsbau-Gesellschaft m.b.H. Lennep Remscheid-Lennep Ringstraße 15

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Rheydt	26. 9. 1946		Gemeinnützige Lennep-Wohnungsgesellschaft m.b.H. Remscheid-Lennep Postfach 41
	11. 10. 1949		Gemeinnützige Wohnungs-Baugesellschaft „Neues Heim“ m.b.H. Remscheid Scheiderstraße 23 a
	27. 9. 1950		Wohnungsbau-Genossenschaft e.G.m.b.H. Remscheid Remscheid Daniel-Schürmann-Straße 41
	23. 12. 1931		Odenkirchener Aktienbaugesellschaft Rheydt-Odenkirchen Jülicher Straße 18
	10. 1. 1932		Rheydter Aktienbaugesellschaft Rheydt Keplerstraße 41
Solingen	6. 11. 1931		Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Solingen-Gräfrath Schulstraße 51
	18. 11. 1931		Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Solingen-Wald Friedrich-Ebert-Straße 4
	19. 12. 1931		Ohligser Bauverein e.G.m.b.H. Solingen-Ohligs Weyerstraße 87
	6. 7. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Solingen Kölner Straße 47
	19. 8. 1932		Beamten-Wohnungs-Bauverein e.G.m.b.H. Solingen Körnerstraße 41
	21. 9. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Eigenheim“ e.G.m.b.H. Solingen-Ohligs Düsseldorfer Straße 35
	28. 7. 1933		Gemeinnützige Gesellschaft zur Beschaffung von Kleinwohnungen m.b.H. Solingen-Ohligs Weyerstraße 112/114
Viersen	7. 12. 1931		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Viersen Nordstraße 6
	9. 1. 1932		Viersener Aktienbaugesellschaft Viersen Bahnhofstraße 25
Wuppertal	13. 11. 1931		Gemeinnütziger Bauverein „Cronenberg“ e.G.m.b.H. Wuppertal-Cronenberg Herichhauserstraße 10
	18. 11. 1931		Wuppertaler Bau- und Sparverein e.G.m.b.H. Wuppertal-Barmen Am Unterbarmer Friedhof 50
	10. 3. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Wuppertal-Mitte Wuppertal-Elberfeld Bredterstraße 12
	15. 7. 1932		Eisenbahn-Bauverein e.G.m.b.H. Wuppertal-Elberfeld Hospitalstraße 7
	29. 7. 1932		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Gartenheimbund“ e.G.m.b.H. Wuppertal-Elberfeld Kepler Weg 14
	21. 8. 1932		Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen AG. Wuppertal-Barmen Loherstraße 8

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Düsseldorf- Mettmann	24. 11. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Wuppertal-West e.G.m.b.H. Wuppertal-Vohwinkel Goethestraße 70
	13. 1. 1937		Gemeinnützige Kleinwohnungsbaugesellschaft m.b.H. Wuppertal-Elberfeld Schloßbleiche 22
	31. 3. 1949		Gemeinnützige Eisenbahn-Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Wuppertal Wuppertal-Vohwinkel Mackensenstraße 26/28
	16. 3. 1950		Bergische Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Wuppertal-Barmen Grafenstraße 21
	10. 9. 1951		Allgemeine Baugenossenschaft Wuppertal-Ost e.G.m.b.H. Wuppertal-Barmen Schwerinstraße 10
	28. 10. 1952		Gemeinnützige „Ost-West“ Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Wuppertal-Elberfeld Friedrich-Ebert-Straße 118
	6. 11. 1931		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Ratingen Weststraße 18
	14. 11. 1931		Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Velbert Friedrich-Ebert-Straße 7
	5. 1. 1932		Mettmanner Bauverein e.G.m.b.H. Mettmann Neanderstraße 26
	19. 2. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Haan Haan Diekerstraße 15
	27. 2. 1932		Gemeinnütziger Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Heiligenhaus Bahnhofstraße 33
	19. 1. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Langenberg Hauptstraße 37
	11. 4. 1933		Vereinigte Baugenossenschaft Neviges-Tönisheide e.G.m.b.H. Tönisheide Kirchstraße 42
	28. 6. 1933		Hildener Aktienbaugesellschaft Hilden Düsseldorfer Straße 25
	17. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Hilden Kirchenweg 21
	29. 11. 1933		Gemeinnützige Wohnungs-Baugesellschaft m.b.H. Wülfrath Goethestraße 20
	24. 2. 1951		Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Gruiten Gruiten Bahnstraße 11, Rathaus
	31. 10. 1951		Rheinisch-Bergische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Hilden Hilden Klotzstraße 18
	9. 12. 1953		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Erkrath Rathaus
Grevenbroich	18. 6. 1932		Gemeinnütziger Bauverein G.m.b.H. Wickrath-Niers Roßweide 29
	30. 7. 1932		Erft siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Gindorf b. Grevenbroich

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Kempen- Krefeld	3. 11. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Holzheim b. Neuß Bahnhofstraße 10
	18. 5. 1933		Spar- und Bauverein Grevenbroich e.G.m.b.H. Grevenbroich Ostwall 17
	8. 7. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Dormagen Heinrich von Achten Straße
	7. 4. 1949		Gemeinnütziger Bauverein „Eigenbau“ des Amtes Nievenheim e.G.m.b.H. Dellrath, Neuß Land Schulstraße 1
	19. 9. 1950		Bauverein Büderich e.G.m.b.H. Büderich Krefelder Straße 3
	13. 1. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Hüls Schulstraße 94
	22. 1. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Dülken Viersener Straße 106
	16. 6. 1932		Gemeinnütziger Bauverein „Eigenheim“ AG. Kaldenkirchen Leuther Straße 25, Stadtwerke
	18. 10. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Kempen-Krefeld AG. Krefeld Ostwall 155
	1. 11. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Oedt Joh.-Girmes-Straße 113
	1. 12. 1932		Allgemeine Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. St. Tönis Anrather Straße 53
	26. 7. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Süchteln Hochstraße 10
Kleve	26. 12. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Kleve G.m.b.H. Kleve Schweinemarkt 2
	1. 9. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft für den Kreis Kleve e.G.m.b.H. Goch Voßstraße 66
Rees	1. 10. 1932		Emmericher Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Emmerich van Gulpenstraße 12
Rhein-Wupper	14. 11. 1931		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Radevormwald Brederstraße 2
	19. 3. 1932		Gemeinnütziger Bauverein „Bergisches Heim“ e.G.m.b.H. Leverkusen-Schlebusch Lützenkirchener Straße 8
	18. 6. 1932		Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Leverkusen Kaiser-Wilhelm-Allee, Bayerwerk
	23. 7. 1932		Bauverein Langenfeld e.G.m.b.H. Langenfeld In den Griessen 15
	5. 5. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Opladen Kanalstraße 23

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
	1. 1. 1934		Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Leverkusen G.m.b.H. Leverkusen-Küppersteg Rheinallee 32
	19. 10. 1950		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Monheim-Hitdorf-Baumberg e.G.m.b.H. Monheim Opladener Straße 59
	6. 3. 1951		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Hückeswagen Tannenbaum 152
	27. 6. 1955	Düsseldorf 1955 S. 289	Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Burscheid
Regierungsbezirk Köln			
Bonn-Stadt	13. 10. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Bonn Im Krausfeld 33
	1. 8. 1950		Gemeinnützige Bonner Wohnungs-Aktiengesellschaft Bonn Koblenzer Straße 90
Köln-Stadt	18. 2. 1931		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Ehrenfeld e.G.m.b.H. Köln-Bickendorf Gravensteiner Straße 7
	7. 9. 1931		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Köln-Nord e.G.m.b.H. Köln-Weidenpesch Schlesischer Platz 1
	29. 1. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Köln-Sülz e.G.m.b.H. Köln-Sülz Wichterichstraße 57
	13. 3. 1932		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Kölner Gartensiedlung e.G.m.b.H. Köln-Bickendorf Am Langen Stein 6
	23. 3. 1932		Köln-Lindenthaler gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Köln-Lindenthal Zülpicher Straße 379
	14. 5. 1932		Gemeinnützige Eisenbahn-Wohnungsbaugesellschaft Köln m.b.H. Köln Kaiser-Friedrich-Ufer 3
	28. 5. 1932		Erbbauverein „Köln“ e.G.m.b.H. Köln-Deutz Deutz-Mülheimer-Straße 31
	9. 7. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft der städt. Bahnangestellten Köln's e.G.m.b.H. Köln-Sülz Münstereifeler Platz 6
	2. 8. 1932		Gemeinnützige Heimstätten Baugenossenschaft 1921 e.G.m.b.H. Köln-Sülz Münstereifeler Straße 46
	4. 8. 1932		Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Wohnungsbau — GAG — Köln Köln Heumarkt 72
	15. 8. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Köln-Süd e.G.m.b.H. Köln-Zollstock Ferdinand-Schmitz-Straße 4
	27. 8. 1932		Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Neubraunsfeld“ e.G.m.b.H. Köln-Müngersdorf Vitalisstraße 362 a
	9. 9. 1932		Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Heimland“ Köln-Deutz Alarichstraße 12

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
	21. 9. 1932		Gemeinnützige Wohnungs-Genossenschaft 1897 Köln rrr. e.G.m.b.H. Köln-Dellbrück Dellbrücker Mauspfad 318
	2. 11. 1932		Heimstätten-Baugenossenschaft e.G.m.b.H. „Grundstein“ Köln-Sülz Gerolsteiner Straße 107
	19. 11. 1932		Wohnungs-Genossenschaft Köln 1896 e.G.m.b.H. Köln-Deutz Markomannenstraße 5
	18. 3. 1933		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft am Vorgebirgspark e.G.m.b.H. Köln-Klettenberg Sülzgürtel 12
	27. 7. 1933		Gemeinnützige Wohnungs- und Baugenossenschaft „Mieterschutz“ e.G.m.b.H. Köln Goebenstraße 16
	21. 9. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft Eigenheim-Siedlungen Kölner Vororte e.G.m.b.H. Köln-Raderthal Markusplatz 2
	30. 12. 1933		Heimstätten-Baugenossenschaft Fortschritt e.G.m.b.H. Köln-Zollstock Vorgebirgstraße 163
	30. 12. 1933		Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Am Bilderstöckchen G.m.b.H. Köln Weißenburgstraße 1
	1. 3. 1937		Wohnungsbaugesellschaft für das rhein. Braunkohlenrevier G.m.b.H. Köln Apostelnkloster 21—25
	5. 6. 1941		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft zu Köln e.G.m.b.H. Köln Prälat-Otto-Müller-Platz 2
	12. 4. 1949		Aachener gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft m.b.H. Köln Apostelnstraße 15—17
	6. 5. 1949		Gemeinnützige Post-, Bau- und Wohnungsgesellschaft Köln m.b.H. Köln Klever Straße 32
	23. 6. 1949		Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. für das rhein. Braunkohlen- revier Köln Apostelnkloster 21—25
	1. 8. 1949		„Rheinland“ gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Köln Köln Krebsgasse 5—11 (Industrie Hof)
	8. 7. 1950		„Garten und Heim“ G.m.b.H., gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Köln-Klettenberg Luxemburger Straße 300
	8. 3. 1951		Wohnungsgesellschaft des rhein. Handwerks AG. Köln Hansaring 11
	24. 11. 1951		Antoniter Siedlungsgesellschaft m.b.H. Köln, gemeinnütziges Wohnungs- unternehmen Köln Antoniterstraße 18
	18. 12. 1951		Siedlungsgemeinschaft Aufbau e.G.m.b.H. Köln-Brück am Gräfenhof 28
	15. 8. 1952		Gemeinnützige Eigenheim- und Wohnungsbaugenossenschaft „Kölner Heinzelmännchen“ e.G.m.b.H. Köln-Ehrenfeld Försterstraße 38

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Bergheim/Erft	18. 2. 1953		Altstadt Wiederaufbau Gesellschaft m.b.H. Köln Mauritiussteinweg 36 a
	8. 10. 1954		Kölner Wiederaufbau-Gesellschaft m.b.H. Köln-Mühlheim Mainaustraße 14
	12. 5. 1934		Bedburger Kleinwohnungs-Genossenschaft e.G.m.b.H. Bedburg/Erft Talstraße 22
	5. 2. 1948		„Erftland“ gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. für den Kreis Bergheim Bergheim/Erft Hauptstraße 99
Bonn-Land	19. 9. 1932		Gemeinnütziger Bauverein G.m.b.H. Bad Godesberg Kurfürstenstraße 3 (Rathaus)
	21. 1. 1950		Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgesellschaft m.b.H. Beuel Küdinghoven b. Beuel Spar- und Darlehnskasse
Euskirchen	1. 9. 1932		Euskirchener gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H. Euskirchen Hochstraße 9
	31. 10. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Liblar e.G.m.b.H. Liblar Kr. Euskirchen Amtshaus
Köln-Land	25. 8. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Brühl Heinrich-Esser-Straße 30
	13. 2. 1941 28. 6. 1949		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Landkreis Köln Köln Neumarkt 14
	25. 10. 1952		Wohnungsbau-Gesellschaft e.G.m.b.H. Rodenkirchen Friedrich-Ebert-Straße 5
Oberbergischer Kreis	10. 2. 1933		Kreisbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Waldbröl Bahnhofstraße 14
	17. 11. 1933		Gemeinnütziger Wohnungsverein e.G.m.b.H. Gummersbach Körnerstraße 7
	30. 12. 1933		Bauverein Dieringhausen und Umgegend e.G.m.b.H. Neudieringhausen (Post Dieringhausen)
	28. 12. 1948		Gemeinnützige Baugenossenschaft Marienheide e.G.m.b.H. Marienheide Hauptstraße 4
	6. 7. 1949		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für die Gemeinde Wiehl e.G.m.b.H. Wiehl (Oberbergischer Kreis)
	22. 5. 1950		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Ründeroth Rathaus
	8. 7. 1952		Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Bergneustadt Othestraße 2
	15. 5. 1954		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Gummersbach Beckestraße 3
	12. 9. 1932		Allgemeiner Wohnungsbauverein e.G.m.b.H. Bensberg Schloßfeldstraße 12
Rheinisch- Bergischer Kreis			

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Siegkreis	23. 11. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Wipperfürth Engelbertusstraße 9
	24. 8. 1933		Gemeinnützige Gartensiedlungsgesellschaft Gronauerwald m.b.H. Bergisch-Gladbach Grüner Weg 24
	24. 9. 1937		Gemeinnützige Wohnungs-Bau-Genossenschaft „Porz“ e.G.m.b.H. Porz Hauptstraße 89
	9. 11. 1948		Gemeinnützige Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft m.b.H. Bergisch-Gladbach Hauptstraße 157
	28. 6. 1949		Gemeinnützige Wohnungsbau-Genossenschaft e.G.m.b.H. Overath Ringmauer
	21. 1. 1950		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Rösrath Hauptstraße 25
	14. 1. 1932		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Troisdorf e.G.m.b.H. Troisdorf Blücherstraße 21
	12. 6. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Eigenheim“ e.G.m.b.H. Sieglar Johannesstraße
	14. 10. 1939		Gemeinnützige Wohnungsbau Gesellschaft für den Siegkreis m.b.H. Siegburg Wellenstraße 21
	10. 1. 1946		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Siegburg Siegfeldstraße 24
	4. 1. 1950		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. des Amtes Menden zu Siegburg-Mülldorf St. Augustin üb. Siegburg Ernst-Moritz-Arndt-Straße 8
	15. 5. 1954		Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft der Stadt Königswinter G.m.b.H. Königswinter
	9. 8. 1954		Gemeinnützige Siedlungs- und Eigenheim-Baugenossenschaft „Familien- bund“ e.G.m.b.H. Siegburg Marienfried 29

Regierungsbezirk Münster (ausgenommen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)

Bocholt	11. 3. 1933		Heimstätte e.G.m.b.H. Bocholt Hubertusstraße 17
	17. 7. 1933		Bocholter Bauverein e.G.m.b.H. Bocholt Teutonenstraße 2
	25. 8. 1936		Bocholter Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Bocholt Industriestraße 4
Münster-Stadt	29. 4. 1932		Gemeinnütziger Wohnungsverein Münster e.G.m.b.H. Münster/Westfalen Enkingweg 12
	16. 2. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Nordwestdeutschland G.m.b.H. Münster/Westfalen Friedrichstraße 6
	8. 7. 1933		Bauverein für die Stadt Münster e.G.m.b.H. Münster/Westfalen Klosterstraße 6/7

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Ahaus	18. 7. 1933		Gemeinnützige Wohnstätten-Gesellschaft Münsterland m.b.H. Münster/Westfalen Piusallee 35 (Postfach 107)
	28. 10. 1933		Kriegerheimstätten-Genossenschaft e.G.m.b.H. Münster/Westfalen Duesbergweg 87
	3. 5. 1934		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Komba“ e.G.m.b.H. Münster/Westfalen Turmstraße 20
	22. 7. 1939		„Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Münster G.m.b.H. Münster Klosterstraße 6/7 (Postfach 129)
	14. 7. 1943		Deutsches Heim G.m.b.H. Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Münster/Westfalen Friedenstraße 5
	27. 3. 1952		Wohnungsgenossenschaft Ketteler e.G.m.b.H. Münster/Westfalen Schillerstraße 46
	27. 10. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Vreden Wüllnerstraße 208 bei Stroetmann
	1. 8. 1934		Gemeinnütziger Wohnungsverein für den Kreis Ahaus zu Gronau e.G.m.b.H. Gronau/Westfalen Bismarckstraße 18
	25. 8. 1934		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Ahaus e.G.m.b.H. Ahaus Rathaus
	30. 1. 1935		Wohnungsgesellschaft Gronau m.b.H. Gronau/Westfalen Eper Straße 16
	4. 5. 1942		Gemeinnütziger Bauverein Stadtlohn e.G.m.b.H. Stadtlohn Dufkampstraße 27
	14. 10. 1950		Kreis-Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft G.m.b.H. Ahaus Ahaus/Westfalen Hindenburgallee 27 (Kreishaushaus)
Beckum	27. 10. 1933		Gemeinnütziger Bauverein zu Ahlen e.G.m.b.H. Ahlen Vorhelmer Weg 5
	28. 12. 1933		Gemeinnützige Baugesellschaft Ennigerloh G.m.b.H. Ennigerloh Neubeckumer Straße 45
	3. 5. 1934		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Heessen/Westfalen Amtsstraße 19 (Rathaus Zimmer Nr. 6)
	23. 6. 1934		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Oelde G.m.b.H. Oelde/Westfalen Warendorfer Straße 7
	30. 8. 1935		Bauverein Glückauf G.m.b.H. Ahlen/Westfalen Postfach 27
	24. 8. 1936		Kreissiedlungs- und Wohnungsgenossenschaft Beckum e.G.m.b.H. Beckum Südwall 5
	7. 3. 1950		Wohnungsbaugenossenschaft für den Amtsbezirk Liesborn-Wadersloh e.G.m.b.H. Wadersloh Amtsverwaltung
	13. 7. 1950		Gemeinnützige Baugesellschaft Neubeckum G.m.b.H. Neubeckum/Westfalen Hauptstraße 21

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Borken	1. 6. 1934		Gemeinnütziger Bauverein Rhede e.G.m.b.H. Rhede Deichstraße 36
	23. 6. 1934		Gemeinnütziger Kreisbauverein e.G.m.b.H. Borken Im Piepershagen 17 (Kreishaus)
Coesfeld	20. 10. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Coesfeld e.G.m.b.H. Coesfeld Stadtbauamt
	15. 11. 1949		Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Gescher e.G.m.b.H. Gescher/Westfalen Schultenrottstraße
	16. 8. 1950		Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Landkreis Coesfeld e.G.m.b.H. Coesfeld Kreishaus
Lüdinghausen	17. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Bockum-Hövel e.G.m.b.H. Bockum-Hövel Pieperstraße 18
	29. 12. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Werne a. d. Lippe e.G.m.b.H. Werne a. d. Lippe Münsterstraße 14
	30. 12. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Lüdinghausen e.G.m.b.H. Lüdinghausen Kampstraße
	10. 8. 1950		Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Lüdinghausen G.m.b.H. Lüdinghausen/Westfalen Steuerstraße 13
Münster- Land	12. 5. 1934		Greven gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Greven/Westfalen Robert-Koch-Straße 10
	11. 9. 1934		Gemeinnütziger Bauverein für das Amt Nottuln e.G.m.b.H. Nottuln Potthoff 18
	1. 4. 1937		Bau- und Siedlungsgenossenschaft des Landkreises Münster e.G.m.b.H. Wolbeck/Westfalen Amtshaus
	16. 3. 1953		Siedlungs- und Wohnungsbau G.m.b.H. des Landkreises Münster Münster/Westfalen Königstraße (Kreishaus)
Steinfurt	18. 7. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Emsdetten e.G.m.b.H. Emsdetten Kirchstraße 27
	30. 11. 1933		Gemeinnütziger Borghorster Bauverein e.G.m.b.H. Borghorst Münsterstraße 61
	5. 12. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Ochtrup/Westfalen Laurenzstraße 61
	19. 12. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Rheine e.G.m.b.H. Rheine/Westfalen Breite Straße 45
	9. 7. 1934		Wohnungs-Verein Rheine e.G.m.b.H. Rheine/Westfalen Heinrichstraße 24
	17. 11. 1950		Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft des Kreises Steinfurt G.m.b.H. Burgsteinfurt Kreispark
	12. 8. 1954		Siedlungsgesellschaft Altenrheine m.b.H. Rheine a. d. Ems

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Tecklenburg	29. 8. 1936		Kreisbaugenossenschaft des Kreises Tecklenburg e.G.m.b.H. Ibbenbüren/Westfalen im Verw.Gebäude der Preussag
	23. 3. 1950		Wohnungsbaugenossenschaft Lengerich i. W. e.G.m.b.H. Lengerich/Westfalen Lindenstraße 8
Warendorf	20. 9. 1934		Kreisbau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Warendorf/Westfalen Brünebrede 54 (Postschließfach 1)

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

A. Zuständigkeitsbereich des Verbandes rheinischer Wohnungsunternehmen e. V. Düsseldorf, Goltsteinstraße 29

Reg.Bez. Düsseldorf			
Duisburg	12. 2. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Mitte e.G.m.b.H. Duisburg Realschulstraße 26/28
	12. 2. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Nord e.G.m.b.H. Duisburg-Ruhrort Hanielstraße 7
	22. 2. 1932		Gemeinnützige Wohnungsfürsorge Ruhrkohlenbezirk G.m.b.H. Duisburg-Hamborn Emscher Straße 183
	5. 3. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd e.G.m.b.H. Duisburg Akazienhof 13
	12. 5. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Hamborn e.G.m.b.H. Duisburg-Hamborn Schleswiger Straße 4
	5. 12. 1932		Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft AG. Duisburg Tonhallenstraße 11
	31. 12. 1933		Baugesellschaft am Angerbach G.m.b.H. Duisburg-Wanheim Ehinger Straße 460
	13. 9. 1934		Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Duisburger Kupferhütte m.b.H. Duisburg Werthausen Straße 46/48
	16. 10. 1935		Rheinische Wohnstätten Aktiengesellschaft Essen Wittekindstraße 51a
	4. 3. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Essen-Nord e.G.m.b.H. Essen Hedwig-Dransfeld-Platz 8
Essen	7. 3. 1932		Kleinwohnungsbau Krupp Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. Essen Martin-Luther-Straße 118
	19. 3. 1932 (Tag der Rück- wirkung der Anerkennung)		Wohnungsgesellschaft Ruhr-Niederrhein m.b.H. Essen Kleine Steinstraße 18
	13. 12. 1932		Siedlungsgenossenschaft Essen-Ost e.G.m.b.H. Essen Auf dem Holleter 57
	12. 1. 1933		„Heim und Scholle“ Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Essen-Altenessen Gladbecker Straße 413
	4. 5. 1934		Margarethe-Krupp-Stiftung für Wohnungsfürsorge Essen-Margarethenhöhe Sommerburgstraße 14—16

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez. Reg.	Anschrift
	25. 5. 1934		Sparschutz e.G.m.b.H. Essen Auf dem Holleter 57
	31. 12. 1934 (Tag der Rück- wirkung der Anerkennung)		Allgemeiner Bauverein Essen A G. Essen Allbauhaus, Gildenplatz
	4. 5. 1935		Rheinisch-Westfälische Wohnstätten Aktiengesellschaft Essen Wittekindstraße 51a
	14. 7. 1937		Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westf. Steinkohlenbezirk G.m.b.H. Essen Heinickestraße 48
	13. 10. 1942 (Tag der Rück- wirkung der Anerkennung)		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Essen-West e.G.m.b.H. Essen Dahnstraße 2
	22. 3. 1950		GAGFAH Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Hauptverwaltung und Zweigbüro Essen Rüttenscheider Straße 30/34
	25. 3. 1950		Wohnungsbaugesellschaft Holthausen m.b.H. Essen-Kupferdreh Deilbachtal 40
	5. 5. 1950		„Neuland“ Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Essen Steeler Straße 242
	1. 6. 1950		Baugenossenschaft Essen-Kray e.G.m.b.H. Essen-Kray Blittersdorfweg 31
	28. 10. 1950		„Familienhilfe“ Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. für das Ruhrgebiet Essen Essen-Frintrop Höchtebogen 17
	3. 7. 1951		Wohnungsbau „Arenberg“ Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. Essen Bismarckstraße 3
	17. 4. 1952		Gemeinnützige Angestellten-Heimstätten G.m.b.H. (vormals Danzig) Essen Rüttenscheider Straße 30/34
	13. 8. 1952		Wohnungsbau „Melheim“ Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. Essen-West Steinkohlenbergwerk Math. Stinnes AG., Zeche Hagenbeck 85
	2. 7. 1953		Westdeutsche Heimbau G.m.b.H. Essen Schützenbahn 11/13
	27. 4. 1954		Siedlungsgesellschaft Rossenray AG. Essen Martin-Luther-Straße 118
Mülheim-Ruhr	11. 11. 1932		Mülheimer Wohnungsbau Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Mülheim-Ruhr Adolfstraße 53
	9. 7. 1951		„Sozialer Wohnungsbau“ Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. Mülheim-Ruhr Mülheim-Ruhr Adolfstraße 55
Oberhausen	25. 10. 1930 (Tag der Rück- wirkung der Anerkennung)		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Oberhausen-Sterkrade e.G.m.b.H. Oberhausen-Sterkrade Wilhelmstraße 56

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Dinslaken	12. 2. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Oberhausen Arndtstraße 2
	4. 4. 1932		Post-, Spar- und Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Oberhausen Lothringer Straße 173
	2. 7. 1932		Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Oberhausen-Osterfeld Gorch-Fock-Straße 8
	17. 11. 1953		„Heimbau“ Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Oberhausen Oberhausen-Sterkrade Wilhelmstraße 1
	19. 7. 1932		Beamten-Wohnungsverein Dinslaken e.G.m.b.H. Dinslaken Hagenstraße 19
	4. 8. 1934		„Wohnbau Dinslaken“ Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Dinslaken m.b.H. Dinslaken Moltkestraße 4
	4. 3. 1937		Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Dinslaken Duisburger Straße 101
Düsseldorf- Mettmann	12. 2. 1932		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Kettwig Corneliusstraße 3
Geldern	19. 7. 1949		Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Geldern e.G.m.b.H. Geldern Markt 12
	6. 10. 1949		Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Straelen Postfach 12
Moers	6. 6. 1932		Gemeinnütziger Spar- und Bauverein Friemersheim e.G.m.b.H. Rheinhausen Kaiserstraße 15
	26. 8. 1932		Homberger gemeinnütziger Bauverein G.m.b.H. Homberg/Niederrhein Rathaus
	12. 11. 1932		Gemeinnütziger Spar- und Bauverein Hochemmerich e.G.m.b.H. Rheinhausen Krefelder Straße 83
	13. 12. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Moers Homberger Straße 117
	27. 12. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Rheinberg Moerser Straße 16
	26. 2. 1953		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. „Glückauf“ Homberg/Niederrhein
	29. 12. 1953		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Stadt Moers m.b.H. Moers Rathaus
	21. 7. 1955		„Grafschaft Moers“ Siedlungs- und Wohnungsbau G.m.b.H. Moers Steinstraße 19/21
Rees	22. 2. 1932		Allgemeiner Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Wesel Gantesweilerstraße 17
	29. 9. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Wesel AG. Wesel Rathaus

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
B. Zuständigkeitsbereich des Verbandes westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen e. V., Münster (Westf.), Rudolfstraße 2			
Reg.Bez. Arnsberg			
Bochum	7. 9. 1952		Langendreerer Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Bochum-Langendreer Ovelacker Straße 16
	10. 11. 1932		Gemeinnütziger Wohnungsverein zu Bochum e.G.m.b.H. Bochum Clemensstraße 25
	22. 12. 1932 (Tag der Rück- wirkung der Anerkennung)		Gemeinnützige Baugenossenschaft Sippe und Scholle e.G.m.b.H. Bochum Schützenbahn 3/5
	20. 11. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Selbsthilfe“ e.G.m.b.H. Bochum- Linden-Dahlhausen Bochum-Kassenberg Meinholtweg 19
	24. 11. 1933		Vereinigte Baugesellschaft m.b.H. Bochum-Langendreer Bochum Schützenbahn 3/5
	28. 3. 1924		Bochumer Heimstätten-Gesellschaft m.b.H. Bochum Kortumstraße 22
	4. 5. 1934		Baugenossenschaft „Heimat“ Bochum-Stiepel e.G.m.b.H. Bochum-Stiepel Flaßkuhlstraße 36
	14. 9. 1935		Bochumer Wohnstättengenossenschaft e.G.m.b.H. Bochum Ewaldstraße 14
	25. 6. 1936		Baugenossenschaft Bochum und Wattenscheid e.G.m.b.H. Bochum Friederikastraße 135
	23. 6. 1950		Wohnungsbaugenossenschaft Eigenhaus e.G.m.b.H. Bochum Antoniusstraße 8
Castrop-Rauxel	25. 9. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft Castrop e.G.m.b.H. Castrop-Rauxel 1 Im Sandweg 6
	21. 12. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Unser Heim Habinghorst“ e.G.m.b.H. Datteln Westring 26 b. Großkopf
	15. 6. 1949		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Castrop-Rauxel Castrop-Rauxel 1 Freiheit 11/13
Dortmund	31. 5. 1932		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Dortmund e.G.m.b.H. Dortmund Liebigstraße 33
	22. 8. 1932		Gemeinnütziger Spar- und Bauverein Bodelschwingh e.G.m.b.H. Dortmund-Bodelschwingh Im Odemsloh 12
	28. 3. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Dortmund-Lütgendortmund Holtstraße 25
	22. 7. 1933		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Dortmund-Süd e.G.m.b.H. Dortmund-Hörde Niederhofener Straße 52
	25. 9. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Dortmund-Bövinghausen Dortmund-Bövinghausen Uranusstraße 39

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Hagen	25. 10. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Dortmund-Mengede e.G.m.b.H. Dortmund-Mengede Dönnstraße 27 a
	2. 11. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Hombruch-Barop e.G.m.b.H. Dortmund-Hombruch Eierkampstraße 17
	22. 12. 1933		Ruhrwohnstätten-Gesellschaft m.b.H. (von Ruhrwohnungsbau AG. Dortmund übernommen im Jahre 1955) Dortmund Westfalendamm 72
	22. 12. 1933		Ruhrwohnungsbau Aktiengesellschaft Dortmund Kaiserstraße 5
	4. 5. 1934		Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Dortmund Heinrichstraße 27
	22. 5. 1934		Westdeutsche Bauvereinsbank e.G.m.b.H. Dortmund Prinzenstraße 5
	19. 7. 1934		Dortmunder gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Dortmund Schmiedingstraße 25/27
	2. 10. 1934		Verein für ländliche Siedlung e.G.m.b.H. Dortmund-Mengede Amselstraße 40
	22. 11. 1934		Ruhr-Lippe-Siedlungsgemeinschaft m.b.H. Dortmund-Hörde Seydlitzstraße 38
	16. 10. 1935		Westfälische Wohnstätten Aktiengesellschaft Dortmund Sunderweg 1
	5. 4. 1937		Südlicher Bauverein e.G.m.b.H. Dortmund-Wellinghofen Hacheneyer Kirchweg 138
	24. 8. 1949		Siedlungs-Genossenschaft „Eigenheim“ e.G.m.b.H. Dortmund-Huckarde Dortmund-Nette Hördemannshof 28
	24. 5. 1950		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Christliche Familie“ e.G.m.b.H. Dortmund Helle 9
	20. 6. 1951		Westfälische Handwerksbau AG. Dortmund Reinoldstraße 7/9
	28. 8. 1952		„Westfalia“ Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Dortmund Springorumstraße 158/160
	5. 5. 1954		Wohnungs- und Baugenossenschaft „Mieterschutz Dortmund“ e.G.m.b.H. Dortmund-Hörde Franz-Hitze-Straße 7
	23. 9. 1933		Eisenbahner Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Hagen Hagen/Westfalen Hindenburgstraße 12
	24. 11. 1933		Gemeinnütziger Wohnungsverein Hagen e.G.m.b.H. Hagen/Westfalen Aschenbergstraße 21
	15. 3. 1934		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Hagen e.G.m.b.H. Hagen/Westfalen Minervastraße 15 a
	29. 8. 1934		Hagener gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Hagen Funckestraße 2

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Hamm	21. 11. 1932		Arbeiter Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Hamm/Westfalen Vorheiderweg 29
	11. 4. 1933		Heimstätten-Genossenschaft e.G.m.b.H. Hamm/Westfalen Oststraße 4
	19. 9. 1933		Hammer gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H. Hamm/Westfalen Ostenallee 61
	7. 2. 1934		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Freie Scholle“ für Hamm und Umgebung e.G.m.b.H. Hamm/Westfalen Fritz-Reuter-Straße 15
	30. 6. 1949		Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft Hamm-Süd e.G.m.b.H. Hamm/Westfalen Kettelerstraße 28
Herne	10. 6. 1932		„Ketteler“ Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Herne Bebelstraße 16
	15. 5. 1933		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Herne e.G.m.b.H. Herne Flottmannstraße 83
	27. 2. 1934		Gemeinnütziger Heimbau e.G.m.b.H. Herne Lutherstraße 2
	25. 3. 1934		Gemeinnütziger Bauverein für das ehem. Amt Sodingen e.G.m.b.H. Herne-Sodingen Auf dem Rhode 41
	28. 3. 1934		Wohnungsverein Herne e.G.m.b.H. Herne/Westfalen Bochumer Straße 72
	8. 6. 1934		Wohnungsverein „Selbsthilfe“ e.G.m.b.H. Herne Bochumer Straße 125
	17. 11. 1939		Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Scholven m.b.H. Herne Brunnenstraße 43
	9. 6. 1954		Herner gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Herne Mörikestraße 1
Lünen	31. 12. 1933		Bauverein Lünen-Altstadt e.G.m.b.H. Lünen Kirchhofstraße 8
	16. 2. 1934		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Lünen Gneisenaustraße 1
	30. 6. 1938		Wohnungsbaugesellschaft Lünen e.G.m.b.H. Lünen Moltkestraße 28 a
	13. 4. 1939		Lüner Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Lünen Christian-Morgenstern-Straße 4
	27. 2. 1952		„Glückauf“ Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Lünen-Brambauer (Westf.) Zeichenstraße 51
Wanne-Eickel	26. 4. 1933		Kleinhaussiedlung Wanne-Eickel e.G.m.b.H. Wanne-Eickel Freisenstraße 47
	1. 9. 1933		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Wanne-Eickel e.G.m.b.H. Wanne-Eickel Freisenstraße 47

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Wattenscheid	15. 11. 1949		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft „Selbsthilfe“ e.G.m.b.H. Wanne-Eickel Königstraße 68
	5. 10. 1950		Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft Wanne-Eickel e.G.m.b.H. Wanne-Eickel Kastanienallee 20
	28. 7. 1937		Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Wattenscheid Parkstraße 63
Witten	31. 12. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Witten-Annen Marktweg 45
	30. 10. 1934		Siedlungsgesellschaft Witten m.b.H. Witten/Ruhr Hauptstraße 58
	30. 10. 1934		Wohnungsgenossenschaft Witten-Ost e.G.m.b.H. Witten/Ruhr In der Mark 26
Ennepe-Ruhr	30. 10. 1934		Wohnungsgenossenschaft Witten-Süd e.G.m.b.H. Witten/Ruhr Südstraße 13
	30. 1. 1935		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Witten-Mitte e.G.m.b.H. Witten/Ruhr Mozartstraße 15
	18. 4. 1952		Siedlungsgemeinschaft „Arbeiterheim“ e.G.m.b.H. Witten/Ruhr Josefstraße 7
	6. 10. 1933		Schwelmer Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Schwelm Westfalendamm 12
	25. 10. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Gevelsberg e.G.m.b.H. Gevelsberg Im Eickelskamp 29
	2. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Sprockhövel e.G.m.b.H. Sprockhövel Am Holte 16
	20. 11. 1933		Wohnstättengenossenschaft Wetter e.G.m.b.H. Wetter/Ruhr Gartenstraße 5
	30. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Milspe e.G.m.b.H. Ennepetal-Milspe Schulstraße 10
	22. 6. 1934		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Ennepetal-Voerde Breslauer Platz 20
	10. 7. 1934		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Herbede-Ruhr e.G.m.b.H. Herbede/Ruhr Post Vormholz über Witten
	17. 7. 1934		Herdecker Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Herdecke Wilhelm-Graefe-Straße 5
	29. 9. 1934		Bauverein Wetter e.G.m.b.H. Wetter/Ruhr Gartenstraße 30 a
	3. 10. 1934		Wohnstättengenossenschaft für das Amt Volmarstein e.G.m.b.H. Wengern/Ruhr Am Brasberg 39
	26. 11. 1934		Hattinger Wohnstättengenossenschaft e.G.m.b.H. Hattingen Schulstraße 46

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
Iserlohn-Land	7. 6. 1941		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Ennepe-Ruhr-Kreis e.G.m.b.H. Schwelm/Westfalen Hauptstraße 11 (Kreishaus)
	5. 5. 1950		Soziale Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Schwelm-Westfalen Tobienstraße 15 a
	15. 8. 1950		Gevelsberger Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Gevelsberg Mühlenstraße 31
	8. 5. 1933		Wohnstättengenossenschaft Schwerte e.G.m.b.H. Schwerte/Ruhr Graf-Adolf-Platz 1
	5. 3. 1934		Märkische Reichsbahner-Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Schwerte/Ruhr Behnestraße 2
	9. 5. 1950		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Westhofen Westhofen Amtsverwaltung
Unna	7. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Holzwickede
	28. 12. 1935		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Fröndenberg Amtshaus
	29. 6. 1937		Bau- und Siedlungsgenossenschaft Unna e.G.m.b.H. Unna Bornekampstraße 34 a
	10. 2. 1940		Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Unna Uhlandstraße 7 (Westfalenhof)
Reg.Bez. Münster			
Bottrop	31. 8. 1932		Siedlungsgenossenschaft Wohnungsbau Bottrop e.G.m.b.H. Bottrop Horster Straße 84
	18. 3. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Bottrop e.G.m.b.H. Bottrop Blumenstraße 3
	2. 6. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft Eigenheim e.G.m.b.H. Bottrop Gerichtsstraße 76
	19. 4. 1941		Gemeinnützige Baugesellschaft Bottrop G.m.b.H. Bottrop Kirchhellener Straße 43
Gelsenkirchen	19. 9. 1932		„Eigenhaus“ gemeinnützige Baugenossenschaft Gelsenkirchen e.G.m.b.H. Gelsenkirchen Festweg 46
	19. 11. 1932		Gemeinnützige Baugenossenschaft Siedlungskameradschaft e.G.m.b.H. (verschmolzen mit Gelsenkirchen-Horst im Jahre 1955) Gelsenkirchen Franz-Hitze-Straße 8
	5. 10. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Gelsenkirchen-Horst Heinrich-Heine-Straße 25
	24. 11. 1933		Beamtenwohnungsverein e.G.m.b.H. Gelsenkirchen-Buer Gelsenkirchen-Buer 1 Beisenstraße 32
	13. 12. 1933		Gemeinnütziger Bauverein e.G.m.b.H. Gelsenkirchen Augustastraße 57

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
	31. 12. 1933		Gemeinnütziger Schalker Bauverein e.G.m.b.H. Gelsenkirchen Thomasstraße 4
	31. 12. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Gelsenkirchen e.G.m.b.H. Gelsenkirchen Grenzstraße 183
	25. 3. 1934		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Eigenes Heim“ e.G.m.b.H. Gelsenkirchen Breslauer Straße 38
	28. 4. 1934		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Wohnungsbau“ e.G.m.b.H. Gelsenkirchen-Buer Hagenstraße 16
	22. 5. 1934		Gemeinnützige Kriegerheimstättengenossenschaft „Heimfried“ e.G.m.b.H. Gelsenkirchen-Buer Erlestraße 55
	13. 6. 1934		Gemeinnütziger Bauverein „Selbsthilfe“ e.G.m.b.H. Gelsenkirchen-Buer Lindenstraße 62
	30. 7. 1934		Gemeinnütziger Bau- und Sparverein „Eigenheim“ e.G.m.b.H. Gelsenkirchen-Buer Akazienstraße 15
	26. 6. 1937		Gemeinnützige Siedlerbaugenossenschaft e.G.m.b.H. Gelsenkirchen-Buer Meinberger Straße 5
	12. 6. 1950 (II. Ausf.)		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Gelsenkirchen-Rotthausen e.G.m.b.H. Gelsenkirchen Beethovenstraße 37
	27. 10. 1950		Gelsenkirchener gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Gelsenkirchen-Buer Russelplatz 1
Gladbeck	15. 5. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Gladbeck/Westfalen e.G.m.b.H. Gladbeck/Westfalen Gecksheide 4
Recklinghausen- Stadt	15. 12. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft Recklinghausen e.G.m.b.H. Recklinghausen Westerholter Weg
	24. 2. 1941		Wohnungsgesellschaft Recklinghausen m.b.H. Recklinghausen Rathaus
	30. 4. 1942		Vestische Wohnungsgesellschaft m.b.H. Wanne-Eickel Poststraße 12
	13. 9. 1949		Wohnungsbaugenossenschaft „Ketteler“ Recklinghausen e.G.m.b.H. Recklinghausen Lindenhof 3
Recklinghausen- Land	1. 7. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. Kirchhellen Mitte 78/3
	30. 10. 1933		Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Hervest-Dorsten Haltener Straße 107
	17. 11. 1933		Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Dorsten Am Jahnplatz 19
	24. 11. 1933		Gemeinnütziger Bauverein Datteln e.G.m.b.H. Datteln Südring 276
	21. 12. 1933		Gemeinnützige Baugenossenschaft „Wohnungsverein Waltrop“ e.G.m.b.H. Waltrop/Westfalen Bahnhofstraße 138

Kreis	anerkannt am	ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift
	22. 6. 1934		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Hervest-Dorsten e.G.m.b.H. Dorsten Overbergstraße 25
	25. 6. 1934		Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Amt Marl e.G.m.b.H. Marl Vikariestraße 26
	30. 1. 1935		Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Herten i. W. e.G.m.b.H. Herten Grüner Weg 5
	19. 11. 1941		Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Chemische Werke Hüls G.m.b.H. Marl
	1. 6. 1949		Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Haltern e.G.m.b.H. Haltern Verwaltungsgebäude Alte Post (Beckstedde)
	29. 7. 1949		Vestisch-Märkische Wohnungsbaugesellschaft G.m.b.H. Herten Adalbertstraße 28
	29. 9. 1949		Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft im Amtsverband Datteln m.b.H. Datteln Amtsverwaltung
	25. 10. 1951		Bau- und Siedlungsgenossenschaft Pelkum e.G.m.b.H. Pelkum Amtsverwaltung
	18. 12. 1951		Neue Marler Baugesellschaft m.b.H. Marl Dammstraße 22

Beilage 3

zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23 — 83. 17

Liste
der im Lande Nordrhein-Westfalen
zugelassenen Ausgeber von Reichsheimstätten.

Vermerk: Die Liste ist auf Grund der Bek. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern der Bezirksregierungen durch die Katasterbehörden laufend zu ergänzen.

Kreis	zugelassen am	MBL. NW. ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift	Bemerkungen
Regierungsbezirk Aachen				
Aachen-Stadt		—	A. auf Grund früherer Reichsregelung Reichsbeihilfe zur Errichtung von Bergmanns- wohnungen im Aachener Steinkohlenbezirk G. m. b. H. Aachen Harscampstraße 38	
Regierungsbezirk Arnsberg (einschließlich Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)				
Dortmund		—	A. auf Grund früherer Reichsregelung Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H., Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen Dortmund van Floten Straße 48	
	12. 4. 1954	ABl. Arnsberg 1954 S. 289 ABl. Düsseldorf 1954 S. 332 ABl. Münster 1954 S. 129	B. durch den Minister für Wiederaufbau Ruhrwohnungsbau-Aktiengesellschaft Dortmund Kaiserstraße 5	Beschränkt auf das Gebiet des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk und des Regierungsbezirks Düsseldorf. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen übertragen.
	30. 3. 1955	MBL. NW. 1955 S. 710	Westfälische Wohnstätten AG. Dortmund	Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von ihr als Träger errichtet worden sind oder deren Errichtung von ihr betreut worden ist. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen übertragen.
Herne	5. 4. 1955	ABl. Arnsberg 1955 S. 211 ABl. Düsseldorf 1955 S. 123 ABl. Münster 1955 S. 135	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Scholven m.b.H. Herne (Westf.) Brunnenstraße 43	Für das Gebiet des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von ihr als Träger errichtet worden sind oder deren Errichtung von ihr betreut worden ist. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen übertragen.
Witten	13. 8. 1954	—	Evangelisch-Lutherische Kreuzgemeinde Witten (Ruhr)	Beschränkt auf die Ausgabe von Reichsheimstätten, die im Erbbaurecht auf Grundstücken der Kirchengemeinde errichtet worden sind. Mit der Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Ausgabe hat die Kreuzgemeinde Witten (Ruhr) die Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H., Dortmund, van-Floten-Straße 48, zu beauftragen.

Kreis	zugelassen am	MBI. NW. ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift	Bemerkungen
Regierungsbezirk Detmold				
Regierungsbezirk Düsseldorf (einschließlich Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)				
A. auf Grund früherer Reichsregelung				
Düsseldorf			Rheinische Heimstätte G.m.b.H., Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen Düsseldorf Haroldstraße 3 Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Düsseldorf Grafenberger Allee 32	
Essen			Gagfah, Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten Berlin Essen Rüttenscheider Straße 30/34 Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk G.m.b.H. Essen Heinickestraße 48 Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft AG. Essen Marxstraße 24	
B. durch den Minister für Wiederaufbau				
Düsseldorf	23. 12. 1954	MBI. NW. 1955 S. 68	Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschland — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf Konkordiastraße 2/4	Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, jedoch beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen.
Duisburg	30. 3. 1955	MBI. NW. 1955 S. 709	Rheinische Wohnstätten AG. Duisburg-Meiderich Emscherstraße 57	Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen übertragen.
Essen	30. 3. 1955	MBI. NW. 1955 S. 709	Rheinisch-Westfälische Wohnstätten AG. Essen Wittekindstraße 51 a	Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen übertragen.
Krefeld	27. 11. 1951	ABl. Düsseldorf 1951 S. 370	Wohnstätte, Gemeinnützige Wohnungs-Aktiengesellschaft Krefeld Königstraße 192	Für das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen.

Kreis	zugelassen am	MBI. NW. Abl. d. Bez.Reg.	Anschrift	Bemerkungen
Dinslaken	8. 11. 1954	ABl. Düsseldorf 1955 S. 17	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Dinslaken m.b.H. Dinslaken Moltkestraße 4	Die Zulassung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Dinslaken und ist beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die be- hördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichs- heimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regierungspräsidenten in Düs- seldorf übertragen.
Regierungsbezirk Köln				
Köln-Stadt			A. auf Grund früherer Reichsregelung Rheinland, Gemeinnützige Wohnungs- und Sied- lungsgesellschaft m.b.H. Köln Krebsgasse 5/11 (Industriehof)	früher: Neue Heimat, Gemein- nützige Wohnungs- und Sied- lungsgesellschaft Köln-Aachen G.m.b.H., Köln, Imbacher Weg 8.
	19. 7. 1951	ABl. Köln 1951 S. 331	B. durch den Minister für Wiederaufbau Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Wohnungs- bau (GAG) Köln Heumarkt 72	Für das Gebiet des Regierungs- bezirks Köln beschränkt auf solche Eigenheime und Klein- siedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die be- hördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichs- heimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regierungspräsidenten in Köln übertragen.
	12. 12. 1953	MBI. NW. 1954 S. 35	Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Woh- nungsgesellschaft m.b.H. Köln Apostelnstraße 15/17	Für das Gebiet des Landes Nord- rhein-Westfalen beschränkt auf solche Eigenheime und Klein- siedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regie- rungspräsidenten in Köln über- tragen.
	23. 12. 1954	ABl. Köln 1955 S. 33 u. 182	Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft 1897 Köln-rechtsrheinisch e.G.m.b.H. Köln Dellbrücker Mauspfad 318	Für das Gebiet des Regierungs- bezirks Köln beschränkt auf solche Eigenheime und Klein- siedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat und die ihr zur Verwaltung oder Weiterver- äußerung an die Hand gegeben werden. Die behördlich: Auf- sicht hinsichtlich der als Aus- geber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regierun- gspräsidenten in Köln über- tragen.
Bergheim- Erft	18. 7. 1955	ABl. Köln 1955 S. 533	Erftland, Gemeinnützige Wohnungsbaugesell- schaft m.b.H. für den Kreis Bergheim Bergheim (Erft)	Für das Gebiet des Landkreises Bergheim (Erft) beschränkt auf solche Eigenheime und Klein- siedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regie- rungspräsidenten in Köln über- tragen.
Köln-Land	28. 3. 1955	ABl. Köln 1955 S. 201	Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Brühl Theodor-Körner-Straße 17	Für das Gebiet des Regierungs- bezirks Köln beschränkt auf solche Eigenheime und Klein- siedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Regie- rungspräsidenten in Köln über- tragen.

Kreis	zugelassen am	MBL. NW. ABl. d. Bez.Reg.	Anschrift	Bemerkungen
Regierungsbezirk Münster (einschließlich Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)				
Münster-Stadt	21. 8. 1941	—	A. auf Grund früherer Reichsregelung Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft G.m.b.H. Münster (Westf.) Klosterstraße 6/7	
Recklinghausen-Land	29. 9. 1954	ABl. Münster 1954 S. 309	B. durch den Minister für Wiederaufbau Neue Marler Baugesellschaft m.b.H. Marl (Westf.) Dammstraße 22	Für das Gebiet des Stadt- und Landkreises Recklinghausen beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die sie selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen übertragen.

— MBL. NW. 1956 S. 157.

Sondereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23—83.18

Für die Fälle, in denen den Leistungen der Katasterbehörden gleichwertige Leistungen Dritter, z. B. einer behördlichen Stelle des Sondervermessungsdienstes, gegenüberstehen, sind die in der hier beigelegten Anlage aufgeführten Sondereinbarungen getroffen worden.

Anlage

Die bisherigen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Bezug: Abschn. VII der VerwAO. v. 25. 10. 1948
(MBL. NW. S. 567).

Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23—83.18

Inhaltsübersicht

1. Kostenbeteiligung bei Arbeiten im Aufnahmenetz 244
2. Auseinandersetzungsverfahren 245
3. Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften 245
4. Beschwerdeverfahren bei der Offenlegung des Neuen Liegenschaftskatasters 245
5. Deutsche Bundesbahn 246
6. Amtliche Entfernungskarte 247
7. Entzerrungsunterlagen für die Herstellung von Luftbildern 247
8. Herstellung des Forstgrundkartenwerks . . 247
9. Abschriften und Abzeichnungen aus dem Katasterwerk für die Zwecke der Forstverwaltung . . . 248
10. Gebäudeeinmessung 248
11. Herstellung historischer Karten auf Grund von Flurkarten durch den Westfälischen Heimatbund . 249
12. Katastererneuerung 249
13. Polygonübersichtspläne 249
14. Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten 250
15. Kartentechnische Ausarbeitung und Fortführung von Richtpreiskarten 250
16. Selbstkosten für die Anfertigung von Lichtpausen 250
17. Summarische Mutterrolle 251
18. Ausfertigung von Vermessungsunterlagen an Dritte 252
19. Erteilung von Katasterunterlagen in Versteigerungsverfahren 252

1. Kostenbeteiligung bei Arbeiten im Aufnahmenetz

1. Der Aufbau des Aufnahmenetzes einschließlich aller Folgearbeiten ist Aufgabe des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen. Die hierbei entstehenden Kosten sind im allgemeinen aus den dem Landesvermessungsamt zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten. Dies gilt auch für den Fall, daß die Verdichtung des Aufnahmenetzes auf Antrag anderer Stellen durch das Landesvermessungsamt im Rahmen seines Arbeitsprogramms ausgeführt wird. Die Antragsteller sind aber zu den Kosten stets dann heranzuziehen, wenn infolge des Antrags das vorgesehene Arbeitsprogramm des Landesvermessungsamts nachträglich geändert werden muß und dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Das Landesvermessungsamt kann aber den in Nr. 28 Abs. 1 FP-Erl. aufgeführten Stellen das zur Netzverdichtung notwendige Vermessungsmaterial (Pfeiler und Platte) und — in dem Umfang des betreffenden Arbeitsvorhabens — die benötigten Auszüge aus dem Nachweis der FP, kosten- und gebührenfrei zur Verfügung stellen sowie etwa notwendig werdende Koordinatenumformungen gebührenfrei ausführen.
2. In sonstigen Fällen sind für die Abgabe von Auszügen aus dem Nachweis der FP die nachstehenden Gebühren zu berechnen:
 - a) für Abschriften und Auszüge aus der Kartei der FP, den Höhenverzeichnissen und den Berechnungsakten
 1. bei handschriftlicher Fertigung nach Nr. 6 des GT der GO,
 2. bei mechanischer Herstellung nach Nr. 17a des GT der GO und ggf. für die Ergänzung oder Beglaubigung nach Nr. 6 des GT der GO;
 - b) für Abzeichnungen der Festpunktbilder, Festpunktbeschreibungen und sonstiger zeichnerischer Darstellungen
 1. bei handschriftlicher Fertigung nach Nr. 19 des GT der GO,
 2. bei mechanischer Herstellung nach Nr. 17a des GT der GO und ggf. für die Ergänzung oder Beglaubigung nach Nr. 19 des GT der GO; bei Anwendung der Nr. 17a des GT der GO ist das ganze Blatt einer Topographischen Karte 1:25 000 einem halben (½) Kartenbogen oder dem Format DIN A 2 gleichzusetzen und für Abzeichnungen in der Größe DIN A 5 eine Gebühr von 1,50 DM zu erheben;
 - c) für alle sonstigen zeichnerischen und technischen Arbeiten nach den Nrn. 19 u. 20 des GT der GO.

Die übrigen Bestimmungen des GT der GO sind sinngemäß anzuwenden, insbesondere die Nrn. 45, 46, 47, 51, 56 u. 60.

2. Auseinandersetzungsverfahren

(Gemeinheitsteilung, Verkoppelung, Grundstückszusammenlegung, Konsolidation, Reallastenablösung, Separation usw.)

Für die Übernahme der Ergebnisse von Auseinandersetzungsverfahren usw. in das Liegenschaftskataster sind Gebühren nicht zu erheben (Nr. 83 der (VI.) Geschäftsanweisung v. 15. 9. 1924 für die Katasterverwaltung bei den Preussischen Regierungen).

3. Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften

1. Bei der Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster werden die Flächen der Flurstücksabschnitte (Nutzungsarten, Klassenflächen usw.) und die Ertragsmeßzahlen vom Katasteramt berechnet. Diese Berechnungen werden gebührenfrei ausgeführt.

Die Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Flurkarte ist auch in den Fällen, in denen ein Kartenauszug nicht erforderlich ist (Nr. 16 der Fortführungsanweisung II), ausschließlich durch das Katasteramt auszuführen. Die Eintragung der Ergebnisse von Fortführungsvermessungen in die Flurkarte ist gebührenpflichtig, wenn ein Kartenauszug nicht verwendet worden ist.

Sonstige Arbeiten kleineren Umfangs zur Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften können auf Antrag gebührenpflichtig vom Katasteramt ausgeführt werden. (Nr. 198 Fortführungsanweisung II.)

2. Um die Erteilung der Auflassungsschriften zu beigebrachten Vermessungsschriften zu beschleunigen, können die Antragsteller mit den Vermessungsschriften und den etwa vorbereiteten Abzeichnungen der Flurkarte zugleich die Veränderungsnachweise und die Auszüge aus den Veränderungsnachweisen einreichen. Irgendwelche Ansprüche auf Entschädigung durch die Kreise (Katasterämter) für die Aufstellung dieser Unterlagen können von den Antragstellern nicht geltend gemacht werden. Die Erteilung der Auflassungsschriften darf im übrigen nicht wegen kleiner, in den Vermessungsschriften festgestellter Mängel, die für die Übernahme der Arbeit und für die Erteilung der Auflassungsschriften belanglos sind, withhelden werden (vgl. Nr. 200 Abs. 3 der Fortführungsanweisung II).
3. Porto für Vorbescheide kann den Antragstellern nicht auferlegt werden. Dagegen sind verausgabte Portobeträge für die Rücksendung unvollständiger Vermessungsschriften (Nr. 200 Abs. 2 der Fortführungsanweisung II) einzuziehen.

4. Beschwerdeverfahren bei der Offenlegung des Neuen Liegenschaftskatasters

Bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden den Katasterbehörden besondere Kosten in der Regel nicht entstehen, zumal erwartet werden darf, daß Beschwerden überhaupt nur selten eingelegt werden. Von der Erhebung von Gebühren im Beschwerdeverfahren wird daher allgemein abgesehen. Soweit bei der örtlichen Untersuchung von Beschwerden besondere Kosten entstanden sind, sind diese von dem Beschwerdeführer nur zu erheben, wenn die Beschwerde in vollem Umfange als unbegründet zurückgewiesen wird. In diesen Fällen sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen. Die Beträge sind wie die Kosten für sonstige Vermessungsarbeiten zu vereinnahmen. Von den Beschwerdeführern kann ein Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten gefordert werden. Über Einwendungen gegen die Höhe der Kosten in Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren entscheidet der Regierungspräsident endgültig (Nr. 14 des RdErl. d. RMdI. v. 22. 5. 1939 (n. v.) VIa 9100/39 — 6833, betr. Offenlegung des Neuen Liegenschaftskatasters und Beschwerdeverfahren).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei der Übernahme von Neuvermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster, wenn die Veränderungen im Grundstücks-

bestand der Gemeinde so umfangreich sind, daß die Übernahme im Wege der Fortführung der vorhandenen Katasterbücher (Flurbuch und Liegenschaftsbuch) nicht zweckmäßig sein würde (Nr. 3 des RdErl. d. Pr.FM. v. 2. 4. 1942 — KV 2. 110, betr. Vermessungsanweisungen — FMBl. S. 110).

5. Deutsche Bundesbahn

1. Seit dem 1. 1. 1951 bearbeiten die Bundesbahndirektionen die Angelegenheiten des Vermessungsdienstes der Deutschen Bundesbahn. Bei Fortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen, die Grenzen von Grundstücken der Deutschen Bundesbahn berühren, werden daher die Bundesbahndirektionen Wuppertal, Köln, Essen, Münster oder Hannover zu den Verhandlungen geladen. Bevollmächtigte der Bundesbahndirektionen werden an den Verhandlungen nicht immer teilnehmen können.

Sofern in diesen Fällen die bei der Vermessung vorgefundenen Grundstücksgrenzen der Deutschen Bundesbahn mit dem Katasternachweis übereinstimmen und die Deutsche Bundesbahn bei Fortführungsvermessungen an der Bildung neuer Grenzen nicht beteiligt ist, wird angenommen, daß die Bundesbahndirektion die Grenzen anerkennt und mit dem Errichten oder Einrücken neuer Grenzzeichen einverstanden ist. Das Katasteramt übersendet der zuständigen Bundesbahndirektion — auch wenn ein Bevollmächtigter an der Verhandlung teilgenommen hat — zur Vervollständigung der Archivunterlagen gebührenfrei eine Lichtpause des Fortführungsrisse.

Stimmt der örtliche Besitzstand mit dem Katasternachweis nicht überein und ist die Deutsche Bundesbahn in der Verhandlung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, übersendet das Katasteramt der zuständigen Bundesbahndirektion neben der Lichtpause des Fortführungsrisse eine beglaubigte, ggf. teilweise, Abschrift der Grenzverhandlung. Als nachträgliche Grenzsanerkennung genügt eine ordnungsmäßig vollzogene rechtsverbindliche Erklärung der Bundesbahndirektion.

2. Unveränderter Abdruck des RdErl. d. FM. v. 16. 2. 1922 — KV 2. 910 — FMBl. S. 153)

Das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen, hat die Eisenbahndirektionen angewiesen, die Unterlagen zu den von der Eisenbahnverwaltung lediglich für ihre Sonderzwecke ausgeführten Messungen der Katasterverwaltung zur Verfügung zu stellen mit dem Vorbehalt, daß der Eisenbahnverwaltung durch die Übernahme Kosten nicht entstehen dürfen. Als solche Messungen sind anzusehen: Neuaufnahme größerer Bahnhöfe und älterer Strecken im Gebiet der „Ungetrennten Hofräume“ und des erneuerungsbedürftigen Katasters ohne Verbindung mit Eigentumsveränderungen.

Die zu diesem Zweck überlassenen Messungsschriften werden bestehen in:

- a) 1 Ausfertigung des Koordinatenverzeichnisses nach Muster IX 25, wenn die Neuaufnahme auf trigonometrischer Grundlage im Anschluß an die Detailtriangulation der Landesaufnahme erfolgt ist,
- b) 1 beglaubigten Abschrift des Winkelbuches zum polygonometrischen Netze,
- c) 1 Abzeichnung der polygonometrischen Netzskizze,
- d) 2 Abdrucken der Stückvermessungsrisse oder
- e) 2 Ausfertigungen von beglaubigten Feldbuchsabschriften,
- f) 1 beglaubigten Abschrift der Grenzverhandlung und
- g) 1 Abschrift des Flächenberechnungsheftes, soweit die Verkehrsverwaltung die Flächenberechnung ganz oder teilweise für ihre Zwecke ausgeführt hat.

Die Eisenbahnverwaltung wird etwaige sich bei der Prüfung der Messungsschriften ergebende materielle Anstände — Messungsfehler, unzureichende Anschlußmessungen, Mängel in der Grenzfeststellung und in der Aufnahme der Grenzverhandlung — durch ihre Landmesser beheben lassen.

Weil die Katasterverwaltung an der Übernahme dieser Messungen ein nicht zu unterschätzendes Interesse hat, genehmige ich, daß die unter Ziff. 99 der Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 17. 6. 1920 vorgesehene Gebühr für die Prüfung der zu übernehmenden Messungs-

schriften bei vorstehend gedachten Messungen nicht erhoben wird.

Die Unterlagen werden von den zuständigen Eisenbahndirektionen dorthin übersandt werden; ich ersuche ergebenst, sie nach allgemeiner Prüfung, ob die Voraussetzungen für ihre Übernahme und für die Gebührenfreiheit gegeben sind, an das betreffende Katasteramt zur technischen Prüfung mit entsprechender Weisung weiterzugeben. Die Erneuerung der Katasterunterlagen wird, sofern derartige Arbeiten den Katasterämtern nicht übertragen sind, in den Katasterbüros der Regierungen zu erfolgen haben. Mit den Erneuerungsarbeiten ist, soweit erforderlich, auch die Flächenberechnung usw. zu verbinden.

6. Amtliche Entfernungskarte

An Stelle der nach Nr. 27 der Richtl. für die Herstellung, Fortführung und den Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarte v. 15. 3. 1939 zu liefernden drei Abdrucke der Amtlichen Entfernungskarte ist künftig nur noch ein Abdruck (Lichtpause) jeder neu herausgegebenen Amtlichen Entfernungskarte dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Benzenbergstraße 2, unmittelbar gebührenfrei (Nr. 60a des GT der GO) zu übersenden.

7. Entzerrungsunterlagen für die Herstellung von Luftbildern

Um die Herstellung von Luftbildaufnahmen zu fördern, liefern die Katasterbehörden und das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen der Firma Plan und Karte G.m.b.H., Münster, Elbestraße 5, auf Antrag Drucke oder Lichtpausen der Blätter des Grundkartenwerks 1:5000 und andere zur Entzerrung geeignete Kartenunterlagen, z. B. Verkleinerungen der Flurkarten usw. Für diese Kartenunterlagen und für vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen hergestellte Lichtpausen der „Kartei der FP“ (Anl. 4 u. 5 des RdErl. d. RMdl. v. 15. 8. 1940 — ZI A 8976/40—6810 (Mitt.RfL. 1940 Nr. 5) i. d. F. d. RdErl. v. 13. 6. 1944 — I Verm. 8401/43 — 6810 (Mitt.RfL. 1944 Nr. 3) werden nur die Selbstkosten berechnet (vgl. Nr. 11 Abs. 3 der Zusätzlichen Vorschriften für die Laufendhaltung des Grundkartenwerks 1:5000 durch die Katasterämter v. 29. 9. 1954 — I/23 — 50.37 und lfd. Nr. 16 dieser Anl.).

Mit der Fa. Plan und Karte sind die Kosten für die gelieferten Entzerrungsunterlagen jährlich einmal abzurechnen.

Als Gegenleistung wird die Fa. Plan und Karte der Kataster- und Vermessungsverwaltung, in diesem Falle dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Glasdiapositive der Luftbilder und je einen Abzug der Luftbildpläne ebenfalls zum Selbstkostenpreis abgeben.

8. Herstellung des Forstgrundkartenwerks

1. Unabhängig von der Form der Flurkarte (Rahmenkarte, Inselkarte) sind auf Antrag des Forsteinrichtungsamts, Düsseldorf, Schadowstraße 17/21, diesem

- a) eine Abzeichnung der Flurkarte (Lichtpause TS 110/gr),
- b) eine VST-Pause des Arbeitsblatts 1:5000 oder 1:2500 der Katasterplankarte

zum Selbstkostenpreis zu liefern, Die Abgabe zum Selbstkostenpreis setzt jedoch voraus, daß sich das Forsteinrichtungsamt verpflichtet, die Ergebnisse seiner topographischen Arbeiten in einer Lichtpause der VST-Pause zu b) den Katasterbehörden zur Verfügung zu stellen.

2. Für die behelfsmäßige Herstellung von Forstbetriebskarten kann das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen dem Forsteinrichtungsamt transparente Vergrößerungen 1:10 000 der Blätter der Topographischen Karte 1:25 000 (Viertelblätter) zum Selbstkostenpreis abgeben, wenn sich das Forsteinrichtungsamt verpflichtet,

- a) die Ergebnisse seiner topographischen Arbeiten in einer Lichtpause 1:10 000,

- b) Lichtpausen seiner Arbeitskarten dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zur

Verfügung zu stellen. Der Selbstkostenpreis beträgt z. Zt. 5,— DM für eine VST-Pause und 10,— DM bei Verwendung der Folie A.

9. Abschriften und Abzeichnungen aus dem Katasterwerk für die Zwecke der Forstverwaltung

Die Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen benötigt zur Laufendhaltung des Forstgrundkartenwerks und der Flächenschriften und für sonstige Verwaltungszwecke aus dem Neuen Liegenschaftskataster

- a) beglaubigte Abschriften aller Bestandsblätter des Liegenschaftsbuchs, auf denen das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer forstwirtschaftlichen Grundbesitzes eingetragen ist, mit
- b) den dazugehörigen unbeglaubigten Abzeichnungen der Flurkarten (Lichtpausen) in einheitlichem Format DIN A 1 bzw. in der Größe eines $\frac{1}{1}$ Bogens.

Zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und mir ist vereinbart:

Laufende Belieferung

1. Die Staatlichen Forstämter stellen bei den zuständigen Katasterämtern einen allgemeinen Antrag auf laufende Lieferung der vorbezeichneten Unterlagen, die die Katasterämter unaufgefordert mit dem Inkrafttreten des Neuen Liegenschaftskatasters den Forstämtern übersenden. Der Antrag hat Gültigkeit bis zur vollständigen Aufstellung des Neuen Liegenschaftskatasters für den Katasteramtsbezirk.
2. Die Bodenschätzungsübernahmebüros fertigen in Zukunft von allen Bestandsblättern, auf denen das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer forstwirtschaftlichen Grundbesitzes eingetragen ist, je eine beglaubigte Durchschrift (3. Durchschlag) für die Forstverwaltung an und übergeben diese den Katasterämtern.
3. Die Katasterämter fertigen die dazugehörigen unbeglaubigten Abzeichnungen der Flurkarte und umrahmen, abweichend von Nr. 32 Abs. 1 AV und ohne hierfür eine besondere Gebühr zu erheben, den forstwirtschaftlichen Landesgrundbesitz mit abradierbaren gelben Farbstreifen.

Einmalige Nachlieferung

4. Die Staatlichen Forstämter werden die Unterlagen für solche Gemeinden, für die das Neue Liegenschaftskataster bereits aufgestellt ist, gesondert beantragen. Die beglaubigten Abschriften der Bestandsblätter sind möglichst im Wege der Photokopie herzustellen.

Laufendhaltung der Unterlagen

5. Den Zeitpunkt der periodischen Laufendhaltung der Unterlagen bestimmen die Dienststellen der Forstverwaltung. Sofern das Katasteramt hierzu wegen Arbeitsüberlastung oder Personalmangel nicht in der Lage sein sollte, können geeignete Kräfte der Staatlichen Forstämter mitwirken.

Gebühren

6. Für die Leistungen der Katasterbehörden sind — mit Ausnahme der unter Nr. 3 gemachten Einschränkung — von den Katasterämtern Gebühren nach der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1955 (GV. NW. S. 63) zu erheben und zu vereinnahmen. Bei einer Änderung der Gebührenordnung gelten die neuen Gebührensätze.

10. Gebäudeeinemessung

Die spätere einwandfreie Einmessung auf Grund ordnungsmäßiger Grenzfeststellung eines bereits im Rahmen des vereinfachten Gebäudeeinemessungsverfahrens auf Grund der

RdVfgen der HVA IX v. 28. 11. 1946 — Abt. A 5220/28. 11./1782 — 1. 8. 1947 — Abt. A 5220/1. 8./1400 und der HVA X v. 1. 8. 1947 — A 6100/10.7. eingemessenen Gebäudes kann als Fortsetzung der ersten Vermessung angesehen und daher die entrichtete Pauschalgebühr in Einzelfällen auf die Gebühr für die spätere Einmessung angerechnet werden (Nr. 3 d. RdErl. v. 21. 5. 1955 (n. v.) I/23 — 83.16).

11. Herstellung historischer Karten auf Grund von Flurkarten durch den Westfälischen Heimatbund

Die Verwendung des Katasterkartenwerks für die Zwecke historischer Forschungen wird dem Westfälischen Heimatbund bis auf weiteres unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen genehmigt:

1. Außer Gebrauch gesetzte Flurkarten dürfen zuverlässigen und geeigneten Mitarbeitern des Westfälischen Heimatbundes jeweils kurzfristig, bis zu einer Woche, gebührenfrei ausgehändigt werden. Die Bearbeiter haften dafür, daß während der Nachtzeit oder für den Fall ihrer Abwesenheit die Flurkarten feuersicher im Tresor einer Sparkasse oder einer Behörde aufbewahrt werden.
2. Im Gebrauch befindliche Flurkarten dürfen nur in den Räumen der Katasterämter während der Dienststunden zur Entnahme von Abzeichnungen benutzt werden. Hierfür sind Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1955 (GV. NW. S. 63) zu berechnen und zu erheben.
3. Vergrößerungen und Verkleinerungen von Flurkarten fertigt nur das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen an. Die Arbeiten sind gebührenpflichtig.
4. Bei Vervielfältigung von Abzeichnungen der Flurkarten, auch der Gemeindeübersichtskarten, verbleibt das Urheberrecht dem Lande Nordrhein-Westfalen. Dies gilt auch dann, wenn die Abzeichnungen in anderen Maßstäben vervielfältigt werden. Ob die Veröffentlichung dem Westfälischen Heimatbund im Interesse der Heimatforschung freigegeben werden kann, entscheidet der Leiter des Katasteramts von Fall zu Fall auf besonderen Antrag unter Vorlage der zur Veröffentlichung vorgesehenen Stücke.
5. Für die Veröffentlichung historischer Karten, die auf Grund der Flurkarten nach weiteren Eintragungen zu Besitzstandskarten, Landschaftskarten usw. entwickelt wurden, gilt Nr. 31 AV.

Diese Sondervorschrift erlischt, wenn die Bedingung unter Nr. 1 nicht eingehalten wird.

12. Katastererneuerung

Für die Zwecke der vermessungstechnischen Katastererneuerung (Neuvermessung in einem Zuge, allmähliche Neuvermessung) werden gebührenfrei ausgefertigt:

- a) eine Teillichtpause des Polygonübersichtsplans,
- b) Lichtpausen der Einmessungsskizzen der Polygonpunkte,
- c) ein beglaubigter Auszug aus dem Koordinatenverzeichnis der Vermessungspunkte.

(Nr. 20 Abs. 3 der Fortführungsanweisung II).

13. Polygonübersichtspläne

Soweit nicht Deckpausen (Astralon 0,15 mm eins. matt.) zu den Blättern des Grundkartenwerks 1 : 5000 als Polygonübersichtspausen 1 : 5000 ausgearbeitet und die Polygonübersichtspläne durch gemeinsame Durchleuchtung der Polygonübersichtspausen und der Folien des Grundkartenwerks 1 : 5000 (Nr. 4 a der Zusätzlichen Vorschriften für die Laufendhaltung des Grundkartenwerks 1 : 5000 durch die Katasterämter v. 29. 9. 1954 — I/23 — 50.37) gewonnen werden, sind durchleuchtungsfähige Vergrößerungen 1 : 10000

der Blätter der Topographischen Karte 1 : 25 000 (Viertelblätter) als Polygonübersichtspläne auszuarbeiten. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen liefert diese Vergrößerungen gegen Erstattung der Selbstkosten ohne Erhebung einer Lizenzgebühr in der Regel als VST-Pausen.

Die Katasterämter erteilen Lichtpausen der Polygonübersichtspläne gebührenfrei an

- a) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure,
- b) andere Dienststellen, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden,

sofern diese die Unterlagen für die Ausführung von Vermessungen benötigen, die in das Liegenschaftskataster übernommen werden. (RdErl. v. 31. 3. 1952 (n. v.) I/23 — 80 Nr. 535/52.)

14. Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten

Können die Ergebnisse der Vermessungsschriften über die gerichtliche Grenzfeststellung nach einem vorliegenden Antrag der Beteiligten ohne weiteres in das Liegenschaftskataster übernommen werden, was nach II, 3 der allgem. Vfg. d. Justizministers v. 6. 6. 1921 zu erwarten ist, so ist nach Nr. 193 Abs. 2 der Fortführungsanweisung II zu verfahren. In diesen Fällen sind den Beteiligten Kosten nicht zur Last zu legen.

Reichen die Angaben in den Prozeßakten zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters nicht aus, hat sich das Katasteramt mit den Beteiligten wegen Stellung der Anträge zur kostenpflichtigen Vervollständigung der Vermessung und zur Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster in Verbindung zu setzen. Verweigert ein Grundeigentümer dem Katasteramt gegenüber seine Mitwirkung bei der späteren Vervollständigung der Vermessung, dann ist die Übernahme des Ergebnisses der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs in das Liegenschaftskataster zu unterlassen (Vfg. d. Pr.FM. v. 4. 7. 1921 über die Benutzung der den Katasterämtern zur Einsichtnahme übersandten Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten — KV II. 179 — FMBl. S. 388).

15. Kartentechnische Ausarbeitung und Fortführung von Richtpreiskarten

Die Kataster- und Vermessungsämter der Kreise unterstützen die Finanzämter sachkundig bei der Anlegung von Richtpreiskarten und übernehmen nach Vereinbarung mit den Finanzämtern die kartentechnische Ausarbeitung und Fortführung der Richtpreiskarten (Nr. 1 Abs. 4 des Flurkartenerlasses). Die Urstücke der Richtpreiskarten werden beim Kataster- und Vermessungsamt aufbewahrt und fortgeführt. Den Finanzämtern und den Grundstückspreisbehörden werden Abzeichnungen oder Lichtpausen geliefert, die nach Bedarf fortgeführt oder durch Neuausfertigungen ersetzt werden.

Für die Tätigkeit der Katasterämter bei der Herstellung und Fortführung der den Finanzämtern und den Grundstückspreisbehörden zu liefernden Richtpreiskarten und für die Richtpreiskarten selbst werden Kosten nicht berechnet.

Für darüber hinaus von den Finanzämtern und von den Grundstückspreisbehörden gewünschtes Kartenmaterial, insbesondere für Kaufpreiskarten 1 : 1000 und Grundwertkarten 1 : 1000, werden nur die Selbstkosten berechnet. (RdErl. v. 1. 10. 1953 (n. v.) I/23 — 92.12, betr. Anlegung von Richtpreiskarten.)

16. Selbstkosten für die Anfertigung von Lichtpausen

Sofern Lichtpausen von Flurkarten, Schätzungskarten, Katasterplankarten usw. zum Selbstkostenpreis abzugeben sind, werden die Kosten hierfür einheitlich in allen Fällen nach der folgenden Kostentabelle berechnet:

Papiersorte	DIN A 4 (210 × 297) $\frac{1}{2}$ Bogen (333 × 250) DM	DIN A 3 (297 × 420) $\frac{1}{4}$ Bogen (333 × 500) DM	DIN A 2 (420 × 594) $\frac{1}{2}$ Bogen (666 × 500) DM	DIN A 1 (594 × 841) $\frac{1}{4}$ Bogen (600 × 1000) DM	Arbeitsblatt der Kataster- plankarte 1 : 2500 DM	Deutsche Grundkarte 1 : 5000 einschließ- lich der Vorstufen DM
1	2	3	4	5	6	7
TS, TS-Rapid, TSK u. a. 80, 110, 150 gr/qm wie vorstehend 210 gr/qm	—,50	—,50	—,80	1,50	1,70	—,70
Kontrast (glänzend)	—,50	—,60	1,—	1,80	2,—	1,—
BG-Transparent, extra	—,50	—,50	—,80	1,—	—	—
VST	—,60	—,70	1,—	2,40	3,50	1,50
Folie A	1,10	2,20	4,50	7,50	10,—	6,50

Anmerkung: Für Zwischengrößen ist der Betrag des nächst größeren Formats anzusetzen.

17. Summarische Mutterrolle

Nach § 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 119) wurde die Grund- und Gebäudesteuer nicht mehr zur Staatskasse erhoben. Die Veranlagung und Verwaltung dieser Steuern wurde jedoch vom Staate unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen für die Zwecke der kommunalen Besteuerung fortgesetzt.

Nach § 25 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) war den Gemeinden die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet. Die Steuern konnten umgelegt werden nach dem Grundsteuerreinertrag bzw. dem Gebäudesteuernutzungswert, die den Gemeinden in den kostenfrei zu liefernden und alljährlich bis 1. März zu berichtenden summarischen Mutterrollen mitgeteilt wurden. Seitdem die allgemeinen Bewertungsvorschriften auch für die Steuern der Gemeinden gelten (§ 1 des Bewertungsgesetzes v. 16. 10. 1934 — RGBl. I S. 1035), hatte die summarische Mutterrolle ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Sie bildete jedoch noch in vereinzelten Fällen die Unterlage für die Erhebung von Landwirtschaftskammerbeiträgen und für die Bemessung sonstiger gemeindlicher Gebühren (Kanalisations-, Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren).

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 werden die Angaben der Grundsteuereinschätzung (Bonitätsgrenzen, Klassenziffern, Grundsteuerreinerträge und Grundsteuerbeträge) sowie die Steuermerkmale der Gebäudesteuerveranlagung (Nutzungswert, Steuerstufe und Steuer) als nicht mehr bestehend angesehen (Nr. 3 Abs. 1 des RdErl. d. Pr.FM. v. 1. 11. 1941 — KV 2. 500, betr. Fortführung des Liegenschaftskatasters — Pr.FortfErl.). Für neu entstandene oder veränderte Gebäude wird der Nutzungswert nicht mehr ermittelt. Damit entfällt auch die Berichtigung der gegenstandslos gewordenen summarischen Mutterrollen.

Die summarischen Mutterrollen können den Gemeinden bis zur Aufstellung des Neuen Liegenschaftskatasters auf Wunsch belassen bleiben. Sie werden nicht fortgeführt. Sobald das Neue Liegenschaftskataster rechtskräftig geworden ist, sind die summarischen Mutterrollen einzuziehen und dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung anzubieten.

Die Gemeinden sind rechtzeitig über den Zeitpunkt der Aufstellung der Bücher des Neuen Liegenschaftskatasters zu unterrichten, damit die von den Gemeinden etwa gewünschten Ausfertigungen des Liegenschaftsbuchs (vgl. RdErl. v. 6. 11. 1953 (n. v.) I/23 — 83.20, betr. Ausstattung der Gemeinden mit katasteramtlichen Karten und Büchern) in einem Arbeitsgang hergestellt werden können.

18. Ausfertigung von Vermessungsunterlagen an Dritte

Erscheinen der ausführenden Vermessungsstelle die von dem Katasteramt ausgefertigten Vermessungsunterlagen nicht genügend weit ausgedehnt, werden sie zur Vervollständigung zurückgegeben. Die Ergänzung ist gebührenfrei, wenn diese Arbeit, bei der ursprünglichen Anfertigung mit ausgeführt, den Gebührenbetrag nicht erhöht haben würde. (Nr. 19 Fortführungsanweisung II.)

19. Erteilung von Katasterunterlagen in Versteigerungsverfahren

Katastergebühren für die nach Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 23. 9. 1899 (Gesetzsamml. S. 291) zur Zwangsversteigerung erforderlichen Katasterauszüge können zinslos gestundet werden, wenn der Antrag von Parteien gestellt wird, denen das Armenrecht bewilligt worden ist. Die arme Partei ist bei der Gewährung der Stundung zu veranlassen, daß sie die Gebühren als Kosten der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung (§ 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. 3. 1897 — RGBl. S. 97) zugleich mit ihren übrigen Ansprüchen geltend macht und beim Versteigerungsgericht die unmittelbare Überweisung der Katastergebühren an die zuständige Kasse des Kreises beantragt.

Die gestundeten Beträge sind auf einem dem Gebührenbuch des Katasteramtes vorzuheftenden Blatte nachzuweisen und am Tage der Zahlung in das Gebührenbuch zu übernehmen. Der Eingang der Beträge ist sorgfältig zu überwachen.

— MBl. NW. 1956 S. 243.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 — 11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.